KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

Wiener DIÖZESAN BLATT

Jahrgang 164, Nr. 1
Jänner 2026

1. WEIHE UND AMTSEINFÜHRUNG DES NEUEN ERZBISCHOFS VON WIEN

Die Weihe und Amtseinführung des neuen Erzbischofs von Wien, Mag. Josef Grünwidl, wird am 24. Jänner 2026, 14 Uhr, im Dom zu St. Stephan erfolgen.

2. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg
Pfarren Groß-Engersdorf, Pillichsdorf, Obersdorf und Wolkersdorf: Pfarrvikar bzw. Kaplan (Dienstwohnung in Pillichsdorf) und PAss ab 1.9.2026.
PV Kirchberg am Wagram: Pfarrvikar oder Kaplan ab sofort. Dienstwohnung im Pfarrhof Altenwörth.
PV Klein Maria Dreieichen mit den Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn: Leitender Priester und Pfarrvikar/Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnungen in Hollabrunn Pfarrhof.

Vikariat Wien-Stadt:
Pastoralteam für PV Favoriten Südost und die Pfarre Inzersdorf, Wien 23.
Pastoralteam für Entwicklungsraum Stadtdekanat 16 West (Pfarren Altottakring, Sandleiten und Starchant, alle Wien 16).
Für beide Ausschreibungen siehe nachfolgenden Pkt. 3.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 30. Jänner im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.
Für die beiden Teamausschreibungen im Vikariat Wien Stadt endet die Bewerbungsfrist am 28. Februar!

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Wien, Wollzeile 2/3, 1010 Wien

3. PASTORALTEAMAUSSCHREIBUNGEN VIKARIAT WIEN-STADT

1. Ausschreibung des Pastoralteams für den Pfarrverband Favoriten Südost und die Pfarre Inzersdorf

Die Pfarren des Pfarrverbandes Favoriten-Südost (Laaer Berg, St. Paul – P.A.-Hansson-Siedlung-Ost und Oberlaa) liegen im Stadtdekanat 10, die Pfarre Inzersdorf liegt derzeit im Stadtdekanat 23. Für diese Pfarren wird ein gemeinsames Pastoralteam gesucht, das mit September 2026 seinen Dienst antreten soll.

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistent:innen zusammengesetzt, dafür gelten folgende Richtwerte: 4,9 „Vollzeitäquivalente", d.h.
1 Pfarrer, 3-4 weitere Mitglieder im Pastoralteam (Pastoralassistent:innen, Diakone im diözesanen Beruf, Pfarrvikare, Kapläne)
Nähere Informationen zum Bedarf, den Charakteristika und Besonderheiten der Pfarren finden Sie hier: Ausschreibungen-Favoriten-SO-Inzersdorf

2. Ausschreibung des Pastoralteams für die Pfarren des Entwicklungsraums Stadtdekanat 16 West (Pfarren Altottakring, Sandleiten und Starchant)

Die genannten Pfarren bilden den Entwicklungsraum Stadtdekanat 16 West im Stadtdekanat 16. Für diese Pfarren wird – unter der Leitung des derzeitigen Pfarrers von Sandleiten und Altottakring, Mag. Thomas Natek, ein gemeinsames Pastoralteam gesucht, das mit September 2026 seinen Dienst antreten soll.

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistent:innen zusammengesetzt, dafür gelten folgende Richtwerte: 4,3 „Vollzeitäquivalente", d.h.
1 Pfarrer, 3-4 weitere Mitglieder im Pastoralteam (Pastoralassistent:innen, Diakone im diözesanen Beruf, Pfarrvikare, Kapläne)
Nähere Informationen zum Bedarf, den Charakteristika und Besonderheiten der Pfarren finden Sie hier: Ausschreibungen-Dek16West

Für beide Ausschreibungen gilt:
Für sämtliche genannten Funktionen des Pastoralteams können sich im Dienst der Erzdiözese Wien stehende Personen bewerben. Das gilt auch für die Personen, die bereits jetzt in den Pfarren tätig sind.
Im Bewerbungsschreiben bitten wir, besonders auf folgende Punkte einzugehen:

- Die Beweggründe, weshalb Sie sich konkret für diese Pfarren bewerben möchten;
- welche Bereiche Sie in Ihrer Tätigkeit gerne abdecken und betreuen würden;
- Ihren bisherigen Lebens- und Berufungsweg sowie
- Ihre persönlichen Charismen, Fähigkeiten und Stärken, die für Ihren seelsorglichen Einsatz in diesen Pfarren sprechen.

Legen Sie dem Bewerbungsschreiben auch einen aktuellen Lebenslauf und Qualifikationsnachweise bei.
Bewerbungen richten Sie **bis 28. Februar 2026** an das Vikariat Wien-Stadt (e-mail: vik.wien-stadt@edw.or.at), z.H. Bischofsvikar P. Mag. Dariusz Schutzki CR.
Nach Ende der Bewerbungsfrist werden Vertreter:innen der Pfarren die Bewerbungen sichten und Gespräche mit den Bewerber:innen führen. Im Anschluss wird dem Bischofsvikar ein Vorschlag über die Zusammensetzung des Pastoralteams unterbreitet. Bevor die Beauftragungen fixiert werden, durchläuft das künftige Pastoralteam noch einen Prozess der Teamfindung.

4. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUREN zu WDBl. 163 (2025) Nr. 12, S. 83f:

St. Paulus-Medienstiftung und Stiftung Radio Stephansdom:
Folgende Personen wurden von 1. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2026 zu Mitgliedern des Aufsichtsrates ernannt:
RA Dr. Erich **Ehn** (L)
Mag. Florian **Feuchtner**, LL.M. (L),
Dir. Mag. Markus **Haushofer** (L)
Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** (P)
Dr. Michael **Prüller** (L)
Mag. Franz **Schweiger** (L)
Dr. Hubert Philipp **Weber** (L)
Ök. Josef **Weiss** (L)

Erzdiözese Wien:

Raffi **Sakayan** wurde für fünf Jahre für eine Tätigkeit bei Radio Maria Armenien freigestellt.

Diözesane Gremien (und Konsultationsorgane):

Wirtschaftsrat:
Alexandra **Fürst** (L), Leiterin der Kontrollstelle der ED. Wien, wurde von 1. Jänner 2026 bis 31. Jänner 2027 als Mitglied betraut und bestätigt.

Dienststellen:

Schulstiftung der Erzdiözese Wien:
Folgende Personen wurden mit 1. Jänner für fünf Jahre zu Mitgliedern des Aufsichtsrates ernannt:
Mag. Florian **Feuchtner**, LL.M. (L)
Mag. Christian **Hafner** (L)
Mag. Markus **Haushofer** (L)
Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** (P)
HRn Mag. Andreas **Pinz** (L)
Mag. Elmar **Walter** (L)
Prof. Mag. (FH) Dr. Andreas **Weissenbäck**, MBA (L)

Kategoriale Seelsorge:

Gefangenenseelsorge:
P. Mag. Dr. Christian **Marte** SJ, Sup., wurde mit 1. Jänner zum ehrenamtlichen Gefangenenhausseelsorger der Justizanstalt Korneuburg ernannt.

Kirchliche Institutionen:

St. Nikolaus-Stiftung Erzdiözese Wien:
Mag. Markus **Haushofer** (L), Direktor der Finanzkammer der ED. Wien, wurde mit 1. Jänner zum Mitglied des Aufsichtsrates ernannt.

Dekanate:

Kirchschlag:
Christoph **Sperrer,** PfVik. der Pfarren Kirchschlag in der Buckligen Welt und Bad Schönau, wurde mit 1. November 2025 zum Dechant–Stellvertreter ernannt.

Pfarrverbände:

Ala Nova:
Mag. Anthony Adekoye **Adeola** (ED. Ibadan), bisher AushKpl. der Pfarren Schwechat, Rannersdorf, Zwölfaxing und Mannswörth, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrvikar für diese Pfarren ernannt.

Margareten, Wien 5;
Theresia **Weiss**, BA MA (L) wurde mit 1. Jänner zur Pastoralhelfern in den Parren Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten, beide Wien 5, bestellt.

Piesting-und Schwarzatal:
Eva **Tichawa** (L), bisher PHelf. für die Pfarren Pernitz, Gutenstein, Rohr im Gebirge, Scheuchenstein, Schwarzau im Gebirge und Waidmannsfeld, wurde mit 1. Dezember 2025 zur Pastoralassistentin für diese Pfarren bestellt.

Seelsorgeräume:

Gfiederbergpfarren:
Mag. Wolfgang **Fürtinger,** Pfr. der Pfarren Pottschach, St. Johann am Steinfeld und Ternitz sowie Expositus der Pfarrexpositur Sieding, wurde rückwirkend mit 1. Dezember 2024 zum Leiter ernannt.

Bucklige Welt Süd:
Dipl.-Ing. Mag. Herbert **Schedl,** PfMod. der Pfarre Krumbach, wurde mit 1. Jänner für weitere fünf Jahre zum Leiter ernannt.

Pfarren:

Unbefleckte Empfängnis, Wien 7:
Mag. Florian **Parth** CM, bisher PfProv. dieser Pfarre, wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.
MMag. Peter **Fiala**, PfMod. der Pfarre Schottenfeld, Wien 7, wurde mit 1. Jänner neben seinen bisherigen Aufgaben zum Pfarrprovisor ernannt.

Währing und Gersthof, Wien 18:
GR Anton **Hecht** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf, wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt aus gesundheitlichen Gründen entpflichtet.

Zu allem Heiligen, Wien 20:
Rinku Cizar **Costa** (D. Rajshahi), bisher AushKpl. der Pfarren Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, beide Wien 6, wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan ernannt.

Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:
Dr. Wolfgang **Kimmel,** bisher PfVik. der Pfarre Lichtental, Wien 9, wurde von 1. Jänner bis zum 31. August zum Pfarrvikar ernannt.

Semmering:
P. Dipl.-Religionspäd. (FH) Markus **Seidler** CP wurde mit 30. November von seinen Ämtern als Kirchenrektor und Seelsorger der Kirche Maria Schutz entpflichtet, weil er in Eichstätt neue Ordensaufgaben übernimmt.
P. Thomas **Höflich** CP, bisher Aushilfseelsorger der Kirche Maria Schutz am Semmering, wurde mit 1. Dezember 2025 zum Kirchenrektor und Seelsorger der Kirche Maria Schutz am Semmering ernannt.
P. Pius **Görres** CP wurde mit 1. Dezember zum Aushilfsseelsorger der Kirche Maria Schutz am Semmering ernannt.

Todesmeldungen:

GR KR Josef **Bauer**, Pfr. i. R. ist am 1. Dezemeber 2025 im Alter von 96 Jahren in Korneuburg verstorben und wurde am 12. Dezember 2025 im Priestergrab auf dem Friedhof Wolkersdorf beigesetzt.
Walter **Mück**, PfMod. i. R., ist am 26. Dezember 2025 im Alter von 88 Jahren in Wien verstorben und wird am 16. Jänner 2026 auf dem Friedhof Jedlesee, Wien 21, beigesetzt.
Lic. Stanislav **Dorotik**, PfMod. i. R., ist am 28. Dezember 2025 im Alter von 87 Jahren im Landesklinikum Mödling verstorben und wird am 22. Jänner 2026 auf dem Stadtfriedhof Baden beigesetzt.

5. FEIER DER ERWÄHLUNG UND ZULASSUNG ZU DEN SAKRAMENTEN DER EINGLIEDERUNG IN DIE KIRCHE UND BEAUFTRAGUNG DER ZUSTÄNDIGEN PRIESTER

Bevor Erwachsene durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden, werden sie vom Bischof zu diesen Sakramenten zugelassen und die zuständigen Priester werden mit der Spendung dieser Sakramente beauftragt.

Die Zulassungsfeier für Taufbewerber/innen, die in der Osternacht bzw. Osterzeit 2026 oder in der Zeit danach getauft werden sollen, findet am **Donnerstag, 26. Februar 2026, um 18.00 Uhr**, statt. Der Ort wird kurzfristig bekannt gegeben.

Alle Priester, Diakone und Katecheten, die Taufbewerber/innen vorbereiten, die älter als 14 Jahre alt sind und bis einschließlich Herbst 2026 getauft werden sollen, mögen diese im **Pastoralamt – Erwachsenenkatechumenat (christsein-christwerden@edw.or.at)** melden und bis spätestens 28.01.2026 die erforderlichen Dokumente (Katechumenenprotokoll und Glaubensbiografie des Taufbewerbers/der Taufbewerberin) einsenden. Dabei sind die diözesanen Richtlinien zu beachten (vgl. WDBl. 145 [2007], Nr. 80, S. 54-55). Eine Erwachsenentaufe ohne Zulassung ist nicht zulässig.

Nähere Auskünfte gibt es im Pastoralamt, Bereich Christsein.Christwerden, bei Mag. Daniel Vychytil, Tel.: 0676/555 54 13 oder Ingrid Arnhold, Tel.: 01/51552-3309, E-Mail: christsein-christwerden@edw.or.at.

6. FINANZIELLE EXERZITIENFÖRDERUNG

Die folgenden Bestimmungen für finanzielle Exerzitienförderung gelten ab 1. 1. 2026 für
- Priester und ständige Diakone, die in der Erzdiözese Wien inkardiniert sind,
- alle Personen, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Erzdiözese Wien stehen.

Die Aufenthalts- und Kurskosten von Exerzitien (nicht aber die Reisekosten) werden zu 50% von der Erzdiözese refundiert, falls folgende drei Voraussetzung erfüllt sind. Die Exerzitien müssen:
- mindestens sechs Nächtigungen inkludieren,
- mindestens zwei geistliche Begleitgespräche beinhalten,
- im Schweigen gehalten werden, was Vortragsexerzitien nicht ausschließt, wenn außerhalb der Vorträge und während der Mahlzeiten geschwiegen wird.

Die Aufenthalts- und Kurskosten von Exerzitien (nicht aber die Reisekosten) werden nur zu 20% von der Erzdiözese refundiert, falls die Exerzitien weniger als sechs Nächtigungen inkludieren, die anderen beiden oben genannten Voraussetzungen aber gegeben sind.

Vorgangsweise zur Erstattung:
Im Pastoralamt, Bereich Christsein.Christwerden (Stephansplatz 6/555, 1010 Wien, christsein-christwerden@edw.or.at, 01/51552-3309), ist die Erfüllung der genannten Voraussetzungen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Es ist schriftlich einzureichen:

- Nachweis über die Erfüllung der drei o. g. Anforderungen an die Exerzitien (z. B. Internet-Link zur Ausschreibung, Teilnahmebestätigung o. ä.),
- Zahlungsbelege (ggf. in Kopie).

Die Exerzitienförderung wird über das Gehalt ausbezahlt. Bitte um Bekanntgabe der eigenen Kontoverbindung, falls kein aktives Dienstverhältnis zur Erzdiözese Wien besteht.

Das Anrecht auf Unterstützung bezieht sich auf einen zeitlich durchgehenden Exerzitienkurs pro Jahr.

Die o. g. Regelung betreffend Voraussetzungen und Vorgehensweise der Erstattung gelten im Sinne einer Schwerpunktsetzung der Diözesanleitung bis 31. 12. 2027. Sie ersetzt die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen (WDBl 149 [2011], Nr. 61 u. WDBl 153 [2015], Nr. 94).

7. SPRECHTAGE DES APOSTOLISCHEN ADMINISTRATORS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Corinna Turner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtage im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtage des Delegaten des Apostolischen Administrators“.

8. SPRECHTAGE DES DELEGATEN DES APOSTOLISCHEN ADMINISTRATORS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

9. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
30. Jänner 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
5. Februar 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt

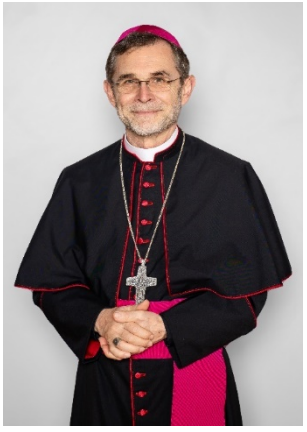
KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

Wiener DIÖZESAN BLATT

Jahrgang 164, Nr. 2
Februar 2026

10. DER NEUE ERZBISCHOF VON WIEN

MAG. JOSEF GRÜNWIDL
(seit 17.Oktober 2025)



MELODIAM DEI RECIPITE

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Wien, Wollzeile 2/3, 1010 Wien

Geboren in Hollabrunn am 31. Jänner 1963, zum Priester geweiht am 29. Juni 1988. Kaplan in St. Johann Nepomuk, Wien 2, 1988-1991, Kurat in der Propstei- und Hauptpfarre Wiener Neustadt 1991-1993. Diözesanjugendseelsorger 1993-1995. Mit der Amtsübernahme von Dr. Christoph Schönborn als Erzbischof von Wien am 14. September 1995 Erzbischöflicher Sekretär bis 31. August 1998. 1998-2014 Pfarrer von Kirchberg am Wechsel und Feistritz am Wechsel, von 2010-2014 Pfarrer in St. Corona am Wechsel und Trattenbach. 2007-2012 Dechant im Dekanat Kirchberg. Von 2014-2023 Pfarrmoderator von Perchtoldsdorf und von 2019-2023 Pfarrmoderator Gießhübl und Kirchenrektor in Hochleiten sowie Leiter des Seelsorgeraumes Föhrenberge. 2016-2023 Dechant im Dekanat Perchtoldsdorf. Von 22. Jänner 2023 bis 21. Jänner 2025 Bischofsvikar im Vikariat Süd - Unter dem Wienerwald. Mit der Emeritierung des Erzbischofs von Wien am 22. Jänner 2025 zum Apostolischen Administrator der Erzdiözese Wien ernannt. Leitete weiter interimistisch das Vikariat Süd - Unter dem Wienerwald. Zum Erzbischof von Wien ernannt am 17. Oktober 2025, zum Bischof geweiht und das Amt des Erzbischofs übernommen am 24. Jänner 2026 im Dom zu St. Stephan in Wien.

Wahlspruch:
Melodiam Dei recipite

11. ERNENNUNGSDEKRET

LEO, BISCHOF UND DIENER DER DIENER GOTTES
dem geliebten Sohn Josef Grünwidl aus dem Wiener Klerus, bisher dort Apostolischer Administrator, erwähltem Erzbischof dieses Metropolitansitzes Gruß und Apostolischen Segen!
Obwohl zur Ausübung der Tugend der Nächstenliebe jede Zeit geeignet ist, werden wir doch gerade jetzt besonders dazu aufgefordert, alles, was uns die Güte Gottes schenkte, auch selbst unseren Brüdern zu schenken (vgl. Leo der Große, sermo 48, 4) und uns in allem als Brückenbauer, Seelsorger und Teamplayer zu erweisen. Denn Christus der Herr wollte und berief die Hirten seiner Herde nicht, weil sie die besten und vollkommen in allen Tugenden waren, sondern vielmehr, weil sie bereit waren, das Evangelium Gottes zu verkünden. Diesen obersten pastoralen Grundsatz vor Augen haben wir mit väterlicher Liebe unseren Sinn den geistlichen Bedürfnissen des hervorragenden Wiener Metropolitansitzes zugewandt, der nach dem Rücktritt seines letzten Bischofs, unseres ehrwürdigen Bruders Kardinal Christoph Schönborn, einen neuen Hirten erwartet. Deshalb, geliebter Sohn, haben wir an Dich gedacht, der Du in Deiner Geburtsdiözese Erfahrung in der Erfüllung von Aufgaben bewiesen und in reichem Maße priesterliche und menschliche Talente gesammelt hast. Dank dieser erscheinst du geeignet und darauf vorbereitet, dieses neue Leitungsamt zu übernehmen. Daher ernennen Wir Dich, dem Rat des Dikasteriums für die Bischöfe entsprechend, kraft Unserer Apostolischen Vollmacht gerne zum Wiener Erzbischof und Metropoliten und übertragen Dir die entsprechenden Rechte und Pflichten. Die Bischofsweihe kannst Du überall außerhalb der Stadt Rom unter Einhaltung der liturgischen Vorschriften von einem katholischen Bischof, den Du dazu wählst, empfangen, nachdem Du zuvor das Glaubensbekenntnis und den Treueid auf Uns und Unsere Nachfolger nach dem kanonischen Recht abgelegt hast. Du sollst den Klerus und die Gläubigen dieser Erzdiözese über Unser Dekret informieren, sie sollen Dich als geistlichen Lehrer aufnehmen und achten. Schließlich vertrauen wir Dich, geliebter Sohn, und Deine Erzdiözese der Fürsprache der Seligen Jungfrau Maria, des heiligen Joseph, des Hüters unseres Erlösers, und des hl. Erzmärtyrers Stephanus an und erflehen für Dich das Licht des Heiligen Geistes. Gleichzeitig ermuntern Wir Dich, dass Du wie ein Musikkenner in Deinem persönlichen Leben die Melodie des Herrn aufnimmst (vgl. Ignatius von Antiochia, Ad Ephesios IV 2) und mit Deiner Stimme und Deiner Lebensführung das Evangelium Christi recht, getreu und sanft dem Volk Gottes und allen Menschen guten Willens verkündest.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 17. Oktober des Heiligen Jahr 2025, dem ersten Unseres Pontifikats.

Papst Leo XIV.

12. BESITZERGREIFUNG

Mag. Josef Grünwidl, bislang Apostolischer Administrator der Erzdiözese Wien, hat am 24. Jänner 2026 im Stephansdom in Wien während des feierlichen Gottesdienstes, in dem er zum Bischof geweiht wurde, unter Anwesenheit zahlreicher Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute und vieler Gläubigen sowie Vertreter anderer Religionsgemeinschaften und Repräsentanten des öffentlichen Lebens in Gegenwart des Apostolischen Nuntius in Österreich in kanonischer Form von der Erzdiözese Wien Besitz ergriffen. Dem Gottesvolk wurde das Ernennungsdekret des Heiligen Vaters in der Landessprache vorgelesen. Dem Domkapitel an der Dom- und Metroplitankirche zu St. Stephan in Wien wurde das päpstliche Schreiben in Gegenwart des Kanzlers der Erzdiözese Wien zur Kenntnis gebracht.

Als Kanzler der Erzdiözese Wien bestätige ich, dass S. Exz. Mag. Josef Grünwidl gemäß c. 382 § 3 CIC rechtmäßig von der Erzdiözese Wien Besitz ergriffen hat.

Gerald Gruber e. h.
Ordinariatskanzler

13. PRIESTERRAT

Mit Eintritt der Sedisvakanz hat der Priesterrat zu bestehen aufgehört (vgl. c. 501 § 2 CIC). Um eine Neuwahl eines Priesterrates am Beginn meiner Amtszeit als Erzbischof von Wien zu vermeiden, setze ich den Priesterrat der 13. Funktionsperiode (vgl. WDBL 159 [2021], Nr. 68, S. 130f.) in nachfolgender Zusammensetzung in Absehung der Bestimmung zur Wahl eines Priesterrates (WDBl 162 [2024], Nr. 93, S. 135-137) für eine verkürzte Funktionsperiode bis zum 30. Juni 2027 ein.

Amtliche Mitglieder:
Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, Generalvikar
Mag. Dr. Franz **Scharl**, Weihbischof, Bischofsvikar für die Kategoriale Seelsorge und die anderssprachigen Gemeinden
Dipl.-Ing. Mag. Stephan **Turnovszky**, Weihbischof, Bischofsvikar für das Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg
GR EKan. Mag. Darius **Schutzki** CR, Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt
P. Mag. Erich **Bernhard** COp, Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens
Mag. Dr. Gerald **Gruber**, Ordinariatskanzler
Mag. Dr. Richard **Tatzreiter**, Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars
Dr. Federico Moises **Colautti**, Rektor des Diözesanen Missionskollegs Redemptoris Mater
Dr. Markus **Beranek**, Pastoralamtsleiter

Gewählte Mitglieder:
Msgr. Mag. Clemens **Abrahamowicz**
ao. Univ.-Prof. i. R. Mag. DDr. Matthias **Beck**
Mag. Lic. Clemens **Beirer**
P. Lic. Florian **Calice** CO
P. Dr. Johannes Paul **Chavanne** OCist
Mag. Johannes **Cornaro**
KR Dr. Karl **Engelmann**
Mag. Gerald **Gump**
P. Dr. Franz **Helm** SVD
OA Dr. Ignaz **Hochholzer**

GR P. Alois **Hüger** Sam. FLUHM
Dr. Ewald **Huscava**
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**
P. Mag. Dr. Anton **Lässer** CP
Mag. Martin **Leitner**
Msgr. Lic. Dr. Leo **Maasburg**, MA
Mag. Andreas **Schätzle**
Msgr. Mag. Franz **Schuster**
KR P. Dr. Karl **Wallner** OCist
GR Mag. Christian **Wiesinger**

Delegierte Mitglieder:
Präl. Abt Mag. Nikolaus **Poch** OSB, Vertreter der Österr. Ordenskonferenz
Univ.-Prof. Lic. DDr. Andreas **Kowatsch**, LL.M., Vertreter der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Wien

Ernannte Mitglieder:
mgr Lic. Rafat Zygmunt **Bochen**, Pfarrvikar, Polen
P. Mag. Simon **De Keukelaere** FSO, Bacc., Studenten
P. Lic. George Wembley Sven **Elsbett** LC, Innovation
Mag. Dr. Joseph Chudi **Ibeanu**, Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg, Afrika
P. Mag. Dr. Alberto **Marques de Sousa** MI, Krankenhausseelsorge, Brasilien
Dipl.-Theol. Albert **Pongo**, Schubhaftseelsorge, Afrika
Lic. Traian **Tămaş**, Krankenhausseelsorge

Wien, am 25. Jänner 2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

14. STATUT DES INSTITUTES HAUS DER BARMHERZIGKEIT – IN-KRAFT-SETZUNG

Als Erzbischof von Wien setze ich das geänderte

STATUT

des Institutes „Haus der Barmherzigkeit“

mit 26. Jänner 2026 in Kraft.

Wien, am 26. Jänner 2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

15. STATUT DES INSTITUTES HAUS DER BARMHERZIGKEIT

§ 1 Rechtsform

Das Institut „Haus der Barmherzigkeit“ besitzt aufgrund der Dekrete des Erzbischofs von Wien vom 10. 02. 1954, Zl. 124/1954 Pr, und vom 20. 09. 1960, Zl. 3826/2/60, Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht und gemäß den Noten des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. 02. 1954, Zl. 28604-Ka/54, und vom 27. 10. 1960, Zl. 91.797-Ka/60, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich.

Der Sitz des Institutes befindet sich in 1160 Wien, Seeböckgasse 30a.

Die in diesem Statut gebrauchten personenbezogenen Begriffe gelten, unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form, für Menschen beiderlei Geschlechtes.

§ 2 Zweck des Institutes

(1) Der Zweck des Institutes sowie seiner Betriebe gewerblicher Art (BgA) ist
- die Pflege, Behandlung und Betreuung von chronisch kranken und geriatrischen Patienten, sowie die Betreuung geistig und mehrfach behinderter Mensch (Mildtätigkeit iSv § 37 BAO), sowie
- in untergeordnetem Ausmaß Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Pflege -, Alters- und Versorgungsforschung.

§ 3 Prinzipien des Instituts „Haus der Barmherzigkeit“

(1) Die Funktionsträger des Institutes und der BgA haben dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen unter nachstehenden wesentlichen Aspekten geführt werden:
- Achtung der Persönlichkeit kranker und alter Menschen ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft, religiöse Einstellung oder Weltanschauung;
- Achtung der in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Dienstgemeinschaft, die gemeinsam zu Erfüllung der gestellten Aufgaben bereit ist;
- Achtung der Erfüllung des christlich-karitativen Auftrages der Krankenpflege durch das Institut;
- Wirtschaftliche Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Ideelle Mittel zur Erreichung der begünstigten Zwecke des Instituts sowie seiner BgA sind insbesondere:

- die Gewährung von Betreuung, Unterkunft und Sicherheit für Menschen, die besonderen Schutz benötigen; insbesondere von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen und von Menschen, bei deren Betreuung und/oder Rehabilitation besondere bio-psycho-soziale Herausforderungen gemeistert werden müssen, ungeachtet ihrer Nationalität, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Vermögenslage;
- Führung entsprechender Betreuungseinrichtungen oder Beteiligung an Gesellschaften mit diesem Unternehmensgegenstand, wie beispielsweise Krankenanstalten, Pflegeheimen, Wohnheimen bzw. betreutem/betreubarem Wohnen, Wohngemeinschaften, Tageszentren, Einrichtungen zur Rehabilitation und für Forschung und Lehre;
- Gewährung von mobiler Pflege und Betreuung für hilfsbedürftige Personen;
- Überlassung von eingerichteten Anstalten an andere juristische Personen, die aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Regelungen zur Erfüllung des Satzungszweckes herangezogen

und deren Wirken als eigenes Wirken von HdB im Sinne von § 40 Abs. 1 BAO angesehen werden kann;
- ¬ Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Pflege-, Alters- und Versorgungsforschung;
- ¬ Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, Symposien, Diskussionen, Kongressen, Lehrgängen, Kursen, oder Workshops;
- ¬ Herausgabe von Zeitschriften, Publikationen und Broschüren;
- ¬ Erarbeitung von Konzepten für die medizinische und wirtschaftliche Führung von geriatrischen Krankenhäusern und Pflegeheimen;
- ¬ Gründung von und Beteiligung an juristischen Personen, wenn dies den Institutszwecken dient.

(2) Wirtschaftliche Mittel zur Erreichung der begünstigten Zwecke des Instituts sowie seiner BgA sind insbesondere:

- ¬ Spenden, Schenkungen, Subventionen und andere Förderungen, Erbschaften, Legate und andere Zuwendungen;
- ¬ Pflegegebühren und Kostenbeiträge der Kranken und Behinderten;
- ¬ Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu den Pflegegebühren und Kostenbeiträgen;
- ¬ Einnahmen aus der Tätigkeit des Institutes und Erträge aus der Verwaltung seines Vermögens (Zinsenerträge, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- ¬ Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, samt Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Veräußerung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften mit Ausnahmegenehmigung iSd § 44 Abs 2 BAO;
- ¬ Einnahmen aus Beteiligung an Gesellschaften jeder Art;
- ¬ Einnahmen aus dem Betrieb von Anstalten;
- ¬ Einnahmen aus der Überlassung von Anstalten an andere juristische Personen, die aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Regelungen zur Erfüllung des Satzungszweckes herangezogen und deren Wirken als eigenes Wirken von HdB angesehen werden können;
- ¬ Einnahmen aus Veranstaltungen, Lehrgängen, etc.;
- ¬ Sponsorengelder und Werbeeinnahmen;
- ¬ Sonstige Einnahmen.

§ 5 Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO, Spendenbegünstigung

Die Tätigkeit des Institutes und seiner BgA ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Das Institut sowie seine BgA verfolgen die im Statut aufgezählten, im Sinne von §§ 34 ff BAO gemeinnützigen bzw mildtätigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und dürfen nur in dem gem § 39 BAO gegebenen Rahmen ausgeführt werden.

Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Institutes und seiner BgA treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der begünstigten Zwecke des Institutes unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

Die Mittel des Institutes sowie seiner BgA dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Dem Institut nahestehende Personen dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Rechtsträgers erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Institut und bei Auflösung des Institutes dürfen dem Institut nahestehende Personen nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Im Falle der Auflösung eines BgA oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes eines BgA ist das Vermögen vom Institut ausschließlich für mildtätige Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 2 EStG zu verwenden.
Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Institutes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Das Institut bzw seine BgA können zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Institutes bzw der BgA anzusehen.

Das Institut bzw seine BgA können Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im völlig untergeordneten Ausmaß oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.

Das Institut bzw seine BgA können unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Institutes bzw des BgA ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

Das Institut bzw seine BgA können teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem § 40 Abs 1 BAO tätig werden, wenn dadurch auch der eigene begünstigte Zweck des Instituts erfüllt wird.

Das Institut sowie seine BgA verfolgen zumindest 75 % der Gesamttätigkeit spendenbegünstigte Zwecke gem § 4a EStG 1988.

§ 6 Organe des Instituts

(1) Die Organe des Institutes sind
¬ Der Institutsrat
¬ Die Institutsdirektoren

(2) Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des universalen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute zu agieren und sind in allen Angelegenheiten des Institutes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Der Institutsrat

(1) Der Institutsrat besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern, die vom Erzbischof von Wien frei ernannt und frei abberufen werden, dies auch allenfalls während einer Funktionsperiode.
(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Institutsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis Konstituierung eines neuen Gremiums. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach - zulässig.

(3) Jedes Institutsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erzbischof von Wien davon zu berichten.

(4) Wird der Institutsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so ist Zug um Zug mit der Abberufung ein neuer Institutsrat zu ernennen und zu konstituieren. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitgliedern des Institutsrates unterschritten wird, ist gleichzeitig ein neues Mitglied zu ernennen.

(5) Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.

(6) Der Institutsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

(7) Die Beschlussfähigkeit des Institutsrates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Institutsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(8) Der Institutsrat wird vom Vorsitzenden mindestens vier Mal jährlich einberufen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, aus wichtigen Gründen vom Vorsitzenden die Einberufung des Institutsrates zu verlangen. Der Vorsitzende hat diesem Verlangen möglichst rasch nachzukommen.

(9) Ersatzwahlen für die Funktion des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter sind ehestens vorzunehmen, wenn einer von ihnen aus diesen Funktionen ausscheidet. Erhält bei derartigen Wahlen niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(10) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Institutsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch auf sonst geeignete Weise (telefonisch) unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung zu erfolgen.

(11) Zu den Sitzungen des Institutsrates können die Institutsdirektoren und externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.

(12) Ein Mitglied des Institutsrates kann von maximal zwei anderen nicht anwesenden Mitgliedern mit der Vertretung in der Sitzung bevollmächtigt werden. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

(13) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(14) Über die Beschlüsse des Institutsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Wien, den Mitgliedern des Institutsrates und den Institutsdirektoren zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.

(15) Willenserklärungen des Institutsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vorgenommen, sofern der Institutsrat nichts anderes beschließt.

(16) Der Institutsrat ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat ihn regelmäßig über das Institut zu informieren.

§ 8 Aufgaben des Institutsrates

(1) Der Institutsrat hat für die Erfüllung des Institutszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Institutsdirektoren zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Institutes und dessen Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften verlangen. Der Institutsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen des Institutes und dessen Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Er ist der Vermögensverwaltungsrat des Institutes gemäß can. 1280 CIC.

(3) Dem Institutsrat obliegen insbesondere:

a) die Beschlussfassung über die Budgets (Haushaltspläne) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung der genehmigten Budgets des Institutes und seiner Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften;
b) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse des Institutes und seiner Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften;
c) die Entlastung der Institutsdirektoren;
d) die Bestellung eines Abschlussprüfers;
e) im Falle der Ernennung oder Abberufung der Institutsdirektoren die Abgabe eines Votums an den Erzbischof von Wien;
f) die Genehmigung des Abschlusses, der Änderung oder Auflösung der Verträge mit den Institutsdirektoren;
g) die Entscheidung über die dem Institutsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß § 12 dieser Satzung.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Institutsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

(2) Der Institutsrat hat jedenfalls einen permanenten Ausschuss (Exekutivaus-schuss) zur Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse und der Tätigkeit der Institutsdirektoren einzurichten.

(3) Dem Plenum des Institutsrates sind jedenfalls folgende Entscheidungen vorbehalten:

1. die Angelegenheiten gemäß § 8 (3) lit. (a) bis (e)
2. die Angelegenheiten gemäß § 12 lit. (a) bis (d)
3. die Angelegenheiten gemäß § 12 lit. (e) bis (g), über einer Wertgrenze von € 250.000,00

§ 10 Die Institutsdirektoren

(1) Der Erzbischof von Wien bestellt nach Anhörung des Institutsrates bis zu zwei Institutsdirektoren, die für die Geschäftsführung des Institutes, die Ausführung der Beschlüsse des Institutsrates und die Überwachung der Geschäftsführung der Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften des Institutes verantwortlich sind.

(2) Die Institutsdirektoren werden für eine bestimmte Funktionsperiode, im Regelfall für fünf Jahre bestellt; die Wiederbestellung ist auch mehrfach möglich. Die Enthebung ist durch den Erzbischof von Wien auch vor Ablauf der Funktionsperiode nach Anhörung des Institutsrates jederzeit möglich.

(3) Die Institutsdirektoren sind jeweils einzeln für das Institut in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind, zeichnungs- und vertretungsbefugt.

(4) Unbeschadet der Vertretungsbefugnis nach außen kann der Institutsrat im Innenverhältnis für einzelne Angelegenheiten eine Doppelvertretung vorsehen.

§ 11 Aufgaben der Institutsdirektoren

(1) Die Institutsdirektoren führen die Geschäfte des Institutes nach Maßgabe der Satzung, der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Institutsrates und mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Koordination, Planung und Organisation der Einrichtungen des Institutes und seiner Gesellschaften, dies unter den Aspekten von christlichen Werten, Leistungsfähigkeit, Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Art der Geschäftsführung hat sich an den vom Erzbischof von Wien und dem Institutsrat vorgegebenen Richtlinien und an den mit dem Institutsrat vereinbarten Zielsetzungen und Leitbildern zu orientieren.

(3) Sie sind verantwortlich für die Erarbeitung von konkreten Betreuungsangeboten sowie der mittel- und längerfristigen Angebotspolitik des Institutes unter Bedachtnahme auf den Bedarf im regionalen Gesundheitswesen und gesundheitspolitischen Umfeld.

(4) Ihnen obliegt insbesondere

a) die Verwaltung des Institutsvermögens;
b) die Erstellung des Jahresbudgets des Institutes;
c) die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte des Institutes;
d) der Vollzug der Beschlüsse des Institutsrates;
e) die Öffentlichkeitsarbeit des Institutes;
f) Organisationsentwicklung des Institutes;
g) der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung der Verträge mit den leitenden Mitarbeitern des Institutes und seiner Gesellschaften;
h) die Festlegung einer Geschäftsordnung.

§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Institutsdirektoren haben für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Institutsrates oder eines dafür zuständigen Ausschusses einzuholen:
a) die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Institutsführung, der langfristigen Angebotspolitik des Institutes, die Änderung der Schwerpunkte der Institutsaufgaben sowie der mittel- und langfristigen Strategien;
b) Erwerb anderer Unternehmen im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
c) Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
d) Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens;
e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von unmittelbar betrieblich genutzten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
f) den Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb des Institutes gehören und € 38.000,-- im Einzelfall übersteigen;
g) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die € 38.000,-- im Einzelfall und insgesamt € 75.000,-- im Geschäftsjahr übersteigen;

h) die Bestellung von Geschäftsführern der Einrichtungen oder Gesellschaften, die unter dem maßgeblichen Einfluss des Institutes stehen sowie die Begründung, Änderung und Auflösung von deren Dienstverhältnissen;
i) Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur des Institutes;
j) die Durchführung von bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen und unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften des Institutes;
k) Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation des Institutes wesentlich zu beeinflussen geeignet sind;
l) Rechtsgeschäfte mit einem der Institutsdirektoren, deren nahen Angehörigen oder Unternehmen, die unter deren maßgeblichen Einfluss stehen;
m) alle sonstigen Handlungen, die durch Institutsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden oder die in ihren Auswirkungen den üblichen Geschäftsverkehr des Institutes erheblich überschreiten.

§ 13 Aufsicht

Das Institut unterliegt als kirchliche Rechtsperson der Oberaufsicht durch den Erzbischof von Wien.

§ 14 Auflösung des Institutes bzw eines BgA

Im Falle der Auflösung/Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Erzdiözese Wien in 1010 Wien, Wollzeile 2, mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 2 EStG zu verwenden. Im Falle der Auflösung eines BgA oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes eines BgA ist das Vermögen vom Institut ausschließlich für mildtätige Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 2 EStG zu verwenden.

§ 15 Außerkrafttreten der bisherigen Satzungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Bestimmungen der bisherigen Satzung ihre Wirksamkeit.
Die Funktionsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts im Amt befindlichen Organe und deren Mitglieder werden durch die Satzungsänderung nicht berührt.

16. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg
Pfarren Großengersdorf, Pillichsdorf, Obersdorf und Wolkersdorf: Pfarrvikar bzw. Kaplan (Dienstwohnung in Pillichsdorf) und PAss ab 1.9.2026.

PV Kirchberg am Wagram: Pfarrvikar oder Kaplan für ab sofort. Dienstwohnung im Pfarrhof Altenwörth.
PV Klein Maria Dreieichen mit den Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn: Leitender Priester und Pfarrvikar/Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnungen in Hollabrunn Pfarrhof.
PV Am Jakobsweg - Weinviertel (Stockerau, Leitzersdorf, Haselbach, Niederhollabrunn und Hausleiten): Leiter ab 1.9.2026 (Wohnort Pfarrhof Stockerau)

Vikariat Wien-Stadt:
Pastoralteam für PV Favoriten Südost und die Pfarre Inzersdorf, Wien 23.
Pastoralteam für Entwicklungsraum Stadtdekanat 16 West (Pfarren Altottakring, Sandleiten und Starchant, alle Wien 16).
Für beide Ausschreibungen siehe nachfolgenden Pkt. 17.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. Februar im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.
Für die beiden Teamausschreibungen im Vikariat Wien Stadt endet die Bewerbungsfrist am 28. Februar!

17. PASTORALTEAMAUSSCHREIBUNGEN VIKARIAT WIEN-STADT

1. Ausschreibung des Pastoralteams für den Pfarrverband Favoriten Südost und die Pfarre Inzersdorf

Die Pfarren des Pfarrverbandes Favoriten-Südost (Laaer Berg, St. Paul – P.A.-Hansson-Siedlung-Ost und Oberlaa) liegen im Stadtdekanat 10, die Pfarre Inzersdorf liegt derzeit im Stadtdekanat 23. Für diese Pfarren wird ein gemeinsames Pastoralteam gesucht, das mit September 2026 seinen Dienst antreten soll.

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistent:innen zusammengesetzt, dafür gelten folgende Richtwerte: 4,9 „Vollzeitäquivalente“, d.h.
1 Pfarrer, 3-4 weitere Mitglieder im Pastoralteam (Pastoralassistent:innen, Diakone im diözesanen Beruf, Pfarrvikare, Kapläne)
Nähere Informationen zum Bedarf, den Charakteristika und Besonderheiten der Pfarren finden Sie hier: Ausschreibungen-Favoriten-SO-Inzersdorf

2. Ausschreibung des Pastoralteams für die Pfarren des Entwicklungsraums Stadtdekanat 16 West (Pfarren Altottakring, Sandleiten und Starchant)

Die genannten Pfarren bilden den Entwicklungsraum Stadtdekanat 16 West im Stadtdekanat 16. Für diese Pfarren wird – unter der Leitung des derzeitigen Pfarrers von Sandleiten und Altottakring, Mag. Thomas Natek, ein gemeinsames Pastoralteam gesucht, das mit September 2026 seinen Dienst antreten soll.

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistent:innen zusammengesetzt, dafür gelten folgende Richtwerte: 4,3 „Vollzeitäquivalente“, d.h.
1 Pfarrer, 3-4 weitere Mitglieder im Pastoralteam (Pastoralassistent:innen, Diakone im diözesanen Beruf, Pfarrvikare, Kapläne)
Nähere Informationen zum Bedarf, den Charakteristika und Besonderheiten der Pfarren finden Sie hier: Ausschreibungen-Dek16West

Für beide Ausschreibungen gilt:
Für sämtliche genannten Funktionen des Pastoralteams können sich im Dienst der Erzdiözese Wien stehende Personen bewerben. Das gilt auch für die Personen, die bereits jetzt in den Pfarren tätig sind.
Im Bewerbungsschreiben bitten wir, besonders auf folgende Punkte einzugehen:

- Die Beweggründe, weshalb Sie sich konkret für diese Pfarren bewerben möchten;
- welche Bereiche Sie in Ihrer Tätigkeit gerne abdecken und betreuen würden;
- Ihren bisherigen Lebens- und Berufungsweg sowie
- Ihre persönlichen Charismen, Fähigkeiten und Stärken, die für Ihren seelsorglichen Einsatz in diesen Pfarren sprechen.

Legen Sie dem Bewerbungsschreiben auch einen aktuellen Lebenslauf und Qualifikationsnachweise bei.
Bewerbungen richten Sie **bis 28. Februar 2026** an das Vikariat Wien-Stadt (e-mail: vik.wien-stadt@edw.or.at), z.H. Bischofsvikar P. Mag. Dariusz Schutzki CR.
Nach Ende der Bewerbungsfrist werden Vertreter:innen der Pfarren die Bewerbungen sichten und Gespräche mit den Bewerber:innen führen. Im Anschluss wird dem Bischofsvikar ein Vorschlag über die Zusammensetzung des Pastoralteams unterbreitet. Bevor die Beauf-

tragungen fixiert werden, durchläuft das künftige Pastoralteam noch einen Prozess der Teamfindung.

18. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUREN zu WDBl. 164 (2026) Nr. 1, S. 3:

Wirtschaftsrat:
Alexandra **Fürst** (L), Leiterin der Kontrollstelle, wurde für die laufende Funktionsperiode von 1. Jänner 2026 bis 31. Jänner 2027 als Mitglied ohne Stimmrecht nach § 2, Nr. 5 des Statuts betraut und bestätigt.

Erzdiözese Wien:

Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, bisher Delegat des Apostolischen Administrators, wurde mit 25. Jänner zum Generalvikar ernannt.
Weihbischof Mag. Dr. Franz **Scharl**, bisher interimistischer Leiter des Bischofsvikariats für die kategoriale Seelsorge und die anderssprachigen Gemeinden, wurde mit 25. Jänner zum Bischofsvikar für die kategoriale Seelsorge und die anderssprachigen Gemeinden ernannt.
Weihbischof Dipl.-Ing. Mag. Stephan **Turnovszky**, bisher interimistischer Leiter des Bischofsvikariats Nord – Unter dem Manharsberg, wurde mit 25. Jänner zum Bischofsvikar für das Bischofsvikariat Nord – Unter dem Manharsberg ernannt.
GR EKan. P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR, bisher interimistischer Leiter des Bischofsvikariats Wien-Stadt, wurde mit 25. Jänner zum Bischofsvikar für das Bischofsvikariat Wien-Stadt ernannt
Mag. Dr. Richard **Kager**, Leiter des Seelsorgeraumes Föhrenberge und Pfarrer in den Pfarren Perchtoldsdorf, Gießhübl und Kaltenleutgeben, wurde mit 1. Februar neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Bischofsvikar für das Bischofsvikariat Süd – Unter dem Wienerwald ernannt.
P. Mag. Erich **Bernhard** COp, bisher interimistischer Leiter des Bischofsvikariats für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens in der Erzdiözese Wien, wurde mit 25. Jänner zum Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens in der Erzdiözese Wien ernannt.

Dienststellen:

Erzbischöfliches Metropolitan und Diözesangericht:
Dompropst Msgr. Mag. Lic. Dr. Ernst **Pucher** wurde mit 25. Jänner als Offizial (Gerichtsvikar) bestätigt.
Kanonikus Ordinariatskanzler Mag. Dr. Gerald **Gruber** wurde mit 25. Jänner als Vizeoffizial (Vize-Gerichtsvikar) bestätigt.

Kategoriale Seelsorge:

Gehörlosenseelsorge:
KR P. Alfred **Zainzinger** OSST, bisher Seels., wurde auf eigenem Wunsch mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.

Kirchliche Institutionen:

St. Lorenzo Ruiz-Stiftung:
Albanische Gemeinde:
Marijan **Lorenci** (D. Prizern), bisher Seels., wurde mit 31. Dezember 2025 aus gesundheitlichen Gründen entpflichtet.

Pfarrverbände:

Rund um Mistelbach:
P. Ionut **Coceanga** OFMConv wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan der Pfarren Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten Und Wilfersdorf ernannt.

Seelsorgeräume:

Stiftspfarren Hohe Wand:
P. Mag. Sebaldus **Mair** OCist, bisher Kpl. der Pfarren Maiersdorf, Maria Kirchbüchl-Rothengrub, Muthmannsdorf, St. Lorenzen im Steinfeld und Würflach sowie Kirchenrektor der Kapelle zum hl. Bernhard im HeiligenkreuzerStiftshof, 1010 Wien, wurde mit 17. Februar von seinem Amt entpflichtet.
GR. P. Markus **Rauchegger** OCist wurde mit 18. Februar zum Kaplan der Pfarren Maiersdorf, Maria Kirchbüchl-Rothengrub, Muthmannsdorf, St. Lorenzen im Steinfeld und Würflach ernannt.

Zierfandlerregion:
Thomas **Tsach**, bisher Kpl. der Pfarren Tribuswinkel, Traiskirchen, Oeynhausen, Pfaffstätten und Möllersdorf, wurde mit 1. Februar zum Pfarrvikar der Pfarren Tribuswinkel, Traiskirchen, Oeynhausen und Möllersdorf ernannt.

Pfarren:

Deutsch-Wagram und Gänserndorf:
Monika **Fürhapter** (L) wirde mit 1. Februar zur Pastoralassistentin bestellt.

Erdberg, Wien 3:
Mag. Thomas Johannes **Lambrichs,** bisher Pfr., resigniert mit 31. August auf die Pfarre und tritt mit 1. Spetember in den dauernden Ruhestand.

Landstraße, Wien 3:
P. Mag. Philipp **Öchsner** CO, bisher Kpl., wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.

Am Lainzerbach, Wien 13:
GR MMag. Bernhard Andreas **Kollmann,** bisher PfVik. der Pfarre Am Lainzerbach, Wien 13, wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet und trat mit 1. Jänner 2026 in den dauernden Ruhestand.

Zu allen Heiligen, Wien 20:
Marijan **Lorenci** (D. Prizern), biser AushKpl., wurde mit 31. Dezember 2025 aus gesundheitlichen Gründen entpflichtet.
Rinku Cizar **Costa**, Bacc. (D. Rajshahi), bisher AushKpl. der Pfarren St. Josef ob der Laimgrube und Mariahilf, beide Wien 6, wurde mit 1. März zum Aushilfskaplan der Pfarre Zu allen Heiligen, Wien 20, ernannt.

Breitenlee, Wien 22:
Stephan **Fuhs** (D) wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt als Diakon mit Zivilberuf auf eigenen Wunsch entpflichtet.
Wiener Neustadt-Propsteipfarre:
Patrik **Mojžiš,** bisher Kurat dieser Pfarre, wurde mit 22. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.

Institute des geweihten Lebens:

Barmherzige Brüder:
Fr. Rudolf **Knopp** OH wurde am 22.Jänner zum Provinzial der Provinz Europa Mitte gewählt an Stelle von P. Saji **Mullankuzhy** OH, bisher Prvzl.

Klarissen von der Ewigen Anbetung:
Die Klarissen von der Ewigen Anbetung im Kloster Gartengasse 4, Wien 5, wurde durch Dekret des Dikasterieniums für Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen

Lebens vom 6. August 2024 (Prot. Nr. 882/2019) in die Föderation von der Klarissen der Ewigen Anbetung in Polen aufgenommen.

Töchter der Göttlichen Liebe:
Sr. Dipl.-Päd. Martina **Holzer** FDC wurde mit 1. November 2025 für drei Jahre zu Oberin im Mutterhaus, Jacquingasse 12-14, Wien 3, ernannt an Stelle von Sr. M. Daria **Krupnik** FDC, bisher Oberin.
Sr. Dipl.-Päd. Martina **Holzer** FDC wurde mit 1. November 2025 für drei Jahre zu Oberin im Kloster Marienanstalt, Fasangasse 4, Wien 3, ernannt an Stelle von Sr. M. Clara **Gareus** FDC, bisher Oberin.

Vereinigungen:

Charismatische Bewegung:
KR Walter M. **Gröschel**, bisher Geistlicher Assistent, wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.
P. Mag. Michael **Weiss** OCist, Pfarrer und Prior, wurde mit 1. Jänner zum Geistlichen Assistenten ernannt.

Akademische Grade:

Ingrid **Mohr** (L); PAss. in den Pfarren Breitensee, Wien 14 und Akkonplatz, Wien 15, hat am 8. Jänner den akademischen Grad „Magistra der Theologie“ erlangt.

Todesmeldungen:

KR Johann **Frühwirth**, Pfr. i. R., ist am 20. Jänner im Alter von 91 Jahren verstorben und wird am 6. Februar auf dem Friedhof Teesdorf beigesetzt.
DDr.Heinz **Menn**, Prälatur Opus Die, ist am 22. Jänner im Alter von 90 Jahren im Hospiz St. Katharina, Wien 6, verstorben und wird am 10. Februar auf dem Friedhof Nußdorf, Wien 19, beigesetzt.
GR Gerhard **Widhalm** (D), Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Weinviertel Süd, ist am 31. Jänner im Alter von 64 Jahren im Landeklinikum Krems an der Donau verstorben und wird am 13. Februar auf dem Friedhof Auersthal beigesetzt.
Mag. Raimund **Beisteiner**, PfMod. in Wiesmath, ist am 1. Februar im Alter von 59 Jahren in Wiesmath verstorben und wird am 7. Februar im Familiengrab auf dem Friedhof Lackendorf, Bgld. Beigesetzt.

19. HINWEIS ZU TAUFPATEN BEI ERWACHSENENTAUFEN

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erwachsenentaufe ein Taufpate zwingend erforderlich ist (vgl. Matrikenwegweiser 2021[3], Taufe 7/20).

Der Taufpate muss nicht am Beginn des Katechumenats feststehen (vgl. Die österreichischen Bischöfe - 14, Katechumenat. Pastorale Orientierungen, S. 32), aber wenigstens bei den letzten Feiern der Vorbereitung mitwirken (vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, S. 24).

20. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Corinna Turner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtage im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtage des Generalvikars“.

21. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

22. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
27. Februar 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
5. März 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt

KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

Wiener
DIÖZESAN
BLATT

Jahrgang 164, Nr. 3
März 2026

23. PFARRE SEL. SCHWESTER RESTITUTA

D E K R E T

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE SEL. SCHWESTER RESTITUTA

PRÄAMBEL

Aufgrund des Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren Mödling-Herz Jesu, Mödling-St.-Othmar und Wiener Neudorf diese Neuordnung vorgeschlagen, die mein Vorgänger nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 21. November 2024 zur Beratung vorgelegt hat. Die Pfarrgemeinderäte und Vermögensverwaltungsräte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse gefasst.
Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. März 2026, dass die römisch-katholische Pfarre Mödling-Herz Jesu, die römisch-katholische Pfarre Mödling-St. Othmar und die römisch-katholische Pfarre Wiener Neudorf die gemeinsame

römisch-katholische Pfarre Sel. Schwester Restituta

bilden.
Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. März 2026 wird das Gebiet der *römisch-katholischen Pfarre Mödling-St.-Othmar* um das Gebiet der bisherigen *römisch-katholischen Pfarren Mödling-Herz Jesu* und *Wiener Neudorf* erweitert.
  Mit dem gleichen Tag wird die *römisch-katholische Pfarre Mödling-St.-Othmar* umbenannt in *römisch-katholische Pfarre Sel. Schwester Restituta*. Die *römisch-katholische Pfarrpfründe Wiener Neudorf* erhält gleicherweise den neuen Namen *römisch-katholische Pfarrpfründe Sel. Schwester Restituta*.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Wien, Wollzeile 2/3, 1010 Wien

Die juristische Person *römisch-katholische Pfarrkirche Mödling-St.-Othmar behält* den Namen *römisch-katholische Pfarrkirche Mödling-St.-Othmar.*

- Die *römisch-katholische Pfarre Sel. Schwester Restituta* ist eine Pfarre mit der Pfarrnummer 9485. Die Stadtgemeinde Mödling behält wie bisher das Patronat gegenüber der Pfarrkirche St. Othmar mit dem damit verbundenen Präsentationsrecht und der Baulastpflicht gegenüber der Pfarrkirche.
- Mit gleichem Tag wird der Sitz der neu benannten römisch-katholischen *Pfarre Sel. Schwester Restituta* mit der Adresse 2340 Mödling, Pfarrgasse 18, festgelegt.
- Die Kirche St. Othmar in 2340 Mödling, Pfarrgasse 18, ist die Pfarrkirche der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta*.
  Die Kirche Herz Jesu in 2340 Mödling, Maria-Theresien-Gasse 18-22, ist mit Wirkung vom 1.März 2026 Filialkirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta*.
  Die Kirche Spitalkirche (St. Ägidi) in 2340 Mödling, Brühler Straße 1a, ist mit Wirkung vom 1. März 2026 Filialkirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta*.
  Die Kirche Wiener Neudorf (Maria Schnee) in 2351 Wiener Neudorf, Wiener Straße 15, ist mit Wirkung vom 1. März 2026 Filialkirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta*.
- In kirchenamtlichen Dokumenten wird zur eindeutigen österreichweiten Identifikation der Pfarre die Bezeichnung *Mödling-Schw.Restituta* geführt.
- Als Patrozinium der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* wird der 29. Oktober bestimmt, das Fest der Seligen Schwester Restituta.
- Mit Wirksamkeit vom 1. März 2026 werden folgende juristische Personen aufgehoben: die bisherigen *römisch-katholischen Pfarren Mödling-Herz Jesu* und *Wiener Neudorf*, die dazugehörigen *römisch-katholische Pfarrkirchen Mödling-Herz Jesu* und *Wiener Neudorf* und die *römisch-katholische Pfarrpfründe Mödling-Herz Jesu* und *Mödling-St. Othmar*.
- Die hiermit aufgelassenen Matrikenstellen behalten die bisherigen Pfarrnummern als Institutionsnummer: Mödling-Herz Jesu 9409, Mödling-St. Othmar 9408 und Wiener Neudorf 9411.
- Die Pfarrgemeinderäte setzen ihre Tätigkeit als Gemeindeausschüsse der jeweiligen Teilgemeinde fort. Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit als Pfarrgemeinderäte mit 28. Februar 2026. Die Vermögensverwaltungsräte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit mit 28. Februar 2026.
  Der Pfarrgemeinderat der umbenannten *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* bleibt mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderates betraut bis zur Neukonstituierung des vom Bischofsvikar bestellten nachfolgenden Pfarrgemeinderates.
  Der Vermögensverwaltungsrat der umbenannten *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* bleibt mit den Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates betraut bis zur Neukonstituierung des nachfolgenden Vermögensverwaltungsrates.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
  1. Universalrechtsnachfolgerin der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts Anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die *römisch-katholische Pfarre Sel. Schwester Restituta*.
  2. Das vorhandene grundbücherliche Eigentum der bestehenden *römisch-katholischen Pfarre* und *Pfarrkirche Wiener Neudorf* wird aufgrund eines notariell errichteten Schenkungsvertrags der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* übertragen und einverleibt.
  3. Das vorhandene grundbücherliche Eigentum der bestehenden *römisch-katholischen Pfarrpfründe Mödling-St. Othmar* wird aufgrund eines notariell errichteten Schenkungsvertrags der *römisch-katholischen Pfarrpfründe Sel. Schwester Restituta* übertragen und einverleibt.

4. Das gesamte bewegliche Vermögen der aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* über.
5. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia et spiritualia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Unter dem Wienerwald und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.

- In der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
  a. Herz Jesu (Institutionsnummer: 9409)
  b. St. Othmar (Institutionsnummer: 9408)
  c. Wiener Neudorf (Institutionsnummer: 9411)

BEGRÜNDUNG

Das Gebiet der im Dekret genannten Pfarren war über Jahrhunderte Teil der seit dem 11. Jahrhundert bestehenden Pfarre St. Othmar in Mödling. Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht nun, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 20.02.2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

24. STATUT DER STIFTUNG KORBGEMEINSCHAFT – HILFE FÜR SYRIEN – IN-KRAFT-SETZUNG

Als Erzbischof von Wien setze ich das geänderte

STATUT

der Stiftung "Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien"

mit 11. Februar 2026 in Kraft.

Wien, am 18. Februar 2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

25. STATUT DER STIFTUNG KORBGEMEINSCHAFT – HILFE FÜR SYRIEN

Als Ordinarius der Erzdiözese Wien erneuere ich das Statut der

Stiftung Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien

die ursprünglich mit Wirksamkeit vom 1. März 2016 gemäß can. 114 ff CIC errichtet wurde, mit nunmehriger Wirksamkeit vom 11. Februar 2026 als mildtätige, öffentliche juristische Person.
Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß Art. II und Art. XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zukommen.
Der Stiftung gebe ich nachstehendes

S T A T U T

Präambel

Der Name „Korbgemeinschaft - Hilfe für Syrien" leitet sich von der Erzählung des Brotvermehrungswunders im Hl. Evangelium nach Markus ab. Die Jünger teilen im Auftrag Jesu der hungernden Menschenmenge Brot aus. Der Korb ist das Mittel zur Verteilung des Brotes. Die Speise schafft Gemeinschaft, daher bildet dieser Korb eine Gemeinschaft, die sich „Korbgemeinschaft" nennt.

Durch die nunmehr errichtete mildtätige Stiftung sollen lokale wohltätige Verbände, Vereine und Partnerorganisationen der Stiftung vor Ort die Möglichkeit erhalten, über eine eigenständige mildtätige öffentliche juristische Person Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen zu organisieren.

§ 1 ZWECK UND SITZ DER STIFTUNG

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 BAO, konkret die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen. Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
Die Stiftung hat ihren Sitz in Wien.

§ 2 MITTEL DER STIFTUNG

Der Zweck der Stiftung soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:
Ideelle Mittel:
Die Stiftung Korbgemeinschaft - Hilfe für Syrien hat nachstehende Aufgaben:

(1) Direkte und rasche Hilfe für Menschen zu leisten, die in Syrien leben und durch die Kriegsverhältnisse und andere Katastrophen in Not geraten sind. Insbesondere die Unterstützung von Menschen ohne Einkommen durch Verlust ihrer Erwerbsfähigkeit, von Witwen, Waisen, Kranken, körperlich und/oder geistig Behinderten, Traumatisierten, Betagten und anderen Bedürftigen
(2) Mietunterstützung für Hilfsbedürftige, darunter auch für Binnenflüchtlinge
(3) Besorgung von geeigneter Bekleidung für Bedürftige
(4) Unterstützung bei der Begleichung von Energiekosten
(5) Unterstützung für ärztliche Betreuungsleistungen und für Medikamente
(6) Vermittlung finanzieller Unterstützung
(7) Vermittlung materieller Unterstützung (Sammeln von Sachspenden, Organisation von Sammeltransporten, etc.)
(8) Unterstützung beim Aufbau von kleinen und mittleren Unternehmen in diversen Sparten, z. B. Handwerksbetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, etc. durch gezielte Ausbildungsmaß-

nahmen, Microkrediten, Bereitstellung von Geräten/Maschinen, Entwicklungs-projekte und ähnlichen Initiativen als Hilfe zur Selbsthilfe

Die Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet und strebt durch ihre Einnahmen lediglich die Kostendeckung an. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Zu diesem Zwecke wird die Stiftung Einnahmen insbesondere aus folgenden Quellen erzielen:

Materielle Mittel:

- Spenden und Subventionen,
- Vermittlung der Hilfe zwischen Spendern und Hilfsorganisationen einerseits und Hilfsbedürftigen in Syrien andererseits
- letztwillige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- Erträge aus der Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen oder Vermietung und Verpachtung)

Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Zwecks wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des begünstigten Zwecks dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nur für die in § 1 dieses Statuts bestimmten Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung kann zur Verwirklichung des begünstigten Zwecks Kooperationen mit anderen Körperschaften eingehen, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen. Erfüllen nicht alle kooperierenden Körperschaften die Voraussetzungen nach §§ 34 bis 47 BAO, muss sichergestellt sein, dass die Erfordernisse des § 40 Abs 3 Z 1 und Z 2 BAO eingehalten werden.

Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

Die Stiftung kann Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) mit ausdrücklicher Zweckwidmung an andere spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 und Abs 6 EStG weitergeben, wenn diese Einrichtungen zumindest einen der in diesen Vereinsstatuten niedergelegten begünstigten Vereinszwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO).

Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke gemäß § 1 des Statuts verwendet werden. Die Organe der Stiftung dürfen keine Gewinnanteile und ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Organe keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Organe der Stiftung haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Organe der Stiftung dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Stiftung nicht mehr als allenfalls den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung dieser Sacheinlagen zu berechnen ist.

§ 3 ORGANE DER STIFTUNG

Die Stiftung als juristische Person handelt durch folgende Organe:

den Protektor

den Aufsichtsrat

den oder die Geschäftsführer

§ 4 DER PROTEKTOR

(1) Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Wien. Er vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Statut anderen Organen zugewiesen sind und ernennt einen oder mehrere Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats oder beruft diese ab.

(2) Rechtsgeschäfte, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb übersteigen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der Zustimmungsrechte des Aufsichtsrats der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Protektor. Dazu zählen jedenfalls:

2.1 der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften;
2.2 Rechtsgeschäfte mit einer wirtschaftlichen Auswirkung für die Stiftung von mehr als Fünfzig von Hundert der jeweils von der österreichischen Bischofskonferenz festgelegten Obergrenze für Veräußerungen gemäß can. 1292 CIC (zurzeit Euro 3,0 Mill.) im Einzelfall;
2.3 der Abschluss und die Auflösung von (freien) Dienstverträgen mit Geschäftsführern und sonstigen leitenden Mitarbeitern;
2.4 der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen.

§ 5 DER AUFSICHTSRAT

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, denen jedenfalls der Generalvikar des Ordinariates für die katholischen Ostkirchen und der Ökonom der Erzdiözese Wien von Amts wegen angehören. Die übrigen Mitglieder werden vom Erzbischof von Wien frei ernannt und abberufen.
(2) Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis Konstituierung des neuen Aufsichtsrates. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig.
(3) Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen mit größtmöglicher Sorgfalt zum Wohle der Stiftung und unter Wahrung der erforderlichen Verschwiegenheit zu erbringen.
(4) Der Aufsichtsrat übernimmt die Funktion des Vermögensverwaltungsrates der Stiftung gemäß § 1280 CIC.
(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen.
(6) Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch den Erzbischof ist auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. In diesem Fall und bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus anderen Gründen wird ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ernannt.
(7) Wird der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter

§ 6 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

(1) Der Aufsichtsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Vorstandsmitglieder zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
(2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
2.1 Vorschlag an den Protektor zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Stiftung
2.2 Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
2.3 Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung
2.4 Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungs-abschlüsse der Stiftung und Entlastung des Vorstandes
2.5 Bestellung eines Abschlussprüfers;
(3) Akte der außerordentlichen Verwaltung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats.
Dazu zählen insbesondere:
- der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften;
- Überschreitungen des genehmigten Budgets oder Umwidmungen von mehr als € 20.000,00
- der Abschluss von Bestandverträgen

- die Annahme von Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften oder Legaten unter Auflagen, die eine wirtschaftliche Belastung für die Stiftung von mehr als € 20.000.00 auslösen können;
- der Abschluss und die Auflösung von (freien) Dienstverträgen leitenden Mitarbeitern;
- der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen;

§ 7 ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ex officio der Generalvikar des Ordinariates für die katholischen Ostkirchen, der für den Fall seiner Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt.
(2) Der Aufsichtsrat kann über Anordnung des Vorsitzenden Arbeitsausschüsse bilden, denen mindestens 3 Mitglieder angehören müssen und denen auch die Entscheidungsbefugnis in einzelnen Materien übertragen werden kann.
(3) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
(4) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
(5) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Mal jährlich einberufen.
(6) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Aufsichtsrats sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
(7) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats können die Geschäftsführer oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.
(8) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
(9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift zu vermerken.
(10) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vorgenommen.

§ 8 DER (DIE) GESCHÄFTSFÜHRER

(1) Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Protektor der Stiftung ernannt werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, bilden diese gemeinschaftlich den Vorstand der Stiftung.
(2) Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte und sorgen für die Verwirklichung der im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschlossenen Leitlinien für die Öffentlichkeitsarbeit in der Erzdiözese Wien.
(3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- die Erstellung des Budgets, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses;
- die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung;
- die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung in allen Angelegenheiten des ordentlichen Geschäftsbetriebes, einschließlich des Abschlusses und der Beendigung von (freien) Dienstverträgen oder dienstnehmerähnlichen Werkverträgen, vorbehaltlich der Genehmigungspflichten gemäß § 4, und der Abschluss und die Beendigung von Bestandverträgen;

(4) Im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam zeichnungs- und vertretungsbefugt.

(5) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende und jederzeit durch den Aufsichtsrat veränderbare Geschäftsordnung.

§ 9 RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die Gebarung der Stiftung hat nach den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung der Erzdiözese Wien zu erfolgen.
Das jährliche Budget, der Finanzplan und der Jahresabschluss sind nach der Genehmigung durch den Aufsichtsrat dem Erzbischof von Wien zu intimieren.

§ 10 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Die Auflösung der Stiftung liegt in der Entscheidung des Erzbischofs von Wien.
Im Falle der Auflösung der Stiftung wird der Erzbischof von Wien den Auftrag zur Liquidation an eine geeignete Person oder Einrichtung erteilen.
Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

26. PGR-WAHL

Gemäß Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat (3. lit. a., 2021) setzt Josef Grünwidl, Erzbischof von Wien, den Wahltag für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und Gemeindeausschüsse mit 7. März 2027 fest.

Die Informationen zur Wahl finden sich unter www.erzdioezese-wien.at/pgrwahl.

27. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg
Pfarren Groß-Engersdorf, Pillichsdorf, Obersdorf und Wolkersdorf: Pfarrvikar bzw. Kaplan (Dienstwohnung in Pillichsdorf) und PAss ab 1.9.2026.
PV Kirchberg am Wagram: Pfarrvikar oder Kaplan für den ab sofort. Dienstwohnung im Pfarrhof Altenwörth.
PV Klein Maria Dreieichen mit den Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn: Leitender Priester und Pfarrvikar/Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnungen im Pfarrhof Hollabrunn.
Leiter für die Pfarren des Pfarrverbandes Am Jakobsweg Weinviertel (Stockerau, Leitzersdorf, Haselbach, Niederhollabrunn und Hausleiten) ab 1.9.2026, Wohnort Pfarrhof Stockerau.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald
SR Fischa-Mitte: Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2026. Wohnung in Pottendorf.
PV Leithagebirge: Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnung in Mannersdorf.
Pfarre Himberg: Leiter ab 1.9.2026 gesucht, Dienstwohnung in Himberg.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Leiter des Bischofsvikariates bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. März im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

28. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUR zu WDBl. 164 (2026) Nr. 2, S. 19:

Rund um Mistelbach:
P. Ionut **Coceang** OFMConv wurde mit 1. Jänner bis zum 31. August 2026 zum Aushilfskaplan der Pfarren Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten Und Wilfersdorf ernannt.

KORREKTUR zu WDBl. 164 (2026) Nr. 2, S. 20:

Deutsch-Wagram und Gänserndorf:
Monika **Fürhapter** (L) wurde mit 1. Februar zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Päpstliche Missionswerke Missio, Diözesandirektion:

P. Lic. Florian **Calice** CO, bisher Diözesandirketor der päpstlichen Missionswerke, wurde mit 28. Februar auf eigenem Wunsch von seinem Amt entpflichtet.

Erzdiözese Wien:

Dipl.-Ing. Mag. Dr. Andreas **Kaiser** wurde mit 1. September zum Generalvikar ernannt.
P. Abs. theol. Peter **Ackermann** Sam. FLUHM wurde für seine Tätigkeit als Programmdirektor bei Radio Maria Österreich für weitere fünf Jahre freigestellt.

Diözesane Gremien:

Wirtschaftsrat:
P. Mag. Erich **Bernhard** Cop, PfVik. im Pfarrverband Wienerwald-Mitte, Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostoilischen Lebens, und Mag. Dr. Richard **Kager**, Ltr. des Seelsorgeraumes Föhrenberge, Pfr. in Perchtoldsdorf, Gießhübl und Kaltenleutgeben, Bischofsvikar im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald, wurden von 1. März bis 31. Jänner 2027 als Mitglieder betraut und bestätigt.

Dienststellen:

Schulstiftung der Erzdiözese Wien:
Mag. Katharina **Walus** (L) wurde mit 16. Februar für fünf Jahre zum beratenden Mitglied des Aufsichtsrates ernannt.

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich:
Mag. Katharina **Walus** (L) wurde mit 16. Februar bis zum Ende der aktuellen Funktionsperiode (das ist das Ende des Schuljahres 2027/28) zum beratenden Mitglied des Hochschulrates ernannt.

Hochschulstiftung
Mag. Katharina **Walus** (L) wurde mit 16. Februar bis zum Ende der aktuellen Funktionsperiode (das ist das Ende des Schuljahres 2027/28) zum beratenden Mitglied des Stiftungsrates ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Gehörlosenseelsorge:
KR P. Alfred **Zainzinger** OSST wurde mit 1. Februar zum ehrenamtlichen Seelsorger der Gehörlosenseelsorge ernannt.

Gefangenenseelsorge:
Justizanstalt Wien-Josefstadt, Wien 8:
P. Mag. Dr. Christian **Marte** SJ, bisher ehrenamtlicher Seelsorger der Justizanstalt Korneuburg, wurde mit 1. März zum ehrenamtlichen Seelsorger ernannt.

Justizanstalt Korneuburg:
Dipl.-Ing. Mag. Dr. Albert **Reiner**, bisher Seelsorger der Justizanstalt Wien-Josefstadt, Wien 8, wurde mit 1. März zum Seelsorger ernannt.

Dekanate:

Stockerau:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, bisher Dechant, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Wolkersdorf
Mag. Helmut **Scheer**, Pfr. im Pfarrverband Um den Heiligen Berg, wurde mit 1. September bis zum 31. Oktober zum Dechanten ernannt.

Bruck an der Leitha und Hainburg:
P. mgr Piotr Antoni **Michalski** MSF wurde rückwirkend mit 1. Januar bis zum 30. Juni zum Aushilfskaplan ernannt.

Pfarrverbände:

Im Dreiländereck:
Cristinel **Farcas**, MA (D. Iasi), bisher Pfarrer der Pfarren Drösing, Hohenau an der March, Niederabsdorf, Rabensburg und Ringelsdorf, resigniert mit 1. März auf diese Pfarren und kehrt auf eigenem Wunsch in seine Heimat zurück.

Pulkautal:
P. Linke **Janusz** SAC, bisher PfrVik. der Pfarren Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Haugsdorf, Jetzelsdorf, Mailberg, Obritz, Pfaffendorf, Seefeld und Untermarkersdorf, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.
Mgr Ryszard **Maliga**, Dechant und PfrVik. wurde mit 1. März neben seinen bisherigen Tätigkeiten zum Pfarrprovisior der Pfarren Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Haugsdorf, Jetzelsdorf, Mailberg, Obritz, Pfaffendorf, Seefeld und Untermarkersdorf ernannt.

Am Jakobsweg – Weinviertel:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, bisher Pfr. in Stockerau, Leitzersdorf, Haselbach, Niederhollabrunn und Hausleiten, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Am Petersbach:
P. Mag. Josef **Ritt** SVD, bisher PfVik. der Pfarren Vösendorf, Hennersdorf und Leopoldsdorf, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Piesting- und Schwarzatal:
P. Mag. Dr. Andreas Vincenz **Rager** Sam. FLUHM, AushKpl der Pfarren Gutenstein, Pernitz, Rohr im Gebirge, Scheuchenstein, Schwarzau im Gebirge und Waidmannsfeld, wurde mit 1. September auf unbestimmte Zeit zum Aushilfskaplan dieser Pfarren ernannt.

Leithagebirge:
Mag. Albin **Scheuch**, bisher PfrVik. der Pfarren Mannersdorf am Leithagebirge, Pischelsdorf und Sommerein, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und tritt mit 1. September in den dauerenden Ruhestand.

Seelsorgeräume:

Steinfeld:
P. Florian **Heel** Sam. FLUHM, AushKpl. der Pfarren Bad Fischau-Brunn, St. Egyden am Steinfeld, Weikersdorf am Steinfeld und Winzendorf, wurde mit 1. September auf unbestimmte Zeit zum Aushilfskaplan dieser Pfarren ernannt.

Bucklige Welt Nord:
Mag. Franz Pfeifer, bisher PfrMod. der Parren Hochwolkersdorf und Schwarzenbach und Leiter des Seelsorgeraums, wurde mit 31. August von seinen Ämtern entpflichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Pfarren:

Alser Vorstadt, Wien 8:
P. Lawrence **Poovathummoottil** OFMConv (Provinz Indien) wurde mit 7. Jänner zum Kaplan dieser Pfarre ernannt.

Maria Hietzing, Wien 13:
H. MMag. Lic. Dr. Nicolaus **Buhlmann** CanReg, bisher PfrProv dieser Pfarre, wurde mit 1. Februar zum Pfarrmoderator dieser Pfarre ernannt.

Am Lainzerbach, Wien 13:
P. Dr. Stefan **Hengst** SJ, bisher PfProv., wurde mit 1. Februarzum Pfarrer ernannt.

Franz von Sales, Wien 19:
GR P. Mag. Thomas **Vanek** OSFS, bisher PfProv., wurde mit 1. Februar zum Pfarrer ernannt.

Donaufeld, Wien 21:
H. Maximilian **Heffron** CanReg, bisher PfProv., wurde mit 1. Februar zum Pfarrmoderator ernannt.

Edlach an der Rax:
Die Filialkirche Hl. Josef der Arbeiter in 2651 Hirschwang an der Rax wird nach dem letzten Gottesdienst, geplant am 8. März 2026, profaniert.

Hinterbrühl und Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist:
P. Mag. Elmar **Pitterle** SVD, bisher PfProv., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Sel. Schwester Restituta:
Mag. Adolf **Valenta**, bisher Pfr. der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zum Pfarrer ernannt.
P. Mag. Josef **Denkmayr** SVD, bisher PfVik. der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zum Pfarrvikar ernannt.
P. Olivier **Ongway Matondo** SVD, bisher Kpl. der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zum Kaplan ernannt.
Dipl. HTL-Ing. Oskar **Obermeier**, bisher Diakon mit Zivilberuf der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.
Katharina **Mateschitz-Auer**, BA (L), bisher PAss. der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zur Pastoralassistentin bestellt.

Institute des geweihten Lebens:

Kalasantiner:
P. Martin **Glechner** COp wurde vom Generalkapitel der Kalasantiner am 2. März zum Generalsuperior gewählt an Stelle von P. Dr. Clemens **Pilar** Cop, bisher GenSup.

Todesmeldungen:

OStR Dr. Herbert **Stappen**, Prof. i. R., ist am 23. Februar im Alter von 97 Jahren verstorben und wird am 6. März auf dem Friedhof Klamm am Semmering beigesetzt.

29. RECOLLECTIO FÜR PRIESTER UND DIAKONE UND CHRISAMMESSE

Als Vorbereitung auf die Karwoche lädt Erzbischof Mag. Josef Grünwidl alle Priester und Diakone ins Erzbischöfliche Palais ein.

Thema:
Beruf: Menschenfischer?
Ich bringe Menschen mit Jesus in Beziehung. Damit fange ich bei mir selbst an.

Vortragender:
Erzbischof Mag. Josef Grünwidl

Alle Priester sind eingeladen, in der anschließenden Chrisammesse zu konzelebrieren und ihr Weiheversprechen zu erneuern. Für die Teilnahme im Dom möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitgebracht werden. Umkleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3. Nach dem Gottesdienst lädt der Erzbischof zu einer Agape in die Festräume des Erzbischöflichen Palais ein.

Datum: Montag, 30. März 2026
Ort: Erzbischöfliches Palais, Wollzeile 2, 1010 Wien
Ablauf:
14.00 bis 17.30 Uhr Möglichkeit zur Beichte und zur Anbetung in der Andreaskapelle
15.00 Uhr Beginn der Impulse im Festsaal des Erzbischöflichen Palais
18.00 Uhr Chrisammesse (Stephansdom)
anschließend Agape im Festsaal

Anfragen:
Priesterbegleitung der Erzdiözese Wien
1010 Wien, Stephansplatz 6/1/2
Tel.: 01/515 52-3734

Abholung der heiligen Öle:
Ort: 1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Vorraum der Curhauskapelle
Zeit: Montag, 30. März 2026, nach der Chrisammesse für die Vertreter der Landdekanate bis 20.30 Uhr
Dienstag, 31. März 2026, 9.00 bis 12.00 Uhr für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

30. HINWEIS ZU GLOCKEN UND LÄUTEANLAGEN

Aufgrund aktueller Vorkommnisse weist das eb. Ordinariat darauf hin, dass für sämtliche Belange im Zusammenhang mit Glocken – einschließlich der Begutachtung, Sanierung, Wartung und technischen Fragen – ausschließlich die zuständigen Glocken-referenten der Erzdiözese befugt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen auftreten, die sich ohne entsprechende Fachkenntnisse als Glockenexperten ausgeben. Aus diesem Anlass wird mit Nachdruck gebeten, dass der Zutritt zu Glockentürmen, Glockenstühlen und allen damit verbundenen technischen Anlagen ausschließlich diözesan befugten Personen und nur nach vorheriger Rücksprache mit der Erzdiözese gewährt werden darf.

Es wird gebeten, bei allen Fragen, welche Glocken und Läuteanlagen betreffen, die zuständigen Glockenreferenten über das Kirchenmusikreferat der Erzdiözese Wien zu kontaktieren:

Referat für Kirchenmusik
1010 Wien, Stock im Eisen-Platz 3/IV
Telefon: +43 (1) 515 52 - 3641
E-Mail: kirchenmusik@edw.or.at

31. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Corinna Turner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtage im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtage des Generalvikars“.

32. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

33. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
27. März 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
2. April 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt

KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

Wiener
DIÖZESAN
BLATT

Jahrgang 164, Nr. 4
April 2026

34. FESTLEGUNG VON ENTWICKLUNGSRÄUMEN

D E K R E T

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2026 verfüge ich als Erzbischof von Wien, nach Anhörung des Priesterrats am 25. Februar 2026, dass die im Folgenden genannten Pfarren des Dekanats Wolkersdorf im Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg einen gemeinsamen Entwicklungsraum auf Basis der im Dekret vom 22. November 2015 definierten Bestimmungen bilden:

Großengersdorf, Obersdorf, Pillichsdorf und Wolkersdorf

Dementsprechend verlässt die Pfarre Wolkersdorf mit 30. April 2026 den bisherigen Entwicklungsraum.
Die im Dekret genannten Pfarren haben eine große räumliche Nähe zueinander und vielfältige gesellschaftliche Verbindungen – unter anderem im Bildungsbereich. Die Erweiterung des Entwicklungsraums um die Pfarre Wolkersdorf ermöglicht eine gemeinsame pastorale Weiterentwicklung des gemeinsamen Gebiets zum Heil der Menschen.
Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Entwicklungsraum begleiten!

Wien, 09. März 2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Wien, Wollzeile 2/3, 1010 Wien

35. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg
Pfarren Groß-Engersdorf, Pillichsdorf, Obersdorf und Wolkersdorf: Pfarrvikar bzw. Kaplan (Dienstwohnung in Pillichsdorf) und PAss ab 1.9.2026.
PV Kirchberg am Wagram: Pfarrvikar oder Kaplan für den ab sofort. Dienstwohnung im Pfarrhof Altenwörth
PV Klein Maria Dreieichen mit den Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn: Leitender Priester und Pfarrvikar/Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnungen im Pfarrhof Hollabrunn
Leiter für die Pfarren des Pfarrverbandes Am Jakobsweg Weinviertel (Stockerau, Leitzersdorf, Haselbach, Niederhollabrunn und Hausleiten) ab 1.9.2026 (Wohnort Pfarrhof Stockerau)
Leiter für die Pfarren des Pfarrverbandes Im Dreiländereck (Hohenau, Rabensburg, Drösing, Ringelsdorf und Niederabsdorf) ab sofort (Wohnort Pfarrhof Hohenau)

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald
SR Fischa-Mitte: Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2026. Wohnung in Pottendorf
PV Leithagebirge: Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnung in Mannersdorf.
Himberg: Leiter ab September/Oktober gesucht, Dienstwohnung in Himberg

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Leiter des Bischofsvikariates bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 24. April im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

36. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUREN zu WDBl. 164 (2026) Nr. 3, S. 32:

Mgr Ryszard **Maliga**, Dechant und PfrVik. wurde mit 1. März neben seinen bisherigen Tätigkeiten zum Pfarrprovisior der Pfarren Drösing, Hohenau an der March, Niederabsdorf, Rabensburg und Ringelsdorf ernannt.

Österreichisches Pilger-Hospiz zur Heiligen Familie in Jerusalem:

Doz. HR EKan. Msgr. Lic. Dr. Franz Xaver **Brandmayr**, bisher Propstpfarrer der Propsteipfarre Wiener Neustadt und Geistlicher Assistent der Kaiser Karl Gebetsliga für den Völkerfrieden, wurde mit 1. Juli zum Rektor ernannt.
Lucas Johannes **Maier**, MA (L), bisher Interimistischer Rektor des Österreichisches Pilger-Hospiz zur Heiligen Familie in Jerusalem, wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet.

Diözesane Gremien:

Kontrollrat:
MinR. Dr. Frieder **Herrmann** (L), wurde mit 20. Februar als Mitglied entpflichtet.

Diözesankommission für Caritas:
Folgende Personen wurden mit 26. Jänner 2026 für drei Jahre, das ist bis 25. Jänner 2029 zu Mitgliedern ernannt:
Beatrix **Auer**, M.Ed. (L)
Mag. Antonia **Keßelring** (L)
Nat.-Dir. MMag. Dr. Alexander **Kraljic** (L)
Nicole **Meissner**, MSc BA (L)
MMag. Árpád **Paksánszki** (D)
Mag. Elisabeth Charlotte **Palugyay** (L)
Dr. Katharina **Renner** (L)
Lea **Rubey** (L)

Gen.-Sekr. Sr. Sieglinde **Ruthner** CS (O)
Marie-Isabelle **Schallenberg** (L)
Dir. Mag. (FH) Klaus **Schwertner** (L), Vorsitzender
Lic. Traian **Tămaş** (P)
Christoph **Watz** (L)

Dienststellen:

Schulstiftung der Erzdiözese Wien:
Ök. Josef **Weiss** (L) wurde mit 1. Jänner 2026 für fünf Jahre zum Mitglied des Aufsichtsrates ernannt.
Mag. Harald **Mühlberger** (L) wurde mit 1. April mit der wirtschaftlichen Geschäftsführung betraut.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:
P. Mag. Werner **Hebeisen** SJ, bisher KrankhSeel. des Krankenhauses Göttlicher Heiland, Wien 17, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Junge Kirche:

Hannelore Maria **Mayer**, BA (L), bisher PAss. in der Regionalstelle Wien Ebendorferstraße, schied mit 24. März aus. Sie ist ab 25. März als Fachreferentin im Bereich Seelsorge in Beziehung, Ehen und Familien der Kategorialen Seelsorge tätig.

Erzbischöfliches Metropolitan und Diözesangericht:

Lic. Alexandru **Plostinaru**, LL.B LL.M (P) (Ep. Lugoj), wurde mit 16. März 2026 für die Dauer von fünf Jahren zum Diözesanrichter ernannt.

Kirchliche Institutionen:

Institut für den ständigen Diakonat:
Dipl.-Päd. Barbara **Lindner** (L), bisher Sekr. Im Institut, schied mit 31. März aus. Sie ist ab 1. April im Personalreferat tätig.
GR Mag. Rudolf **Mijoč** (D), Leiter, wurde mit 17. November für weitere drei Jahre zum Leiter ernannt.

Stiftung Korbgemeinschaft - Hilfe für Syrien:
Dr. Hanna **Ghoneim** (Ep. Australien, Neuseeland und Ozeanien), Seels. der Melkitischen Griechisch-katholischen Seelsorgestelle Wien, wurde mit 1. April 2026 für weitere fünf Jahre zum Geschäftsführer ernannt.
Sr. Walburga **Starkl** CS wurde mit 1. April 2026 für weitere fünf Jahre zur Geschäftsführerin ernannt.

Folgende Personen wurden mit 1. April 2026 für fünf Jahre zu Aufsichtsräten ernannt:
Protosyncellus inž. Lic. Yuriy **Kolasa** (P) (Erzep. Lviv)
Mag. Martin **van Oers** (L)
Dipl.-Ing. Alexander **Pachta-Reyhofen** (L)
Ök. Josef **Weiss** (L)

Vikariate:

Vikariat Wien-Stadt:
Dipl.-Päd. Barbara **Lindner**(L), bisher PAss. im Vikariat, schied mit 31. März aus. Sie ist ab 1. April im Personalreferat tätig.

Dekanate:

Perchtoldsdorf:
Mgr Edward **Keska**, Pfarrer im Pfarrverband Am Petersbach, bisher Dechant-Stellvertreter, wurde mit 1. April zum Dechanten ernannt.
Dr. Karol **Giedrojc**, PfVik. der Pfarren Perchtoldsdorf und Gießhübl, wurde mit 1. April zum Dechanten-Stellvertreter ernannt.

Pfarrverbände:

Weinviertel Süd:
Ing. Gerald **Strobl** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf in den Pfarren Bad Pirawarth, Gaweinstal, Groß-Schweinbarth, Höbersbrunn, Kleinharras, Niedersulz, Obersulz, Pellendorf, Schrick, Martinsdorf und Hohenruppersdorf, wurde mit 1. März zum Diakon mit Zivilberuf in den Pfarren Matzen, Raggendorf, Schönkirchen-Reyersdorf, Auersthal und Bockfließ ernannt.

Wienerwald – Mitte:
Dr. Marcus **König**, bisher Pfr. der Pfarren Tullnerbach, Wolfsgraben und Purkersdorf sowie Dechant des Dekanates Purkersdorf, hat auf die Pfarren mit 6. September resigniert und wurde auf eigenen Wunsch mit 7. September von seinem Amt als Dechant und Pfarrer entpflichtet.

Pfarren:

Erdberg, Wien 3:
Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, Pfr. dieser Pfarre, resigniert mit 31. August 2027 auf die Pfarre und tritt mit 1. September 2027 in den dauerenden Ruhestand.

Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10:
Aufgrund der Abgabe der Kirche Dreimal Wunderbare Muttergottes in Buchengasse 108, Wien 10, und der Übersiedlung der dortigen Gottesdienstgemeinde in die Kirche Königin des Friedens, Quellenstraße 197, Wien 10, wurde festgestellt, dass die Teilgemeinde Dreimal Wunderbare Muttergottes mit 11. März nicht mehr besteht.

Heilige Mutter Teresa, Wien 14:
Moses Gaspar **Mgimiloko**, Bacc. (D. Iringa), bisher AushKpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück, weil er sein Studium beendet hat.

Hl. Johannes XXXIII., Wien 23:
Gabriel George **Stalla** (D. Mbeya), bisher AushKpl., wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück, weil er sein Studium beendet hat.

Wiesmath:
Mag. Tomasz Jozef **Kubien**; bisher PfrVik. des PV Ala Nova mit den Pfarren Zwölfaxing, Rannersdorf, Schwechat und Mannswörth, wurde mit 16. März zum Pfarrmoderator ernannt.

Vereinigungen:

GCL - Gemeinschaft Christlichen Lebens:
P. Dr. Peter Paul **Gangl** SJ, bisher Kirchlicher Assistent der Gemeinschaft, wurde auf eigenen Wunsch mit 31. Mai von diesem Amt entpflichtet.

Otto-Mauer-Fonds:
Folgende Personen wurden mit 26. Jänner 2026 für vier Jahre, das ist bis zum 25. Jänner 2030, zu Mitgliedern des Vorstandes ernannt:
Dr. Rainer **Fuchs** (L)
Sen. Präs. des VwGH i. R. Hon. Prof. Dr. Meinrad **Handstanger** (L), Vorsitzender
P. Dr. Gustav **Schörghofer** SJ (P)
DR. Johanna **Schwanberg** (L)

Dr. Margarita **Thun** (L)
Mag. Elizabeth **Umdasch** (L)
Univ.-Prof. Dr. Dorothea **Weber** (L)

Sen. Präs. des VwGH i. R. Hon. Prof. Dr. Meinrad **Handstanger** (L), wurde von 26. Jänner 2026 bis zum 25. Jänner 2030 zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt.

Diözesanzugehörigkeit:

Dr. Johannes Joachim **Kreier**, Domkurat in der Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1, bisher Angehöriger der Diözese Münster, wurde am 24. März in die Erzdiözese Wien inkardiniert.
Mag. Anthony Adekoye **Adeola**, Pfvik. im Pfarrverband Ala Nova, bisher Angehöriger der Erzdiözese Ibadan, wurde am 24. März in die Erzdiözese Wien inkardiniert.
Bogdan **Avadani**, PfVik. im Pfarrverband Mittleres Schmidatal, bisher Angehöriger der Minoriten, wurde am 24. März in die Erzdiözese Wien inkardiniert.
Mag. John Njenga **Nganga**, PfProv. der Pfarre Canisiuskirche, Wien 9, bisher Angehöriger der Diözese Kitale, wurde am 24. März in die Erzdiözese Wien inkardiniert.
Ely Castillo **Dalanon**, Seels. der Philippinischen Gemeinde - Filipino Catholic Chaplaincy (FCC), bisher Angehöriger der Diözese Masbate, wurde am 24. März in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Akademische Grade:

Mag. Felix **Deinhofer** (L), Anwalt am Metropolitan- und Diözesangericht Wien und Mag. Lukas **Ledermann** (L), Altmatrikenreferent im Diözesanarchiv Wien und Ehebandverteidiger am Metropolitan- und Diözesangericht Wien, wurden am 18. Dezember 2025 an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Deutschland, der Grad eines Lizentiaten des Kanonischen Rechtes verliehen.

Todesmeldungen:

KR Msgr. Herbert **Samm**, Pfr. i. R., ist am 1. März im Alter von 90 Jahren verstoben und wurde im Familienkreis auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, beigesetzt.
GR Dr. Alexander Georg **Brenner**, Seels. Mitarbeiter in der Pfarre Zu allen Heiligen, Wien 20, ist am 10. März im Alter von 60 Jahren verstorben und wurde am 31. März in der Priesterbegräbnisstätte auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, beigesetzt.

37. HINWEIS: AUSSTELLUNG VON TAUFSCHEINEN FÜR ERSTKOMMUNION UND FIRMUNG

Für die Anmeldung zur Erstkommunion bzw. Firmung ist die Vorlage eines Taufscheines nur dann erforderlich, wenn die Daten nicht aus dem Matrikenprogramm KIS abgerufen werden können.

Um vermeidbaren Aufwand bei der Ausstellung von Taufscheinen durch das Diözesanarchiv zu vermeiden, wird ersucht, sich in den Pfarren zunächst der tagesaktuell abrufbaren Daten aus KIS zu bedienen und nur in notwendigen Fällen unsere Gläubigen um die Vorlage von aktuellen Taufscheinen zu bitten.

38. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Claudia Hüttner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtage im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtage des Generalvikars“.

39. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

40. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
30. April 2026, 16.30 Uhr.

Erscheinungsdatum der Mai-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
7. Mai 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt

KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

Wiener
DIÖZESAN
BLATT

Jahrgang 164, Nr. 5
Mai 2026

41. ANHANG ZUR KIRCHENBEITRAGSORDNUNG DER ERZDIÖZESE WIEN 2026

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 11.12.2025 und mit Zustimmung des Apostolischen Administrators und designierten Erzbischofs von Wien Mag. Josef Gründwidl wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1.1.2026 abgeändert und lautet wie folgt:

(1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Jahresabsetzbetrages von EUR 61,00.
b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 35,00 pro Jahr.
c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 126,00 pro Jahr.
d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid
e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

(2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei

einem Einheitswert bis EUR 18.200	6,0 von Tausend
vom Mehrbetrag bis EUR 36.400	5,5 von Tausend
vom Mehrbetrag bis EUR 72.800	4,0 von Tausend
darüber	2,0 von Tausend

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Wien, Wollzeile 2/3, 1010 Wien

mindestens jedoch EUR 35,00

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 von Tausend des Vermögenswertes, wenigsten jedoch EUR 126,00.

(3) Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 35,00.

(4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 17.682,00 für die pflichtige Person, EUR 8.900,00 für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partner/in und je EUR 1.800,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

(5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des/der nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partners/Partnerin anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des/der nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partners/Partnerin der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

(6) Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehe- bzw. eingetragene Partner) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehe-/eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 44,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 23,00, für zwei Kinder EUR 45,00 und für jedes weitere Kind EUR 37,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur bei einem Elternteil in Abzug gebracht werden können.

(7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten.
Die beitragspflichtige Person hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen
1) für jede Zahlungserinnerung EUR 3,50
2) für jede Mahnung EUR 12,00

3) für die Mahnung des Rechtsreferates
der Finanzkammer der Erzdiözese Wien EUR 12,00
4) für die gerichtliche Klage EUR 12,00
5) für die gerichtliche Exekution EUR 12,00
zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt so weit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist
c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass die beklagte Person den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind durch die beitragspflichtige Person zu tragen.

(8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

(9) Wirksamkeit
Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Josef Grünwidl
Apostolischer Administrator und
designierter Erzbischof von Wien

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 30. April 2026 zur Kenntnis genommen.

42. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg
Leiter für den Pfarrverband Am Jakobsweg - Weinviertel (Stockerau, Leitzersdorf, Haselbach, Niederhollabrunn und Hausleiten) ab 1.9.2026. Dienstohnung im Pfarrhof Stockerau.
Leiter und Pfarrvikar/Kaplan für den Pfarrverband Klein Maria Dreieichen (Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn) ab 1.9.2026. Dienstwohnungen im Pfarrhof Hollabrunn.
Leiter für den Pfarrverband Im Dreiländereck (Hohenau, Rabensburg, Drösing, Ringelsdorf und Niederabsdorf) ab 1.9.2026. Dienstwohnoung im Pfarrhof Hohenau.
Pfarren Großengersdorf, Pillichsdorf, Obersdorf und Wolkersdorf: Pfarrvikar bzw. Kaplan (Dienstwohnung in Pillichsdorf) und PAss ab 1.9.2026.
Pfarrverband Kirchberg am Wagram (Altenwörth, Kirchberg am Wagram und Pfarrexpositur Ottenthal bei Kirchberg am Wagram): Pfarrvikar oder Kaplan ab sofort. Dienstwohnung im Pfarrhof Altenwörth.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald
Leiter für die Propsteipfarre Wiener Neustadt. Wohnung in der Dompropstei, Domplatz 1.
Pfarrvikar oder Kaplan für den Pfarrverband Leithagebirge (Mannersdorf, Pischelsdorf mit Götzendorf und Sommerein). Wohnung im Pfarrhof Mannersdorf.
Leiter für den Pfarrverband Wienerwald Mitte (Purkersdorf, Tullnerbach, Wolfsgraben). Wohnung im Pfarrhof Purkersdorf.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Leiter des Bischofsvikariates bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 29. Mai im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

43. PERSONALNACHRICHTEN

Päpstliche Missionswerke Missio, Diözesandirektion:

Mag. Lic. Anselm **Becker**, MA, PfProv. der Pfarren Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, wurde mit 5. April neben seiner bisherigen Aufgaben zum Diözesandirektor der päpstlichen Missionswerke der Erzdiözese Wien ernannt.

Diözesane Gremien:

Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit:
Thomas **Vogel** (L), nominiert von horizont3000, wurde mit 8. April für die laufende Funktionsperiode zum beratenden Mitglied ernannt.

Dienststellen:

Erzbischöfliches Ordinariat:
Bernhard **Lücking** (L) wurde mit 1. Mai zum Vizekanzler des Erzbischöflichen Ordinariates ernannt.

Erzbischöfliches Pastoralamt:
Prof. Mag. Theresa **Lechner** (L) wurde mit 1. April zur diözesan anerkannten Geistlichen Begleiterin für fünf Jahre ernannt.
Dr. Michaela **Kropatschek** (L) wurde mit 15. April zur diözesan anerkannten Geistlichen Begleiterin für fünf Jahre ernannt.

Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung:
Dipl.-Päd. Astrid **Hackl**, BEd (L) wurde mit 7. September vorläufig bis zum Ende des Schuljahres 2027/28 mit der Funktion einer Fachinspektorin für den katholischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Erzdiözese Wien betraut.
Mag. Andreas **Niedermayr** (L) wurde mit 7. September im Anschluss ein seine bisherige Betrauung bis auf weiteres mit der Funktion eines Fachinspektors für den katholischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen betraut.
Dipl.-Päd. Bernadette **Bruckner** (L) wurde mit 7. September im Anschluss an ihre bisherige Betrauung bis auf weiteres mit der Funktion einer Fachinspektorin für den katholischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Erzdiözese Wien betraut.
Dipl.-Päd. Katharina **Grasi-Jurik**, BEd MA (L) wurde mit 7. September im Anschluss an ihre bisherige Betrauung bis auf weiteres mit der Funktion einer Fachinspektorin für den katholischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Erzdiözese Wien betraut.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:
Lic. Alexandru **Plostinaru**, LL.B LL.M (Eparchie Lugoj), DiözRichter und bisher mit einer halben Dienstverpflichtung Seelsorger der Klinik Ottakring, Wien 16, wurde mit 1. Mai als Seelsorger der Klinik Ottakring, Wien 16, auf eine volle Dienstverpflichtung ernannt.

Schulseelsorge:
BG/BRG Stockerau und BHAK/BHAS Korneuburg:
Mag. Arthur **Schwaiger** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf der Pfarre Hildegard Burjan sowie Schulseelsorger der Schulen BG/BRG Stockerau und BHAK/BHAS Korneuburg, wurde mit 30. April von seinem Amt als Schulseelsorger des BG/BRG Stockerau entpflichtet.

Kirchliche Institutionen:

Kardinal König-Stiftung:
Dr. Manfred **Scheuer** (P), Diözesanbischof von Linz, wurde mit 1. November 2025 für weitere fünf Jahre (bis zum 31. Oktober 2030) zum Präsidenten ernannt.
Folgende Personen wurden mit 1. November 2025 für fünf Jahre (bis zum 31. Oktober 2030) zu Mitgliedern des Vorstandes (wieder-)ernannt:
Bischofsvikar Pfarrer Erzpriester Dr. Nicolae **Dura** (P)
Dr. Wolfgang **Feuchtmüller** (L)
Mag. Judith **Huber-Stocker**, MSc (L)
Mag. Rita **Kupka-Baier** (L)
Superior P. Dr. Christian **Marte** SJ (P)
Landeshauptmann a. D. Dr. Josef **Pühringer** (L)
MMag. Georg **Pulling** (L)
Günter **Bergauer**, MBA (L) wurde von 1. November 2025 für fünf Jahre (bis zum 31. Oktober 2030) zum Finanzreferenten ernannt.
Dr. Annemarie **Fenzl** (L) wurde wurde von 1. November 2025 für weitere fünf Jahre (bis zum 31. Oktober 2030) zur Generalsekretärin ernannt.

Dekanate:

Bruck an der Leitha:
GR P. Mag. Pawel **Gnat** MSF, Dechant und PfrMod. der Pfarren Arbesthal, Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf, wurde mit 1. Juni für weitere fünf Jahre zum Dechant bestellt.
Dr. Andreas **Michalski**, Pfr. der Pfarren Mannersdorf am Leithagebirge, Pischelsdorf und Sommerein, wurde mit 1. Juni für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Pfarrverbände:

Im Dreiländereck:
Dr. Wolfgang **Kimmel**, bisher PfVik. der Pfarren Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22, wurde mit 22. Mai bis zum 31. August zum Pfarrvikar der Pfarren Hohenau an der March, Drösing, Niederabsdorf, Rabensburg und Ringelsdorf ernannt.

An der Taborstraße, Wien 2:
Stefanus Jimmi Wintoyo **Mala**, B.A. (D. Ruteng), AushKpl. der Pfarren St. Leopold, St. Josef, und Am Tabor, alle Wien 2, sowie Seelsorger der Indonesischen Gemeinde, Wien 9, wurde mit 17. April dienstfreigestellt.

Anningerblick:
KR P. Mag. Karl **Seethaler** OT, bisher PfrVik. der Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf, wurde mit 31. August von seinem Amt verpflichtet und tritt in den dauernden Ruhestand.
P. MMag. Piotr **Rychel** OT, bisher Kpl. der Pfarren Ebenthal, Großinzersdorf, Loiedsthal, Palterndorf, Spannberg und Velm-Götzendorf, wurde mit 1. September zum Parrvikar der Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf ernannt.
Der Einsatz von Marina **Graf** (L), PastPr. in den Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf endet mit. 31. Mai.

Fischatal-Nord:
Mag. Thomas **Wisotzki,** bisher Krankenhauseelsorger der Klinik Ottakring, Wien 16, wurde neben seiner Tätigkeit als Schulseelsorger der Privaten Volksschule und der Privaten Mittelschule Sacré Coeur, Wien 18, mit 1. Mai zum Pfarrvikar der Pfarren Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Rauchenwarth und Schwadorf ernannt.

Seelsorgeräume:

Föhrenberge:
Marina **Graf** (L) wurde mit 1. Mai neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PastPr. im Pfarrverband Anningerblick zur Pastoralpraktikantin in den Pfarren Gießhübl, Kaltenleutgeben und Perchtoldsdorf bestellt. Ihr Einsatz im Pfarrverband Anningerblick endet mit 31. Mai.

Pfarren:

St. Johann Nepomuk, Wien 2:
Manuele **Seedoch** (L), bisher PastPr., scheidet mit 31. August aus.

Zur frohen Botschaft, Wien 4:
P. Lic. Dr. John Joseph Antony **Samy** SAC, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Göttliche Barmeherzigkeit, Wien 10:
Dipl.-Ing. Mag. Anton **Istuk**, bisher Kpl. der Pfarre Altsimmering, Wien 11, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Altsimmering, Wien 11:
Mag. Daniel **Schmitt** bisher Kpl. der Pfarre Aspern, Wien 22, wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarrer Altsimmering, Wien 11, ernannt.

St. Benedikt - Am Leberberg, Wien 11:
Mag. Francisco Jose **Frias Meza**, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet und wurde mit 1. September für einen pastoralen Einsatz in der D. Gurk freigestellt.

St. Josef, Wien 14, und Reindorf, Wien 15:
P. Mag. Andreas **Schöffberger** Cop, bisher PfrVik., wurde mit 8. April von seinem Amt entpflichtet.

Schmelz, Wien 16:
P. Lic. Stanislaw Ryszard **Leszczynski** SCJ, bisher PfProv., wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet und kehrt in seinen Orden zurück.
P. mgr lic. Jaroslaw **Maslanka** SCJ, bisher Kpl., wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet und kehrt in seinen Orden zurück.
Mag. Lyubomyr **Dutka** (Ep. Kolomyja), PfMod. der Pfarre Neuottakring und Seelsorger der Ukrainischen Griechisch-katholischen Seelsorgestelle Wien, wurde mit 1. Juli neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrporvisor ernannt.

Währing, Wien 18:
KR Mag. Klaus **Eibl,** PfVik., wurde mit 1. September für ein weiteres Jahr (bis zum 31. August 2027) zum Pfarrvikar ernannt.

Hl. Johannes Paul II., Wien 20:
Mag. Marcos **Rios**, bisher Kpl. dieser Pfarre, wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet und wurde mit 1. September für einen pastoralen Einsatz in Asien für fünf Jahre freigestellt.

Mag. Luka **Berović**, PfVik. der Pfarre Hildegard Burjan, Wien 15, Seels. der dortigen Kroatischen Gemeinde, und bisher Verantwortlicher für Missio ad Gentes, Wien 20, wurde mit 31. August von seiner Tätigkeit als Verantwortlicher für die Missio ad Gentes, Wien 20, entbunden.
Mag. Jorge Francisco **Curiel Rojas,** PfVik. der Pfarre Hl. Johannes Paul II., wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit für die Missio ad Gentes, Wien 20, freigestellt.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:
Doz. HR EKan. Msgr. Lic. Dr. Franz Xaver **Brandmayr**, bisher Propstpfarrer, wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet.

Vereinigungen:

Katholische Glaubensinformation der Erzdiözese Wien:
P. Mag. Christian **Oppitz** COp wurde für weitere vier Jahre zum Leiter ernannt.

Studentenunterstützungsverein Akademikerhilfe:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, Dechant und Pfarrer, wurde mit 16. April zum Vorstandsmitglied ernannt.

Auszeichnungen:

Dir. Mag. Dr. Johanna **Schwanberg** (L), Leiterin des Dom Museums Wien, wurde mit 30. Jänner der Berufstitel „Professorin" verliehen.

Todesmeldungen:

KR EKan. Robert **Neumann**, Pfr. i. R., ist am 31. März im Alter von 82 Jahren in seinem Haus in Pulkau verstorben und wurde am 17. April im Priestergrab auf dem Ortsfriedhof Großengersdorf beigesetzt.
KR Präl. Altabt Gerhard **Hradil** OCist ist am 12. April im Alter von 97 Jahren in Heiligenkreuz verstorben und wurde am 18. April auf dem Klosterfriedhof Heiligenkreuz beigesetzt.

44. PRIESTERWEIHE 2027

Die Priesterweihe 2027 findet am Samstag, den 19. Juni 2027 um 09:30 Uhr mit Herrn Erzbischof Mag. Josef Grünwidl im Stephansdom statt.
Alle Gläubigen sind herzlich zu dieser Feier eingeladen.

45. HINWEIS ZUR NUTZUNG VON AUS KIS GENERIERTEN PDF-MATRIKENFORMULAREN

Zur Sicherstellung der Datenqualität dürfen aus KIS generierte PDF-Matrikenformulare nach Erstellung nicht nachträglich digital bearbeitet werden. Eine nachträgliche Ergänzung oder Löschung von automatisch generierten Daten ist nicht zulässig.

46. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Claudia Hüttner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtage im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč" nach Pkt. „Sprechtage des Generalvikars".

47. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

48. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
29. Mai 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
4. Juni 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt

KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

Wiener DIÖZESAN BLATT

Jahrgang 164, Nr. 6
Juni 2026

49. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg
Leiter für den Pfarrverband Im Dreiländereck mit den Pfarren Drösing, Hohenau an der March, Niederabsdorf, Rabensburg und Ringelsdorf ab 1.9.2026. Dienstwohnung im Pfarrhof Hohenau. Pfarrvikar oder Kaplan für den Pfarrverband Kirchberg am Wagram mit den Pfarren Altenwörth, Kirchberg am Wagram und der Pfarrexpositur Ottenthal bei Kirchberg am Wagram ab sofort. Dienstwohnung im Pfarrhof Altenwörth.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Leiter des Bischofsvikariates bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 26. Juni im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

50. PERSONALNACHRICHTEN

Erzdiözese Wien:

Doz. MMag. Dr. Konrad **Kremser** wurde mit 1. September für ein weiteres Jahr für ein Forschungsstipendium in Jerusalem freigestellt.

Dienststellen:

Junge Kirche:

Patricia **Bauer** (L), bisher PAss. in der Regionalstelle Mödling, scheidet dort mit 31. August aus. Sie ist ab 1. September nur mehr im Pfarrverband Harzberg als Pastoralassistentin tätig.

Kirchliche Institutionen:

St. Lorenzo Ruiz-Stiftung:

Französischsprachige Afrikanische Gemeinde St. Canisius, Wien 9.:
Monlegbe Nestor **Dochamou** (D. Porto Novo), bisher Seels., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück, weil er sein Studium beendet hat.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Wien, Wollzeile 2/3, 1010 Wien

Pfarrverbände:

Drei Anger bei Wien:
Andrea **Lentner**, MA (L) wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin in den Pfarren Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, Wien 22, bestellt.
Luke Chidiebere **Eziukwu**, BTh (D. Orlu), bisher AushKpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Göllersbachpfarren:
Katrin **Lehner** (L), bisher PHelf. im Pfarrverband Ziersdorf, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin in den Pfarren Göllersdorf, Bergau, Breitenwaida, Großstelzendorf und Sonnberg bestellt.

Pillichsdorf:
Mag. Thorsten **Rabel**, PfProv. der Pfarre Wolkersdorf, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. September zum Pfarrprovisor der Pfarren Großengersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf ernannt.

An der Taborstraße, Wien 2:
Stefanus Jimmi Wintoyo **Mala**, B.A. (D. Labuan Bajo), bisher AushKpl. der Pfarren St. Leopold, Am Tabor, und St. Josef, alle Wien 2, wurde mit 8. Juni von seinem Amt entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück.

Ala Nova:
Magdalena **Angel** (L), bisher PAss. in den Pfarren Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, scheidet dort mit 28. Mai aus.

Fischatal-Nord:
Magdalena **Angel** (L) ist mit 29. Mai wieder als Pastoralassistentin in den Pfarren Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Rauchenwarth und Schwechat tätig.
Mgr Eugen **Rybansky** (D. Nitra), bisher PfVik. in den Pfarren Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Rauchenwarth und Schwadorf, wurde auf eigenem Wunsch von seinem Amt als Pfarrvikar entpflichtet.

Pfarren:

St. Augustin, Wien 1:
Mag. Albin **Scheuch**, bisher PfrVik. der Pfarren Mannersdorf am Leithagebirge, Pischelsdorf und Sommerein, wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Malteserkirche, Wien 1, ernannt.

Landstraße, Wien 3:
P. Mag. Maximilian Maria Sebastian **Ewers** CO, BSc wurde mit 1. Mai zum Kaplan ernannt.

Emmaus am Wienerberg, Wien 10:
Gil Vicente **Thomas** (D. Rio Grande) wurde mit 1. Juni zum Aushilfskaplan ernannt.

Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10:
Dipl.-Ing. Mag. Anton **Istuk**, bisher PfVik. der Pfarre Altsimmering, Wien 11, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt

Altsimmering, Wien 11:
Dipl.-Ing. Mag. Anton **Istuk**, bisher Kpl., wurde mit 1. Juni zum Pfarrvikar ernannt

Hütteldorf, Wien 14:
Die Amtszeit von GR Clifford Gratian **Pinto** als Pfarrprovisor wurde bis zum 31. August 2027 verlängert.

Altottakring, Wien 16:
Dkfm. Karl Ferdinand **Girisch,** bisher Kpl., tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Kahlenbergerdorf, Wien 19:
H. Lic. Dr. Elias **Carr** CanReg wurde mit 1. Juli zum Pfarrprovisor ernannt.
H. Univ.-Prof. KR Dr. Andreas **Redtenbacher** CanReg, bisher PfrMod., wurde mir 30. Juni von seinem Amt entpflichtet.

Hl. Johannes Paul II., Wien 20:
Mag. Jorge Francisco **Curiel Rojas**, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als Pfarrvikar für „Missio ad Genets" bis auf Widerruf freigestellt.

Aspern, Wien 22:
Mag. Stefan **Jagoschütz**, bisher AushKpl. im Pfarrverband Oberes Schmidatal, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Hl. Johannes XXIII., Wien 23:
Lic. Dr. Pawel **Malek** CM, bisher PfVik. im Pfarrverband Hernals, Wien 17, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Kritzendorf:
H. Mag. Florian **Tloust** CanReg, bisher Kirchenrektor der Kapelle im Rehabilitationszentrum „Weißer Hof", wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet.

Zu den Heiligen Schutzengeln:
Gasper Anamelechi **Ibe**, BA (D. Owerri), bisher AushKpl. der Pfarre zur Frohen Botschaft, Wien 4, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Unbeschuhte Karmelitinnen; Wien 13:
Sr. M. Ancilla **Karl** OCD (O) wurde am 27. April als Priorin wiedergewählt.

Vereinigungen:

Gemeinschaft Christlichen Lebens:
P. Lic. Wolfgang **Dolzer** SJ wurde mit 1. Juni zum Kirchlichen Assistenten ernannt.

Akademische Grade:

Richard Johannes **Andrae** (D), Diakon im Pastoralen Praktikum in der Pfarre St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22, wurde mit 28. Mai der akademische Grad „Magister Theologiae" verliehen.
Manuell **Rennhofer** (D), Diakon im Pastoralen Praktikum in der Pfarre Stockerau, wurde mit 1. Juni der akademische Grad „Magister Theologiae" verliehen.

Todesmeldungen:

P. Dr. Jakob **Mitterhöfer** SVD ist am 9. Mai im Alter von 89 Jahren verstorben und wurde am 18. Mai auf dem Friedhof des Missionshauses St. Gabiel, Maria Enzersdorf, beigesetzt.
Br. Leonhard **Hager** SDS (O) ist am 12. Mai im Alter von 91 Jahren verstorben und wurde am 22. Mai im Salvatorianergrab auf dem Friedhof Mistelbach beigesetzt.
EKR (D. Eisenstadt) Rudolf **Schlögl** (D. Eisenstadt) ist am 27. Mai im Alter von 87 Jahren verstorben und wird am 8. Juni auf dem Friedhof Mauer, Wien 23, beigesetzt.

51. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Claudia Hüttner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe

Pkt. „Sprechtage im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtage des Generalvikars“.

52. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

53. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Juli-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
26. Juni 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Juli-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
2. Juli 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt

KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

Wiener DIÖZESAN BLATT

Jahrgang 164, Nr. 7
Juli 2026

54. GLOCKENLÄUTEN GEGEN HUNGER UND AUSWIRKUNGEN DES KLIMA-WANDELS

Als Zeichen der Solidarität und Nächstenliebe an jene Menschen, die unter Hunger leiden und von den katastrophalen Auswirkungen der Klimakrise betroffen sind, sollen am Freitag, den 31. Juli 2026, ab 15 Uhr alle Kirchenglocken in allen Pfarrgemeinden für fünf Minuten läuten.

55. ORDNUNG FÜR DIE PASTORALEN GREMIEN DER PFARREN IN DER ERZDIÖZESE WIEN

DEKRET

Als Erzbischof von Wien setze ich die

ORDNUNG FÜR DIE PASTORALEN GREMIEN
DER PFARREN IN DER ERZDIÖZESE WIEN

mit der angegebenen Wirksamkeit in Kraft.

Wien, 7. Juli 2026

Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof von Wien

Gerald Gruber e. h.
Kanzler

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Wien, Wollzeile 2/3, 1010 Wien

ORDNUNG FÜR DIE PASTORALEN GREMIEN DER PFARREN IN DER ERZDIÖZESE WIEN (PGO)

1. Die Pfarre als Ort einer synodalen und partizipativen Kirche

1.1 Pastorale Gremien

1.1.1 Pfarrgemeinderat

a) Der Pfarrgemeinderat (PGR) ist der Pastoralrat der Pfarre gemäß c. 536 § 1 CIC. Der PGR verbindet gemäß der rechtlichen Verfassung der Kirche zwei Funktionen, wie sie im Zweiten Vatikanischen Konzil grundgelegt wurden.

b) In sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Christus Dominus, 27) berät der PGR den Pfarrer[1] in den spezifischen Aufgaben, die ihm als Leiter zukommen, und er berät den Pfarrer und das Pfarrleitungsteam in den großen Entwicklungen der Pfarre. Als ein Gremium der Mitverantwortung ist er bei wichtigen Fragen der Pastoral und des Lebens der Pfarre in die Entscheidungsfindung einzubeziehen (c. 536 § 2 CIC).

c) Zugleich ist der PGR das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Apostolicam Actuositatem, 26). In dieser Funktion wird er auf das Ziel kirchlichen Wirkens in der Welt von heute eigenverantwortlich tätig und fällt auch Beschlüsse in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.

d) Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können die Bildung eines gemeinsamen PGR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen. Die bisherigen PGR bilden dann jeweils einen Gemeindeausschuss und der gemeinsame PGR wird in Analogie zu PGO 3.3.4 gebildet.

1.1.2 Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat

a) Der Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat berät den Pfarrer und gegebenenfalls das Leitungsteam bzw. den Leiter des Seelsorgeraums in den großen Entwicklungen des Pfarrverbands bzw. Seelsorgeraums.

b) Er ist das gemeinsame Gremium mit regionalen pastoralen Aufgaben aller Pfarren im Pfarrverband bzw. Seelsorgeraum (vgl. PGO 2.2).

c) In Pfarrverbänden mit einem gemeinsamen PGR übernimmt dieser die Funktion des Pfarrverbandsrats.

1.1.3 Gemeindeausschüsse

a) In Pfarren mit Teilgemeinden übernehmen Gemeindeausschüsse als Organ des PGR die Obsorge über das christliche gemeinschaftliche Leben ihrer Teilgemeinde. Dies gilt auch für Pfarren mit einem gemeinsamen PGR. Der Gemeindeausschuss ist das Gremium der Teilgemeinde mit lokalen pastoralen Aufgaben (vgl. PGO 2.3).

b) Der Gemeindeausschuss berät die Gemeindeleiterin bzw. den Gemeindeleiter und das Gemeindeleitungsteam in den großen Entwicklungen der Teilgemeinde.

c) Gemeindeausschüsse arbeiten im Rahmen dieser Ordnung selbstständig. In den in dieser Ordnung genannten Punkten trifft der Gemeindeausschuss als Gremium einen Beschluss (vgl. PGO 2.3 und 2.4.2).

[1] In dieser Ordnung wird unter dem Pfarrer auch ein Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

1.2 Leitungsteams

1.2.1 Pfarrleitungsteam bzw. Leitungsteam im Pfarrverband und Gemeindeleitungsteam

a) Das Pfarrleitungsteam bzw. Leitungsteam im Pfarrverband sind jene Personen, die für das Gebiet der Pfarre bzw. des Pfarrverbands die pastorale Verantwortung unter der Leitung des Pfarrers gemeinsam tragen und in allen Fragen, die ihre Aufgaben betreffen, beratend bzw. beschließend mitwirken.

b) In der Teilgemeinde wählt der Gemeindeausschuss ein Gemeindeleitungsteam oder übernimmt in seiner Gesamtheit die Aufgaben des Gemeindeleitungsteams.

1.2.2 Aufgaben

a) Koordination der verantwortlichen Personen, Teams und Fachausschüsse und die Sicherung der seelsorglichen Grundvollzüge.

b) Vorbereitung der Sitzungen im jeweiligen Gremium (PGR, Gemeindeausschuss, Pfarrverbandsrat), Sorge um die Durchführung von Beschlüssen sowie die Führung der laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen.

Dem Pfarrleitungsteam obliegt darüber hinaus:

c) die Aufmerksamkeit gegenüber allen Bereichen der Seelsorge und deren Entwicklung, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität durch geeignete Weiterbildung und Begleitung aller Engagierten in ihren Verantwortungsbereichen,

d) Anträge über zusätzliche nicht budgetierte finanzielle Aufwendungen an den PWR (vgl. PWRO 4.2.c).

In Pfarren mit Teilgemeinden obliegt dem Pfarrleitungsteam darüber hinaus:

e) Kontakt und Austausch mit den Gemeindeleiterinnen bzw. Gemeindeleitern,

f) die Vorlage von pastoralen Richtlinien gegenüber den Teilgemeinden und bei Bedarf Einberufung einer Sitzung des Gemeindeausschusses.

1.2.3 Mitglieder

a) Das Pfarrleitungsteam bzw. Leitungsteam im Pfarrverband besteht aus:
   - dem Pfarrer, jeweils einer Person der amtlich beauftragten Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten,
   - der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR bzw. des Pfarrverbandsrats
   - und bis zu drei Personen, die vom jeweiligen Gremium in der konstituierenden Sitzung gewählt werden.

b) Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

c) Sollte kein Pfarrleitungsteam dem Vikariatsbüro gemeldet werden, bildet der Pfarrer mit der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR und des PWR das Pfarrleitungsteam.

d) Das Pfarrleitungsteam bzw. Leitungsteam im Pfarrverband wird vom Pfarrer in geeigneter Weise allen Pfarrmitgliedern vorgestellt und vom Bischofsvikar bestätigt.

e) Das Gemeindeleitungsteam besteht neben der Gemeindeleiterin bzw. dem Gemeindeleiter aus mindestens zwei Personen des Gemeindeausschusses, die vom Gemeindeausschuss in der konstituierenden Sitzung gewählt werden, oder umfasst den gesamten Gemeindeausschuss. Das vom PGR bestätigte Gemeindeleitungsteam (vgl. PGO 3.3.3.b) wird in geeigneter Weise in der Teilgemeinde vorgestellt.

f) Davon abweichende Formen oder Zusammensetzungen des Leitungsteams bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bischofsvikars.

g) Im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens eines von einem Gremium gewählten Mitglieds im Leitungsteam ist im jeweiligen Gremium eine Ergänzungswahl durchzuführen.

1.2.4 Stellvertretende Vorsitzende bzw. Stellvertretender Vorsitzender

a) Der PGR, der Pfarrverbandsrat bzw. der Seelsorgeraumrat haben eine Stellvertretende Vorsitzende bzw. einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende trägt mit dem Pfarrer für die Arbeit des Gremiums in besonderer Weise Sorge.

c) Sie bzw. er vertritt das Gremium nach außen und unterzeichnet gemeinsam mit dem Pfarrer die rechtlichen Schriftstücke des Gremiums (vgl. GO 6.3).

d) Sie bzw. er ist Mitglied im Leitungsteam des jeweiligen Gremiums.

e) Sie bzw. er übernimmt bei Abwesenheit des Pfarrers die Leitung der Sitzungen des Gremiums.

f) Im Pfarrverband bzw. Seelsorgeraum sind die Stellvertretenden Vorsitzenden der PGR durch ihre Anwesenheit vor Ort für die Pfarre ehrenamtliche Ansprechpersonen für verschiedenste pastorale Anliegen und stellen so ein Bindeglied zum Pfarrer und als Mitglied des Seelsorgeraumrats zum Leiter des Seelsorgeraums dar.

1.3 Leitung

1.3.1 Pfarrer

a) Die Pfarre wird unter der Autorität des Diözesanbischofs von einem Pfarrer als eigenem Hirten geleitet (c. 515 § 1 CIC). Die Leitungsaufgabe des Pfarrers besteht in der Ausrichtung auf Christus, der das Haupt der Kirche und jeder Gemeinde ist, in der Ordnung der Charismen und im Dienst an der Einheit.

b) Für die Pfarren eines Pfarrverbands ernennt der Diözesanbischof einen Priester als Pfarrer aller Pfarren (c. 526 CIC). Er ist der eigene Hirte (c. 519 CIC) der ihm übertragenen Pfarren im Pfarrverband.

c) Wenn die Funktion des Pfarrers vakant ist oder dieser sein Amt nicht ausüben kann, kann in Ausnahmefällen, längstens für die Dauer eines Jahres, vom Diözesanbischof neben einem Priester (c. 517 § 2 CIC) eine geeignete Person zur Mitwirkung an der Leitung der Pfarre beauftragt werden. Sie leitet gegebenenfalls das Pastoralteam, das Pfarrleitungsteam, den PGR und ist Vorgesetzte des pfarrlichen Personals. Diese und andere Aufgaben werden innerhalb des Pfarrleitungsteams oder in einem entsprechenden Dekret durch den Diözesanbischof geregelt.

d) Der Pfarrer ist Vorsitzender des PGR und des Pfarrleitungsteams, des Pfarrverbandsrats und seines Leitungsteams. Im Pfarrverband ist der Pfarrer Vorsitzender aller PGR.

e) Der Pfarrer muss im Pfarrverband mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem PGR anwesend sein. Im Fall der Abwesenheit des Pfarrers im PGR ist insbesondere PGO 1.2.4.e und GO 1.3 sowie 6.2.c zu beachten. Diese Regelung gilt als Übergangslösung zu einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat im Pfarrverband bzw. einer Pfarre mit Teilgemeinden.

f) Der Pfarrer hat auch in den dem PGR oder dem Pfarrleitungsteam obliegenden Angelegenheiten in dringenden Fällen erforderliche Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen. Er hat dem PGR oder dem Pfarrleitungsteam hierüber umgehend zu berichten.

1.3.2 Leiter des Seelsorgeraums

a) Im Seelsorgeraum wird nach Anhörung des jeweiligen Dechanten und gegebenenfalls dem Ordensoberen vom Bischofsvikar ein Priester vorgeschlagen und vom Diözesanbischof als Leiter des Seelsorgeraums mit Dekret für eine Funktionsperiode von normalerweise fünf Jahren ernannt (c. 517 § 1 CIC).

b) Der Leiter des Seelsorgeraums entwickelt zusammen mit dem Pastoralteam des Seelsorgeraums und den jeweiligen PGR und pfarrlichen Gruppen die Pastoral im Seelsorgeraum und ist für die Erstellung und Umsetzung eines Pastoralkonzepts verantwortlich.

1.3.3 Gemeindeleiterin bzw. Gemeindeleiter

a) Die Gemeindeleiterin bzw. der Gemeindeleiter ist jene Person, die die Teilgemeinde – gegebenenfalls unterstützt durch das Leitungsteam – unter der Letztverantwortung des Pfarrers leitet.

b) Sie bzw. er ist Sprecherin bzw. Sprecher der Teilgemeinde.

1.4 Verantwortliche Personen, Teams und Fachausschüsse

a) Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen sind auf verantwortliche Personen oder Teams zu verteilen und in schriftlicher Form festzuhalten. Es ist hilfreich, die Übersicht der Verantwortlichkeiten in Form eines Organigramms darzustellen, um Zweigleisigkeiten zu vermeiden.

b) Das jeweilige Gremium kann verantwortliche Personen mit einem Thema betrauen oder Teams einsetzen. Unter ihnen sollen auch Personen sein, die nicht Mitglied in den Gremien sind. Diese koordinieren in Pfarren mit Teilgemeinden die Zusammenarbeit aller Teilgemeinden bzw. im Pfarrverband die Zusammenarbeit aller Pfarren in ihrem Themenbereich.

c) In jedem Pfarrverband bzw. Seelsorgeraum gibt es zumindest Teams bzw. Fachausschüsse für Öffentlichkeitsarbeit, Sakramentenvorbereitung, Liturgie und Caritas oder die Teams bzw. Fachausschüsse der Pfarren treffen sich mindestens einmal im Jahr im Entwicklungsraum.

d) In jedem Gemeindeausschuss ist eine Kontaktperson für Caritas festzulegen.

e) Verantwortliche Personen, Teams und Fachausschüsse für einzelne Bereiche arbeiten im Rahmen der ihnen vom jeweiligen Gremium erteilten Kompetenzen selbstständig und werden vom jeweiligen Leitungsteam begleitet.

1.4.1 Präventionsbeauftragte bzw. Präventionsbeauftragter

a) In jeder Pfarre ist eine Präventionsbeauftragte bzw. ein Präventionsbeauftragter vom PGR bei seiner Konstituierung (vgl. PGO 3.3.3.j) per Wahl festzulegen und dem Vikariatsbüro mitzuteilen.

b) Der Name der beauftragten Person und eine Kontaktmöglichkeit ist in der Pfarre öffentlich zu machen.

c) In Pfarrverbänden beschließt der Pfarrverbandsrat unter Beachtung von GO 5.5.a, ob für jede Pfarre eine Präventionsbeauftragte bzw. ein Präventionsbeauftragter ernannt wird oder nur eine Person für alle Pfarren des Pfarrverbands.

1.4.2 Rechnungsprüfung

a) Der PGR bestellt zwei unabhängige Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des PWR bzw. pfarrlich Angestellte sein und in keinem Partnerschafts- bzw. Verwandtschaftsverhältnis (in gerader Linie, Geschwister und Schwägerschaft) zum Vorsitzenden und der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des PWR stehen.

b) Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bleiben die gesamte Funktionsperiode des PGR im Amt, sofern sie ihre Funktion nicht von sich aus zurücklegen, durch Krankheit an der Ausübung ihrer Funktion gehindert sind oder von der Funktion gemäß GO 5.6.1 abberufen werden. Nur in diesem Fall ist eine Nachfolge unter Beachtung von PGO 3.4.5 zu wählen.

1.4.3 Bevollmächtigung durch den Pfarrer

a) Die Bevollmächtigung durch den Pfarrer erlaubt einer Person, Aufgaben, die zu den Aufgaben des Pfarrers zählen und nicht in den Ordnungen geregelt sind und nicht gemäß dem Kirchenrecht dem Pfarrer vorbehalten sind, in seinem Namen durchzuführen.

b) Dabei sind die entsprechenden kanonischen und sachlichen Voraussetzungen der Person zu beachten und es ist Rücksprache mit dem Bischofsvikar und dem zuständigen Gremium vor Ort zu halten. Bei einigen Bevollmächtigungen ist eine Bestätigung durch den Bischof zur Rechtsgültigkeit erforderlich. Diese Bevollmächtigungen werden im jeweiligen Vikariatsbüro dokumentiert.

c) Eine Bevollmächtigung von Frauen und Männern, Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, Laien und Klerikern durch den Pfarrer hat zum Ziel, die Pfarre so zu organisieren, dass die Verantwortung auf mehrere Personen aufgeteilt ist und Wachstum möglich wird. Sie soll die Zuständigkeiten des Pfarrleitungsteams und weiterer pfarrlicher Gremien unterstützen und nicht behindern.

d) Jede Bevollmächtigung ist schriftlich zeitlich zu begrenzen und mit Unterschrift der Beteiligten festzuhalten, dem PGR und dem PWR sowie weiteren betroffenen Personen umgehend zur Kenntnis zu bringen und in einem Organigramm festzuhalten. Eine schriftliche Bevollmächtigung ergänzend zur Kooperationsvereinbarung beinhaltet auch Auskünfte über die zur Verfügung gestellten Ressourcen.

e) Der Pfarrer ist in jedem Fall für die Pfarre – auch bei allen Bevollmächtigungen – dem Bischof und allen anderen gegenüber letztverantwortlich. Gerade bei Bevollmächtigung ist Leitung im Dialog zwischen dem Pfarrer und der bevollmächtigten Person wesentlich. Der Pfarrer behält seine Richtlinienkompetenz mit dem Pfarrleitungsteam (vgl. PGO 1.2.2.c) bei.

1.5 Pastoralteam

a) Die Pfarrer, Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Pastoralhelferinnen und Pastoralhelfer bilden das Pastoralteam (c. 519 CIC). Die Zusammenarbeit basiert auf einer im Pastoralteam erarbeiteten, schriftlich erstellten Kooperationsvereinbarung. In diesem Team wird unter der Leitung des Pfarrers die laufende pastorale Arbeit besprochen und koordiniert. Die Mitglieder des Pastoralteams werden in der Regel für alle Pfarren des Pfarrverbands bestellt.

b) Im Seelsorgeraum steht das Pastoralteam für alle Pfarren zur Verfügung, um einander im sakramentalen und pastoralen Dienst zu unterstützen, und es wird vom Leiter des Seelsorgeraums koordiniert.

1.6 Pfarrlicher Wirtschaftsrat

a) Der vom kirchlichen Gesetzbuch (c. 537 CIC) vorgeschriebene pfarrliche Wirtschaftsrat (PWR) ist ein eigenständiges Gremium mit einer eigenen Ordnung (PWRO), das eng mit dem PGR zusammenarbeitet (vgl. PGO 2.2.e, 2.4.1.b–f und PWRO 4.5.h–i).

b) Pfarren, die denselben Pfarrer und PGR haben, können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren die Bildung eines gemeinsamen PWR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.

2. Aufgaben der pastoralen Gremien

a) Die Aufgaben der pastoralen Gremien entfalten sich subsidiär auf lokale (vgl. PGO 2.3) und regionale (vgl. PGO 2.2) Aufgaben: Die regionalen Aufgaben übernimmt in Pfarren mit Teilgemeinden der Pfarrgemeinderat, in Pfarrverbänden bzw. Seelsorgeräumen der Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat.Die lokalen Aufgaben übernimmt in Pfarren mit Teilgemeinden der Gemeindeausschuss, in Pfarrverbänden bzw. Seelsorgeräumen der Pfarrgemeinderat.

b) Dazu kommen organisatorische Aufgaben des PGR (vgl. PGO 2.4.1), des Gemeindeausschusses (vgl. PGO 2.4.2) und des Pfarrverbandsrats (vgl. PGO 2.4.3).

c) Die pastoralen Gremien sind nicht die Arbeitsteams der Pfarren und müssen nicht das Pfarrleben aus eigener Kraft aufrechterhalten.

d) In Pfarren, die nicht aus Teilgemeinden bestehen oder nicht Teil eines Pfarrverbands bzw. Seelsorgeraums sind, nimmt der PGR sowohl die Aufgaben auf lokaler als auch auf regionaler Ebene wahr.

2.1 Grundauftrag

a) In Aufmerksamkeit für Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen bringen die Gremien und ihre Mitglieder alles zur Sprache, was das Leben im Pfarrgebiet umfasst. Dies wird im Lichte des Evangeliums beraten, welcher Anruf Gottes an die christliche Gemeinde sich darin zeigt und wie die Pfarre pastoral antworten kann.

b) Die Gremien und ihre Mitglieder richten alles aus an dem Ziel, dass Menschen das Evangelium kennenlernen und christliches Leben einüben (missionarische Jüngerschaft).

c) Sie gestalten die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Pfarren im Entwicklungsraum und planen gemeinsame pastorale Schritte. Sie tragen Verantwortung, dass immer wieder Freiräume für Neues entstehen und auch, dass pastorale Aktivitäten beendet werden zur Entlastung der Mitarbeitenden.

d) Sie achten darauf, dass gute persönliche Beziehungen in den pfarrlichen Gremien und darüber hinaus ein Schlüssel für Veränderung und Entwicklung sind.

e) Sie sind wertschätzend aufmerksam für das kirchliche und christliche Leben, das sich auch außerhalb der pfarrlichen Organisation in vielfältiger Weise ereignet, und halten Kontakt mit diesen anderen Orten.

f) Sie fördern auf dem Pfarrgebiet Kontakte und Zusammenarbeit im interreligiösen Dialog und mit Initiativen in einer „Allianz des guten Willens“.

2.2 Pastorale Aufgaben für den (regionalen) Pfarrgemeinderat, den Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat

a) Beratung, Entwicklung und Umsetzung eines Pastoralkonzepts gemeinsam mit dem Pfarrer unter Einbeziehung der Gemeindeausschüsse bzw. PGR zur Gesamtplanung und pastoralen Zielsetzung.

b) Entwicklung und Durchführung pastoraler Projekte, die dem Ziel der Mission im größeren, regionalen Raum entsprechen, sowie jener, die nicht von den Teilgemeinden bzw. Pfarren getragen werden können oder als gemeinsame Projekte aller Teilgemeinden oder Pfarren des Pfarrverbands bzw. Seelsorgeraums beschlossen wurden.

c) Austausch über Erfahrungen, Beratung und Beschluss unter Beachtung der Subsidiarität über Fragen, die für die ganze Pfarre bzw. mehrere Pfarren innerhalb des Pfarrverbands bzw. Seelsorgeraums von Bedeutung sind.

d) Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander und Koordination der großen Feste und Feiern im Kirchenjahr sowie Wahl von Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation gemäß der Rahmenordnung Liturgie.

e) Sorge um die Einheit der Pfarre und ihrer Teilgemeinden oder des Pfarrverbands bzw. Seelsorgeraums, Sicherung der Kommunikation zwischen den Teilgemeinden bzw. Pfarren, deren Vertreterinnen und Vertretern und den Mitgliedern des Pastoralteams und dem PWR.

f) Einmal im Jahr sollen alle Gemeindeausschüsse, die verantwortlichen Personen, Teams und Fachausschüsse im Entwicklungsraum sowie die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte in der Pfarre bzw. in den Pfarren sowie alle Interessierten zu einer kirchlichen Versammlung eingeladen werden, um sich durch geistliche Impulse und Austausch über die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum der Pfarre bzw. Pfarren neu auszurichten.

2.3 Pastorale Aufgaben für den Gemeindeausschuss bzw. (lokalen) Pfarrgemeinderat

a) Beheimatung für die Mitglieder zu schaffen: durch die Gestaltung gemeinschaftlicher Gebete und Gottesdienste, durch Feste und zweckfreie Zusammenkünfte, durch das Angebot einer Auseinandersetzung über Fragen des Glaubens in geeigneten Runden und Erwachsenenbildung. Das Gremium sorgt dafür, dass sich die Teilgemeinde bzw. Pfarre an der weltkirchlichen Sendung beteiligt.

b) Förderung von Einheit und Wachstum der Gemeinde sowohl in die Tiefe (Jüngerschaft) als auch in die Breite (Mission) und Förderung des persönlichen Wachstums der einzelnen Mitglieder in ihrem christlichen Leben.

c) Gestaltung des diakonischen Dienstes durch ein Caritas-Team oder durch eine Kontaktperson (vgl. PGO 1.4.d), die konkrete Fragen, Sorgen und Nöte der Menschen vor Ort aufgreifen und geeignete Möglichkeiten kirchlicher Hilfestellung beschließen.

d) Gewinnung, Begleitung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements,

e) Schaffung von Möglichkeiten der Partizipation durch pastorale Projekte und Einladung zur Beteiligung über die Gemeindemitglieder hinaus, insbesondere für Menschen anderer Herkunft und Sprache.

2.4 Organisatorische Aufgaben

2.4.1 Organisatorische Aufgaben für den Pfarrgemeinderat

a) Der PGR beschließt das pfarrliche Gewaltschutzkonzept.

b) Der PGR trägt gemeinsam mit dem PWR Sorge für die pastoral genutzten Räumlichkeiten und wirkt an der Erstellung des pastoralen und wirtschaftlichen Gebäudekonzepts mit.

c) Der PGR legt bei seiner Konstituierung die Anzahl der Mitglieder im PWR fest und wählt die Mitglieder des PWR (vgl. PWRO 3.1.b–d).

d) Der PGR kann aus pastoralen Gründen das vom PWR vorgelegte Budget beeinspruchen. Der PWR ist zu nochmaliger Beratung verpflichtet. Wird neuerlich keine Einigkeit erzielt, hat der PGR die Möglichkeit, die diözesane PGR-Schiedsstelle anzurufen.

e) Der PGR kann Anträge über zusätzliche nicht budgetierte finanzielle Aufwendungen an den PWR stellen (vgl. PWRO 4.2.c).

f) Der PGR nimmt den vom PWR beschlossenen Rechnungsabschluss zur Kenntnis (vgl. PWRO 5.b).

g) Der PWR wird binnen 14 Tagen einberufen, wenn es der PGR verlangt.

2.4.2 Organisatorische Aufgaben für den Gemeindeausschuss

a) In Pfarren mit Teilgemeinden erstellt der Gemeindeausschuss einen Budgetvorschlag für die Teilgemeinde. Die Budgetvorschläge aller Teilgemeinden sind vom PWR im Budget der Pfarre zu berücksichtigen (vgl. PWRO 5.a). Ebenso verantwortet er den Vollzug des Budgets der zugewiesenen Kostenstelle.

b) In Pfarren mit einem gemeinsamen PGR und PWR erstellt der Gemeindeausschuss einen Budgetvorschlag für die Pfarre. Der Budgetvorschlag der Pfarre ist vom gemeinsamen PWR mehrerer Pfarren im Budget der Pfarre zu berücksichtigen. Ebenso verantwortet der Gemeindeausschuss den Vollzug des Budgets.

c) Der Gemeindeausschuss trägt Sorge um die pastoral genutzten Räumlichkeiten, gemeinsam mit dem PGR und dem PWR.

d) Der Gemeindeausschuss kann Anträge über zusätzliche nicht budgetierte finanzielle Aufwendungen an den PWR stellen (vgl. PWRO 4.2.c).

2.4.3 Organisatorische Aufgaben für den Pfarrverbandsrat

a) Der Pfarrverbandsrat kann Anträge über zusätzliche nicht budgetierte finanzielle Aufwendungen an den PWR stellen (vgl. PWRO 4.2.c).

b) Der Pfarrverbandsrat wirkt an der Erstellung des pastoralen und wirtschaftlichen Gebäudekonzepts mit. Solange kein pastorales und wirtschaftliches Gebäudekonzept im Entwicklungsraum vorliegt, ist die Meinung des Pfarrverbandsrats vor dem Antrag auf Genehmigung für pfarrliche Bauprojekte mit einem Budget über EUR 10.000,- in geeigneter Weise schriftlich einzuholen und dem Antrag beizufügen.

2.4.4 Anerkennung einer Teilgemeinde

a) Katholische Gemeinschaften können den Status einer Teilgemeinde mit entsprechendem Recht auf Vertretung im PGR beantragen, wenn sie im Gebiet der Pfarre verortet sind. Sie müssen sich, um Teilgemeinde einer Pfarre werden zu können, angemessen an der Sendung und dem Auftrag der Pfarre beteiligen.

b) Der Antrag auf Anerkennung als Teilgemeinde wird an den PGR gerichtet. Der PGR hat dabei das Recht, den Antrag zu befürworten oder sich dagegen auszusprechen oder Bedingungen zu beantragen.

c) Auf Beschluss des PGR wird die Teilgemeinde vom Pfarrer errichtet. Sie bildet einen Gemeindeausschuss und verwaltet das ihr zugewiesene Budget. Der PGR beauftragt den PWR mit der Einrichtung einer Kostenstelle. Die Anerkennung der Teilgemeinde erfolgt nach Bestätigung durch den zuständigen Bischofsvikar und ist unverzüglich in der Pfarre bekannt zu machen.

d) Bei negativem Beschluss des PGR hat die antragstellende Gemeinschaft das Recht, an den Bischofsvikar zu appellieren.

e) Vereinigen sich mehrere Pfarren zu einer neuen Pfarre mit Teilgemeinden, werden die ehemaligen Pfarren Teilgemeinden.

2.5 Transparenz, Evaluierung und Rechenschaft

a) Eine Evaluierung des Pastoralkonzepts, aller pastoraler Gremien und Funktionen (vgl. PGO 1.4) in der Pfarre ist durchzuführen.

b) Ein jährlicher Bericht über die pastoralen Tätigkeiten der Pfarre bzw. des Pfarrverbands oder Seelsorgeraums und den Status der zu erreichenden Ziele, entsprechend dem Pastoralkonzept, soll vom jeweiligen Leitungsteam (vgl. PGO 2.2.a) erstellt und veröffentlicht werden.

c) Die Transparenz gegenüber den Mitgliedern der Pfarre umfasst die Vorstellung der Mitglieder des PGR, ein Gewaltschutzkonzept (vgl. PGO 2.4.1.c), Auszüge des Pastoralkonzepts auf der Webseite der Pfarre, etwaige Bevollmächtigungen (vgl. PGO 1.4.3) und den Hinweis, dass PGR-Sitzungen öffentlich sind.

d) Beachtung der in der GO genannten Informationspflichten (vgl. GO 6.2).

e) Die Rechenschaft gegenüber dem Diözesanbischof umfasst die Bekanntgabe der pastoralen Statistik, des Pastoralkonzepts, der Kooperationsvereinbarung des Pastoralteams und des pastoralen und wirtschaftlichen Gebäudekonzepts.

3. Mitgliedschaft, Funktionsperiode, Konstituierung und Veränderungen

3.1 Mitgliedschaft

Mitglieder der pastoralen Gremien der Pfarren können nur Katholikinnen und Katholiken sein,

- die am Tag der Wahl bzw. Aufnahme in das Gremium das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen,
- den Glauben der Kirche bekennen und nicht aus der Kirche ausgetreten sind
- und die bereit sind, Aufgaben und Pflichten des jeweiligen Gremiums zu erfüllen.

3.1.1 Mitglieder von Amts wegen

a) der Pfarrer im PGR, Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat,

b) die Mitglieder des Pastoralteams unter Beachtung von PGO 3.1.1.f–g im PGR, im Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat,

c) die Mitglieder des Pfarrleitungsteams im PGR, sofern sie nicht schon Mitglieder des PGR sind (vgl. PGO 3.3.3.d–f),

d) die Gemeindeleiterinnen bzw. Gemeindeleiter im PGR, sofern sie nicht bereits Mitglied im PGR sind. Wo Teilgemeinden in einer Pfarre des Pfarrverbands bestehen, gehören sie von Amts wegen dem Pfarrverbandsrat, aber nicht dem PGR an,

e) die bzw. der Stellvertretende oder, wo vorhanden, die bzw. der Geschäftsführende Vorsitzende des PWR (vgl. PWRO 3.2.d und 3.3) im PGR, sofern sie nicht bereits Mitglied im PGR sind. Dies gilt nicht, wenn ein gemeinsamer PGR mehreren PWR gegenübersteht. In diesem Fall ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Pfarre im PGR ein vom PGR gewähltes Mitglied im PWR seiner Pfarre.

f) Die Kooperationsvereinbarung im Pastoralteam (vgl. PGO 1.5) legt fest, wer von Amts wegen Mitglied im jeweiligen Gremium sein soll, wenn im PGR bzw. Pfarrverbandsrat die Anzahl der Mitglieder des Pastoralteams ein Drittel der gewählten Mitglieder übersteigt. Weitere Mitglieder des Pastoralteams können gegebenenfalls ohne Stimmrecht hinzugenommen werden.

g) Die Mitglieder des Pastoralteams müssen nicht in allen Gremien der im Dekret genannten Pfarren Mitglied sein. Die Kooperationsvereinbarung im Pastoralteam legt fest, in

welchem Gremium die Mitglieder des Pastoralteams (außer PGO 3.1.1.a) aufgrund ihres Arbeitsschwerpunkts Mitglied sind.

3.1.2 Gewählte Mitglieder

a) Das Wahlverfahren für den PGR und Gemeindeausschuss und die damit verbundenen Aufgaben des PGR sind in der „Wahlordnung für den PGR und Gemeindeausschuss in der Erzdiözese Wien“ (WO) geregelt.

b) Dem Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat gehört die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende des PGR jeder Pfarre des Pfarrverbands bzw. Seelsorgeraums an. Im Ausnahmefall kann sich die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende von einem Mitglied des PGR bei der Sitzung des Pfarrverbandsrats bzw. Seelsorgeraumrats vertreten lassen.

c) Im Pfarrverband bzw. Seelsorgeraum kann jeder PGR beschließen, eine weitere Person in den Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat zu entsenden. Diese muss nicht unbedingt dem PGR angehören.

d) Die in den Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat delegierten Mitglieder gelten in dieser Ordnung als gewählte Mitglieder.

e) In Ausnahmefällen können Pfarren mit Teilgemeinden beim Bischofsvikar beantragen, dass der PGR aus gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gemeindeausschüsse gebildet wird, die in den PGR delegiert werden.

f) Die Mitgliedschaft ist für gewählte Mitglieder in nur einem PGR möglich.

3.1.3 Entsandte Mitglieder

a) In der ersten Zusammenkunft nach der Wahl (vgl. PGO 3.3.1) bzw. zu einem späteren Zeitpunkt berät der PGR bzw. Pfarrverbandsrat oder Seelsorgeraumrat, aus welchen der folgenden Bereiche eine Person als Mitglied in das jeweilige Gremium entsendet werden soll, und spricht diesen daraufhin an:

- Religionspädagoginnen und Religionspädagogen der Schulen im Pfarrgebiet
- Ordensgemeinschaften, die im Pfarrgebiet eine Niederlassung haben
- Einrichtungen der diözesanen Caritas und der Kategorialen Seelsorge
- Pfarrkindergärten der St. Nikolausstiftung
- anderssprachige Gemeinden, sofern sie nicht den Status einer Teilgemeinde haben,
- Gemeinden der Katholischen Ostkirchen
- Katholische Aktion, Erneuerungsbewegungen, Verbände und kirchliche Vereine

b) Die Anzahl der entsandten Mitglieder mit Stimmrecht darf zusammen ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten; gegebenenfalls können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzugenommen werden.

3.1.4 Bestellte Mitglieder

a) Vor der Konstituierung (vgl. PGO 3.3.1) bzw. zu einem späteren Zeitpunkt kann der PGR bzw. Pfarrverbandsrat beraten, welche Personengruppen (z. B. Beteiligung von Frauen, jungen Menschen und Menschen, die in Armut oder am Rande der Gesellschaft leben) der Pfarre nicht ausreichend repräsentiert sind und welche Personen als Mitglied in das jeweilige Gremium bestellt werden, solange deren Anzahl ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreitet. Die Mitgliedschaft ist für bestellte Mitglieder in nur einem PGR möglich.

b) Der Gemeindeausschuss kann jederzeit weitere Mitglieder hinzunehmen.

3.2 Funktionsperiode

a) Die Funktionsperiode des PGR und seiner Organe erstreckt sich über fünf Jahre bis zur Konstituierung eines neuen PGR.

b) Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann eintreten, wenn der Diözesanbischof nach Anhörung der PGR-Schiedsstelle den PGR auflöst.

c) Die Funktionsperiode des Pfarrverbandsrats bzw. Seelsorgeraumrats ist ident mit der des PGR und dauert bei aufrechtem Pfarrverband bzw. Seelsorgeraum bis zur Konstituierung des neuen Pfarrverbandsrats bzw. Seelsorgeraumrats.

3.3 Konstituierung

3.3.1 Vorbereitung der Konstituierung im Pfarrgemeinderat

~~a)~~ Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beraten und beschließen der Pfarrer, die Mitglieder von Amts wegen und die gewählten Mitglieder über die Bestellung und Einladung zur Entsendung weiterer Mitglieder.

3.3.2 Erste Zusammenkunft im Gemeindeausschuss

a) Der Pfarrer lädt die gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses sowie gegebenenfalls die Mitglieder des Pastoralteams, die mit seelsorglichen Aufgaben der Gemeinde zugewiesen sind, zu einer ersten Zusammenkunft ein. Diese findet möglichst vor der Konstituierung des PGR statt. Mit der Einladung kann der Pfarrer auch eine andere Person beauftragen.

a) In dieser Zusammenkunft wird beraten, welche weiteren Personen auf die Mitgliedschaft angesprochen werden sollen.

b) Der Gemeindeausschuss schlägt dem PGR die Gemeindeleiterin bzw. den Gemeindeleiter und das Gemeindeleitungsteam vor (vgl. PGO 3.3.3.b).

c) Die Person, die zur Zusammenkunft eingeladen hat, präsentiert die Beratungsergebnisse als Vorschlag in der konstituierenden Sitzung des PGR.

3.3.3 Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderats bzw. Pfarrverbandsrats oder Seelsorgeraumrats

a) Innerhalb von sechs Wochen lädt der Pfarrer zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie. Für den PGR beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, sofern kein Wahleinspruch vorliegt. Entsandte und gegebenenfalls bestellte Mitglieder sind ebenfalls einzuladen. Für den Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat beginnt die Frist mit der Konstituierung des letzten PGR.

b) Die bestellten und entsandten Mitglieder werden per Beschluss bestätigt.

c) Bei Gemeindeausschüssen sind die vorgeschlagenen Gemeindeleiterinnen bzw. Gemeindeleiter oder eine Person aus dem Gemeindeleitungsteam, wenn diese nicht bereits Mitglied des PGR sind, einzuladen. Der PGR bestätigt das Gemeindeleitungsteam und die Gemeindeleiterin bzw. den Gemeindeleiter oder schlägt Alternativen vor. Bei Einvernehmen bildet der PGR für jede Teilgemeinde einen Gemeindeausschuss. Hat niemand für den Gemeindeausschuss kandidiert oder hat keine Wahl stattgefunden, ist es die Aufgabe des PGR, einen solchen zu bilden.

d) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer (vgl. GO 6.1) wird gewählt.

e) Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende wird aus den gewählten Mitgliedern des Gremiums unter Berücksichtigung von PGO 3.3.3.g gewählt. Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende muss volljährig und geschäftsfähig sein und ist keine von der Pfarre angestellte Person oder hauptamtlich in der Pastoral tätige Person. Steht kein gewähltes

Mitglied zur Verfügung, können auch andere ehrenamtliche Laien des Gremiums dazu gewählt werden.

f) Weitere Mitglieder im Leitungsteam werden unter Berücksichtigung von PGO 3.3.3.g gewählt. Sie müssen vorweg keine Mitglieder des Gremiums gewesen sein.

g) Bei der Wahl (vgl. PGO 3.3.3.d und e) sollen Festigkeit im Glauben, das Charisma der Leitung und die Akzeptanz in der Pfarre bzw. Pfarrverband (und gegebenenfalls in Teilgemeinden bzw. Pfarren) berücksichtigt werden.

h) Im PGR werden die Vorbereitungen für die Konstituierung des PWR getroffen (vgl. PGO 1.3.2 und PWRO 3.1.b–d). Der PGR beschließt die Anzahl der Mitglieder im PWR (vgl. PGO 2.4.1.c). Der PGR wählt die Mitglieder des PWR. Sie sind in der Regel nicht Mitglieder des PGR.

i) Für Pfarrverbände bzw. in Seelsorgeräumen gilt: Es kann jeder PGR nach Absprache im Pfarrverband bzw. Seelsorgeraum zusätzlich zur bzw. zum Stellvertretenden Vorsitzenden eine weitere Person in den Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat entsenden. Diese muss nicht unbedingt dem PGR angehören.

j) Es wird eine Präventionsbeauftragte bzw. ein Präventionsbeauftragter (vgl. PGO 1.4.1) per Wahl festgelegt. Die bzw. der Präventionsbeauftragte muss nicht Mitglied im PGR sein und soll kein Mitglied des Pastoralteams sein. Wenn keine Präventionsbeauftragte bzw. kein Präventionsbeauftragter gemeldet wird, übernimmt automatisch die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des PGR diese Funktion.

k) Es werden im PGR die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (vgl. PGO 1.4.2) per Wahl festgelegt.

l) Die Namen aller Mitglieder der Gremien und ihre Funktionen sind in der Pfarre sowie dem Bischofsvikar spätestens zwei Wochen nach der Konstituierung in geeigneter Form bekannt zu geben.

m) Außerdem werden in der konstituierenden Sitzung die nächsten konkreten Schritte (z. B. Termine, Aufgabenfindung, Schwerpunktsetzung) als Gremium festgelegt.

n) Für einzelne Bereiche werden verantwortlichen Personen benannt (vgl. PGO 1.4). Sie müssen keine Mitglieder des Gremiums sein.

3.3.4 Konstituierung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderats während der Funktionsperiode

a) Vor der Errichtung einer Pfarre mit Teilgemeinden wählen die Mitglieder der PGR der beteiligten Pfarren gemeinsam eine der folgenden zwei Varianten:
   - Der neue PGR besteht aus allen Mitgliedern der PGR der ehemaligen Pfarren.
   - Der neue PGR besteht aus den Stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vertreterinnen und Vertretern der PGR der ehemaligen Pfarren. Die Anzahl der Sitze pro Teilgemeinde im neuen PGR wird von allen Mitgliedern der PGR der ehemaligen Pfarren gemeinsam festgelegt.

b) Der bisherige PGR wird der Gemeindeausschuss seiner Teilgemeinde. Alle ehemaligen Mitglieder der PGR sind automatisch die Mitglieder des Gemeindeausschusses.

c) Der zuständige Bischofsvikar ernennt entsprechend der gewählten Variante den neuen PGR mit einer Funktionsdauer bis zur nächsten regulären Wahl des PGR.

3.4 Veränderungen

3.4.1 Abwesenheit

a) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

b) Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds in einer Sitzung mit Ausnahme von PGO 3.1.2.b ist nicht zulässig.

c) Die Beurlaubung eines Mitglieds für eine bestimmte Zeit ist aus wichtigen Gründen möglich. In diesem Fall entscheidet das Gremium, wer für die Zeit der Verhinderung an dessen Stelle treten soll.

3.4.2 Ausscheiden

a) Ein Mitglied von Amts wegen scheidet mit Beendigung seiner Tätigkeit, aufgrund derer es dem Gremium angehört, aus.

b) Ein gewähltes, entsandtes oder bestelltes Mitglied scheidet frühzeitig aus,

c) wenn es dem Leitungsteam schriftlich seinen Rücktritt erklärt,

d) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im PGR (vgl. PGO 3.1) nicht mehr gegeben sind,

e) wenn es unentschuldigt drei aufeinander folgenden Sitzungen des jeweiligen Gremiums fernbleibt.

3.4.3 Abberufung

a) Die Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium kann aus schwerwiegenden Gründen aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Diözesanbischof auf Antrag des jeweiligen Gremiums (vgl. GO 5.7.2) oder unmittelbar.

b) Gewählte und bestellte Mitglieder können in außergewöhnlichen und gravierenden Fällen aus ihrer Funktion (vgl. PGO 1.1.3, PGO 1.2 und PGO 1.3) vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung aus einer der unter PGO 1 (vgl. PGO 1.1.3, PGO 1.2 und PGO 1.3) genannten Funktionen erfolgt gemäß GO (vgl. GO 5.7.1).

3.4.4 Wahl eines Ersatzmitglieds

a) Im PGR bzw. Gemeindeausschuss wird ein Ersatzmitglied unter Beachtung von PGO 3.1 bis zum Ende der Funktionsperiode mit einer Mehrheit durch den PGR bzw. Gemeindeausschuss gewählt. In Pfarren mit Teilgemeinden ist auf die Vertretung der Teilgemeinden Rücksicht zu nehmen.

b) Die Datenschutzerklärung, Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung Prävention sind einzuholen und entsprechend abzulegen.

3.4.5 Meldung von Veränderungen

Veränderungen in der Zusammensetzung und der Funktionen des jeweiligen Gremiums und seiner Ausschüsse (vgl. PGO 1.1.3 und PGO 1.4) sind unverzüglich in der Pfarre bekannt zu machen, den Pfarrakten beizufügen und dem zuständigen Bischofsvikar zu melden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des PGR bzw. des Pfarrverbandsrats oder des Seelsorgeraumrats sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nicht öffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht und die Verpflichtung zum Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem PGR bzw. Pfarrverbandsrat oder Seelsorgeraumrat weiter. Davon unabhängig sind die gesetzlich gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

4.2 Geschäftsordnung

Die Einzelheiten des Verfahrens in den Gremien sind durch die „Geschäftsordnung für die pastoralen Gremien der Pfarren der Erzdiözese Wien“ (GO) geregelt.

4.3 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBl 2026/7) mit Wirksamkeit vom 1. März 2027 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten. Die Ordnung ersetzt ferner die Punkte 1, 2.2 und 3–6.2 der Ordnung für den Pfarrverband (WDBl 2021/8a) und die Punkte 1, 2.2-2.3 und 3–4.2 der Ordnung für den Seelsorgeraum

56. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE PASTORALEN GREMIEN IN DEN PFARREN DER ERZDIÖZESE WIEN

DEKRET
Als Erzbischof von Wien setze ich die

GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DIE PASTORALEN GREMIEN DER PFARREN
IN DER ERZDIÖZESE WIEN

mit der angegebenen Wirksamkeit in Kraft.

Wien, 7. Juli 2026

Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof von Wien

Gerald Gruber e. h.
Kanzler

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE PASTORALEN GREMIEN DER PFARREN IN DER ERZDIÖZESE WIEN (GO)

Einberufung der Sitzungen

1.1 Sitzungsform

a) Die Sitzung findet in der Regel physisch an einem Ort statt und kann bei Bedarf per Videokonferenz stattfinden.
b) Es ist zulässig, dass die Pfarrgemeinderäte (PGR) mehrerer Pfarren im Pfarrverband ihre Sitzung gemeinsam abhalten. Beschlüsse müssen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung für jeden PGR gesondert abgestimmt und protokolliert werden.
c) Für Leitungsteams ist es möglich, über einen vereinbarten digitalen, datensicheren Kommunikationsweg Sitzungsinhalte schriftlich zu beraten und zu beschließen. Dies ist einer physischen Sitzung gleichgestellt (vgl. GO 1.2.2).

1.2 Häufigkeit

1.2.1 Gremien

a) Der Vorsitzende beruft mindestens dreimal im Jahr den PGR mindestens zweimal jährlich den Pfarrverbandsrat bzw. der Leiter des Seelsorgeraums mindestens zweimal jährlich den Seelsorgeraumrat ein.

b) Darüber hinaus beruft der Vorsitzende oder die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende das Gremium ein, wenn es das Leitungsteam des jeweiligen Gremiums beschließt oder wenn es ein Drittel der Mitglieder des Gremiums unter Angaben von Gründen beantragt.

c) Die Gemeindeausschüsse sind von der Gemeindeleiterin bzw. dem Gemeindeleiter, sooft diese es für notwendig erachten, einzuberufen oder wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen beantragt.

d) Das Pfarrleitungsteam kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Sitzung des Gemeindeausschusses einberufen.

e) Der Diözesanbischof, der Bischofsvikar sowie der Dechant können von sich aus in außerordentlichen Fällen jederzeit eine außerordentliche Sitzung des PGR anordnen.

1.2.2 Leitungsteams

a) Das Pfarrleitungsteam in einer Pfarre mit Teilgemeinde oder bei einem gemeinsamen PGR mehrerer Pfarren ist vom Pfarrer, sooft dieser es für notwendig erachtet (in der Regel monatlich), einzuberufen.

b) Die Pfarrleitungsteams der einzelnen Pfarren in einem Pfarrverband sind vom Pfarrer oder der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden, sooft diese es für notwendig erachten, einzuberufen.

c) Das Leitungsteam im Pfarrverband ist vom Pfarrer, sooft dieser es für notwendig erachtet (in der Regel monatlich), einzuberufen.

d) Die Gemeindeleitungsteams sind von der Gemeindeleiterin bzw. dem Gemeindeleiter, sooft diese bzw. dieser es für notwendig erachtet (in der Regel monatlich), einzuberufen.

e) Außerdem ist das jeweilige Leitungsteam einzuberufen, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

1.3 Tagesordnung

a) Die Tagesordnung wird vom Leitungsteam erstellt. Für jeden Tagesordnungspunkt kann eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter bestellt werden.

b) Vorschläge zur Tagesordnung können eingebracht werden: durch jedes Mitglied des Gremiums, von jeder verantwortlichen Person für einzelne Bereiche oder von jedem Team bzw. Fachausschuss, vom Pfarrverbandsrat, Seelsorgeraumrat, PGR, Gemeindeausschuss, Pfarrlichen Wirtschaftsrat (PWR).

c) Es wird vom Leitungsteam bereits in der Einladung ersichtlich festgelegt, ob es sich bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt um einen Bericht, ein beratendes Votum für die antragstellende Person oder um ein beschließendes Votum des Gremiums handelt.

d) Das Leitungsteam klärt, wer über das Gremium hinaus im Vorfeld zu konsultieren ist, um einen guten Beschluss zu ermöglichen. Bei Fragen, die die seelsorgliche Arbeit und Struktur der einzelnen Pfarren nachhaltig beeinflussen, hat der Pfarrverbandsrat die Pflicht, das Votum des PGR jeder betroffenen Pfarre einzuholen. Gemeindeausschüsse bzw. Fachausschüsse werden vom Pfarrleitungsteam, vom PGR sowie vom PWR und den Fachausschüssen bzw. Gemeindeausschüssen angehört.

e) Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunkts während der Sitzung ist nur durch Beschluss des jeweiligen Gremiums möglich. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied des Gremiums gestellt werden.

f) Unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) „Allfälliges" können keine Beschlüsse gefasst werden.

g) Jede Sitzung hat neben den geistlichen Elementen (vgl. GO 4) folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung (inkl. vorhandener Einsprüche des Protokolls der letzten Sitzung (vgl. PGO 6.1.g))
3. Berichte des Leitungsteams (z. B. über Beschlüsse im Umlaufverfahren (vgl. GO 5.1.c)), gegebenenfalls des PWR, in Bezug auf den Entwicklungsraum und sonstige Berichte
4. Beratungen und Beschlussfassungen
5. Berichte über die Durchführung von Beschlüssen (kann auch bei Punkt 3 erfolgen)
6. Allfälliges

1.4 Einladung

a) Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich in der vereinbarten Form spätestens acht Tage vor dem Termin der Sitzung. Sie muss die Tagesordnung mit entsprechenden Fragestellungen und Anträgen und gegebenenfalls notwendige Unterlagen für eine Beschlussfassung enthalten.

b) Für öffentliche Gremien (vgl. GO 2) gilt: Die öffentliche Bekanntgabe des Termins (inkl. Tagesordnung) in der Pfarre geschieht in geeigneter Weise spätestens acht Tage vor der Sitzung.

2. Öffentlichkeit

a) Die Sitzungen des PGR sind öffentlich. Die Sitzungen der Leitungsteams, der Fachausschüsse, des Pfarrverbandsrats und des Seelsorgeraumrats sind nicht öffentlich.

b) Der Gemeindeausschuss kann im Einvernehmen mit dem PGR beschließen, ob seine Sitzungen öffentlich sind oder nicht.

c) Der Vorsitzende oder die Leiterin bzw. Leiter kann Gästen das Wort erteilen; ansonsten haben sie kein Rederecht.

d) Durch Beschluss des öffentlichen Gremiums kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Mitglieder des Gremiums zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet.

e) Zu den Sitzungen können Expertinnen und Experten, verantwortliche Personen, Leiterinnen bzw. Leiter von Teams bzw. Fachausschüssen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Beratung eingeladen werden.

f) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann auch die Teilnahme einer Vertretung anderer Kirchen, christlicher Gemeinschaften oder einer im jeweiligen Gebiet vertretenen Religion als Gast angebracht sein.

3. Geistlicher Prozess

a) Jedes Mitglied des Gremiums bereitet sich persönlich geistlich auf die Sitzung vor und ist offen für andere Meinungen, um Gottes Ruf gemeinsam zu entdecken und zu folgen.

b) Jede Sitzung des Gremiums ist eine Versammlung in der Gegenwart Jesu (Mt 18,20). Die Beratungen und Beschlussfassungen im Licht des Evangeliums erfordern eine entsprechende gemeinschaftliche geistliche Vertiefung im Hören auf Gottes Wort. Dieser ist entsprechend Raum zu geben.

4. Vorsitz und Moderation der Sitzung

a) Der Vorsitzende kann die Moderation selbst übernehmen oder sie an die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden oder an ein anderes dafür geeignetes Mitglied des jeweiligen Gremiums delegieren. Durch die Moderation soll allen die Möglichkeit gegeben werden, sich konstruktiv einzubringen.

b) Die Moderatorin bzw. der Moderator der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Liste der Rednerinnen und Redner vorzumerken sind. Alternativ kann die Moderatorin bzw. der Moderator allen Mitgliedern reihum das Wort erteilen, um jede und jeden gehört zu haben.

c) Die Moderatorin bzw. der Moderator kann Momente der gemeinsamen Stille halten.

d) Wortmeldungen der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters und kurze Erwiderungen können vorgezogen werden. Wortmeldungen und Anträge zum Sitzungsablauf (z. B. Vertagung des Punktes, Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte) müssen vorgezogen werden.

e) Die Moderatorin bzw. der Moderator kann die Redezeit begrenzen und einer Rednerin bzw. einem Redner das Wort entziehen, wenn diese bzw. dieser unsachlich oder nicht zum Tagesordnungspunkt spricht.

f) Der Vorsitzende und die Moderatorin bzw. der Moderator sind berechtigt, die Sitzung mit Begründung zu unterbrechen.

5. Beratung und Beschlussfassung

a) Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

b) Einer Beratung bzw. Abstimmung geht in der Regel ein Prozess zur gemeinsamen Unterscheidung voraus. Eine synodale Methode dazu ist das „Gespräch im Geist“. Das Gremium kann alternative Methoden anwenden, wie z. B. systemisches Konsensieren, soziokratische Abstimmung oder das Konsent-Prinzip.

c) Der Pfarrer bzw. das Leitungsteam ist verpflichtet, vor Entscheidungen bzw. Beschlüssen betroffene Gremien und verantwortliche Personen, Teams und

Fachausschüsse (vgl. PGO 1.1 und 1.4) zu konsultieren und die in diesen Konsultationen entstandene Richtung nicht zu ignorieren.

5.1 Antragstellung

a) Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können von jedem Mitglied des Gremiums, vom Gemeindeausschuss, von verantwortlichen Personen, Teams und Fachausschüssen (vgl. PGO 1.4) sowie vom Pfarrverbandsrat gestellt werden. Eine schriftliche Formulierung des Antrags bzw. der Fragestellung (z. B. auf einem Flipchart) ist hilfreich. Anträge können sich mit Zustimmung der antragstellenden Person bzw. dem Gremium im Laufe des Gesprächs verändern, um eine größtmögliche Mehrheit im Gremium zu erreichen.

b) Bei einer außerordentlichen Sitzung des PGR (vgl. GO 1.2.1.d und e) kann nur über jenen Gegenstand beraten und ein Beschluss gefasst werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.

c) Sowohl in dringenden Fällen als auch im Fall einer bereits erfolgten mündlichen Beratung kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) unter Angabe einer Frist durchgeführt werden. Dies gilt auch für Wahlen (vgl. GO 5.4). Über das Ergebnis sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren. Entsprechende Rahmenbedingungen für Umlaufverfahren sind bei einer vorhergehenden Sitzung des Gremiums zu vereinbaren.

d) Die Beschlüsse folgender Anträge sind vom Vetorecht des Pfarrers (vgl. GO 5.6.b) ausgenommen:

- Anzahl der der Mitglieder im PWR
- Wahl der Mitglieder im PWR durch den PGR
- Wahl eines Ersatzmitglieds
- vom Ordinarius schriftlich erbetene Beschlüsse bzw. Stellungnahmen durch den PGR
- Beschlüsse im Sinne von PGO 1.4.1.b

e) Allfällige Beschlüsse, die die unmittelbare Kompetenz des Gemeindeausschusses oder Fachausschusses überschreiten, werden im PGR gefasst (vgl. GO 5.1.a).

5.2 Abstimmung

a) Die Abstimmung zur Beratung oder Beschlussfassung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Wird die Sitzung per Videokonferenz durchgeführt, muss die geheime Abstimmung auf eine Sitzung vor Ort vertagt werden.

b) Bei Abstimmungen zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden nicht in die Berechnung des Ergebnisses einbezogen, sind aber zu dokumentieren. Es zählt, wenn nicht anders vorgegeben, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.3 Wahlen

a) Die durch das Gremium zu wählenden Personen werden in geheimer Wahl (d. h. mit Stimmzetteln) ermittelt.

b) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer bei der Wahldurchführung unterstützt.

c) Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion über Wahlvorschläge oder führt eine geheime, schriftliche Sammlung dieser durch. Der Vorsitzende befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, gegebenenfalls eine Wahl anzunehmen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nicht dazu bereit sind, sind nicht wählbar. Während der Diskussion können Wahlvorschläge neu eingebracht oder auch zurückgezogen werden.

d) Nach Abschluss der Diskussion wird über die Vorschläge pro Platz oder für mehrere Plätze gemeinsam mittels Liste abgestimmt. Der Vorsitzende entscheidet über die Form der Wahl, wenn nicht ein Mitglied des Gremiums eine Abstimmung hinsichtlich der Form beantragt.

e) Bei der Wahl pro Platz ist gewählt, wer eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) erreicht. Wird diese von keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach einem zweiten ergebnislosen Wahlgang entscheidet die Stichwahl per einfacher Mehrheit zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl gilt die oder der an Lebensjahren Jüngere als gewählt.

f) Bei der Wahl für mehrere Plätze mittels Liste können so viele Stimmen wie Plätze abgegeben werden. Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) erreicht. Wird diese von keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten erreicht oder sind Plätze noch nicht besetzt, ist ein zweiter Wahlgang für die nicht besetzten Plätze durchzuführen. Im dritten Wahlgang ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

5.4 Beschlüsse im Pfarrverbandsrat

a) Die im Pfarrverbandsrat beschlossenen Lösungen im Rahmen seiner Aufgabenfelder haben bindenden Charakter für die einzelnen Pfarren. Die gegebenenfalls notwendige Bestätigung von Beschlüssen ist je nach Sachlage im PGR oder PWR jeder Pfarre zeitnah nachzuholen.
b) Wenn alle Vertreterinnen und Vertreter einer bestimmten Pfarre im Pfarrverbandsrat gegen einen Antrag stimmen oder finanzwirksame Beschlüsse nicht von allen PWR bestätigt werden, muss der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Dies gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.
c) Über die Angelegenheiten einer einzelnen Pfarre allein kann der Pfarrverbandsrat nur Empfehlungen abgeben, aber keine Beschlüsse fassen. Diese sind im jeweiligen PGR so zu treffen, dass die grundsätzlichen Richtungen, die im Pfarrverbandsrat entschieden worden sind, nicht wieder rückgängig gemacht werden.

d) Der Pfarrverbandsrat hat über die unter PGO 2 beschriebenen Aufgaben zu beraten und diese zu regeln, sofern sie mehrere Pfarren im Pfarrverband betreffen. Fragen, die nur eine einzelne Pfarre betreffen, sind im jeweiligen PGR zu beraten und zu regeln.

5.5 Dissens und PGR-Schiedsstelle

a) Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamtkirchliche Ordnung sind nicht möglich. Der Pfarrer hat bei der Antragstellung darauf hinzuweisen. Besteht darüber keine Einigkeit mit dem antragstellenden Mitglied, müssen klärende Schritte erfolgen, gegebenenfalls bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.
b) Kann der Pfarrer aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung einem Antrag nicht zustimmen, kann im Falle seiner Anwesenheit ein Beschluss nicht

gefasst werden. Besteht keine Einigkeit mit dem antragstellenden Mitglied, müssen klärende Schritte erfolgen, gegebenenfalls bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.

c) Im Falle der Ablehnung eines in seiner Abwesenheit gefassten Beschlusses durch den Pfarrer ist innerhalb von drei Wochen der Gegenstand in Anwesenheit des Pfarrers neuerlich zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung keine Einigung zustande, besteht die Möglichkeit der Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.

d) Im Falle einer Abweichung des Pfarrers von einem Beschluss des PGR oder Pfarrverbandsrats ist der Pfarrer zu einer schriftlichen Begründung verpflichtet. Im Falle einer Ablehnung dieser Entscheidung des Pfarrers durch den PGR bzw. Pfarrverbandsrat besteht die Möglichkeit der Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.

5.6 Abberufung und Ausschluss

5.6.1 Abberufung von einer Funktion

a) Gewählte und bestellte Mitglieder können in außergewöhnlichen und gravierenden Fällen aus ihrer Funktion vorzeitig abberufen werden, wenn das Gremium bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder einen begründeten Antrag auf Abberufung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden annimmt. Der PGR kann eine Abberufung von Funktionen in der Teilgemeinde nach Anhörung des Gemeindeausschusses erwirken.

b) Die betroffene Person hat ein Recht auf Anhörung im Gremium vor der Abstimmung über den entsprechenden Antrag.

c) Das aus der Funktion abberufene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen die diözesane PGR-Schiedsstelle anzurufen, die eine Entscheidung herbeizuführen hat. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

d) Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Dieser Tagesordnungspunkt ist nicht öffentlich.

5.6.2 Ausschluss aus einem Gremium

a) Bei Vorliegen von gravierenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Gremium durch das jeweilige Gremium ausgeschlossen werden.

b) Ein Antrag dazu kann von jedem Mitglied im Gremium gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Das betroffene Mitglied ist zeitnah darüber zu informieren.

c) Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Abstimmung.

d) Der Antrag bedarf bei der Abstimmung in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Gremiums einer Zweidrittelmehrheit und ist unmittelbar an die diözesane PGR-Schiedsstelle weiterzuleiten, wo die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied und Vertreterinnen bzw. Vertretern des Gremiums erörtert wird.

e) Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Diözesanbischof.

f) Während der Zeit des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

6. Protokoll und Informationsweitergabe

6.1 Protokoll

a) Über jede Sitzung erstellt die Schriftführerin bzw. der Schriftführer ein Protokoll.

b) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer zeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden für den Inhalt verantwortlich.

c) Am Beginn der Funktionsperiode vereinbart das jeweilige Gremium, ob das Protokoll den Gesprächsverlauf oder nur die Ergebnisse der Beratungen festhält.

d) Das Protokoll enthält in jedem Fall:
   1. Datum, Sitzungsbeginn und Sitzungsende
   2. Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten
   3. Tagesordnung
   4. Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis
   5. die mit der Durchführung betrauten Personen bzw. Fachausschüsse

e) Beratungspunkte, die als vertraulich erklärt werden, sind in einem eigenen Protokoll festzuhalten, das nicht veröffentlicht wird.

f) Das Protokoll ist innerhalb von 8 Tagen zu versenden. Es gilt nach Versand binnen 8 Tagen als genehmigt, sofern keine Einsprüche gegen die protokollierte Formulierung eines Beschlusses schriftlich geltend gemacht werden. Änderungen bedürfen eines erneuten Beschlusses. Änderungen, die die Wortmeldung eines einzelnen Mitgliedes betreffen, können von diesem selbst eingefordert werden.

g) Jedes Protokoll des PGR ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Das Protokoll des Pfarrverbandsrats ist in der Pfarre, die im Errichtungsdekret als Geschäftsadresse angegeben wird, aufzubewahren. Das Protokoll des Seelsorgeraumrats ist in der Pfarre des Leiters des Seelsorgeraums aufzubewahren.

6.2 Informationsweitergabe

a) Das Pfarrleitungsteam informiert den PGR, die Gemeindeausschüsse und Fach-ausschüsse über seine Besprechungen in vereinbarter Weise.

b) Der PGR informiert die betroffenen Gremien oder die antragstellende Person in geeigneter Weise über Beschlüsse.

c) Im Falle der Abwesenheit des Pfarrers ist ein Beschluss nicht wirksam, wenn der Pfarrer innerhalb einer Woche nach Übermittlung des Beschlusses dem Gremium gegenüber deklariert, dass er seine Zustimmung nicht geben kann. Der Pfarrer ist daher von einem ohne ihn gefassten Beschluss umgehend, längstens innerhalb einer Woche, schriftlich zu informieren.

d) Der Gemeindeausschuss informiert das Pfarrleitungsteam bzw. die Betroffenen in geeigneter Weise über das Ergebnis seiner Beratungen und Beschlüsse. Der Gemeindeausschuss wird vom Pfarrleitungsteam, vom PGR sowie PWR und von den Fachausschüssen über alle Beratungen und Beschlüsse, die die Teilgemeinde betreffen, informiert.

e) Die Fachausschüsse und verantwortlichen Personen informieren das Pfarr-leitungsteam bzw. Leitungsteam im Pfarrverband regelmäßig in vereinbarter Weise und werden von diesen über alle Beschlüsse, die ihren Fachbereich betreffen, informiert. Sie können Anträge an den PGR bzw. Pfarrverbandsrat stellen.

f) Die öffentlichen Protokolle des PGR sind allen wahlberechtigten Pfarrmitgliedern zur Einsicht zugänglich zu halten. Beschlüsse und andere Inhalte des öffentlichen Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

6.3 Zeichnungsberechtigung

a) Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR Schriftstücke, die Angelegenheiten nach PGO 2 betreffen.

b) Bei Verhinderung der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR unterzeichnet der Vorsitzende mit der oder dem vom Pfarrleitungsteam aus dessen Mitte gewählten weiteren Zeichnungsberechtigten.

c) Zeichnungsberechtigte müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

7. Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (vgl. WDBl 2026/7) mit Wirksamkeit vom 1. März 2027 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

57. WAHLORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT UND GEMEINDE-AUSSCHUSS IN DER ERZDIÖZESE WIEN

DEKRET

Als Erzbischof von Wien setze ich die

WAHLORDNUNG
FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT UND GEMEINDEAUSSCHUSS
IN DER ERZDIÖZESE WIEN

mit der angegebenen Wirksamkeit in Kraft.

Wien, 7. Juli 2026

Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof von Wien

Gerald Gruber e. h.
Kanzler

Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat und Gemeindeausschuss in der Erzdiözese Wien (WO)

1. Wahlberechtigung

1.1 Aktive Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken,

- die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben oder jünger sind, aber das Sakrament der Firmung bereits empfangen haben,

- die am Wahltag einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen
- und die nicht aus der Katholischen Kirche ausgetreten sind.

Diese Feststellung einer aktiven Wahlberechtigung ist von der Wahlkommission zu treffen.

1.2 Kinderstimmrecht

Kinder vor Erreichung der aktiven Wahlberechtigung haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten ausgeübt. Beide Erziehungsberechtigte vereinbaren, wer das Stimmrecht für die Kinder ausübt.

1.3 Passive Wahlberechtigung

Passiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken,

- die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen,
- die den Glauben der Kirche bekennen und nicht aus der Katholischen Kirche ausgetreten sind,
- die bereit sind, Aufgaben und Pflichten des jeweiligen Gremiums zu erfüllen,
- und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

2. Wahltag

a) Der Wahltag wird vom Diözesanbischof festgesetzt und im Diözesanblatt veröffentlicht.
b) Aus wichtigen Gründen kann ein Pfarrgemeinderat (PGR) eine Verlegung des Wahltags für seine Pfarre bei der PGR-Schiedsstelle beantragen.

3. Wahlvorbereitung im Pfarrgemeinderat

a) Spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag trifft der PGR über die folgenden Punkte (vgl. WO 3) einen Beschluss und meldet diese unverzüglich dem Vikariatsbüro.
b) Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen PGR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen (vgl. PGO 1.1.1.d).
c) In Pfarren mit einem zukünftig gemeinsamen PGR werden die folgend genannten Beschlüsse des PGR vom Pfarrverbandsrat bzw. wenn nicht vorhanden von den Pfarrleitungsteams der betroffenen Pfarren gemeinsam beschlossen.

3.1 Anzahl der zu Wählenden

a) Der PGR legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR gemäß der Katholikenanzahl in der Pfarre (Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres vor der Wahl) innerhalb des folgend genannten Spielraums fest:
   - bis zu 500 … 3-5
   - bis zu 1.500 … 4-6
   - bis zu 3.000 … 5-9
   - bis zu 6.000 … 7-12
   - bis zu 9.000 … 9-15
   - mehr als 9.000 … 12-18

b) Der PGR legt im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschuss, wo ein solcher besteht, die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindeausschusses fest.

3.2 Wahlmodell

a) Der PGR legt fest, ob ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell angewendet werden soll. Den Modellen mit direkter Wahl (vgl. WO 3.2.1, WO 3.2.2 und WO 3.2.3) ist der Vorzug vor dem Teamwahlmodell (vgl. WO 3.2.4), dem Delegationsmodell (vgl. WO 3.2.d) und der Bildung des Gemeindeausschusses ohne Wahl (vgl. PGO 3.3.1.d) zu geben.
b) Zur gültigen Anwendung eines nicht unter WO 3.2.1–3.2.5 genannten Wahlmodells ist die vorherige Zustimmung der PGR-Schiedsstelle erforderlich.
c) In einer Pfarre mit Teilgemeinden wird das Wahlmodell für den Gemeindeausschuss einvernehmlich zwischen dem bisherigen Gemeindeausschuss und dem bisherigen PGR festgelegt.
d) In Ausnahmefällen können Pfarren mit Teilgemeinden bzw. gemeinsame PGR mehrerer Pfarren beim Bischofsvikar beantragen, dass der PGR aus gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gemeindeausschüsse gebildet wird, die in den PGR delegiert werden. Der PGR beschließt die Anzahl der zu Delegierenden aus den jeweiligen Teilgemeinden.

3.2.1 Listenwahlmodell

a) Die Wahl des PGR ist eine Persönlichkeitswahl, die mittels einer Liste von Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt wird.
b) Die Liste von Kandidatinnen und Kandidaten muss um die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als zu wählen sind (vgl. WO 3.2.3.a).

3.2.2 Urwahlmodell

a) Alle Katholikinnen und Katholiken mit passivem Wahlrecht können von den Wählerinnen und Wählern auf dem Stimmzettel als Mitglied des PGR vorgeschlagen werden.
b) Entsprechend der beschlossenen Anzahl der zu Wählenden gelten die meistgenannten Personen nach ihrer Zustimmung als gewählt.
c) Das Urwahlmodell kann in Pfarren bis zu einer Größe von 1.500 Katholikinnen und Katholiken angewendet werden. Nachdem es bei zwei aufeinander folgenden Wahlen angewendet worden ist, ist vor der dritten Anwendung des Urwahlmodells die Genehmigung der PGR-Schiedsstelle erforderlich.
d) Damit am Wahltag ein Wahlergebnis erzielt werden kann, soll nach Möglichkeit der Wahltermin eine Woche vorverlegt werden, damit genügend Zeit bleibt, das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nachzuholen. Die entsprechend modifizierten Vorkehrungen sind vom Wahlvorstand zu treffen und dem Vikariatsbüro zu melden.

3.2.3 Kombiniertes Wahlmodell

a) Wenn ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für die Listenwahl vorhanden sind, aber eine kombinierte Wahl durchgeführt werden soll, müssen mindestens zwei leere Felder am Stimmzettel zur Verfügung stehen.
b) Wenn es nicht möglich ist, eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren, ist das Listenwahlmodell mit dem Urwahlmodell zu kombinieren.

c) Die Summe der am Stimmzettel namentlich genannten Kandidatinnen und Kandidaten und der Zahl der leeren Felder muss um die Hälfte größer sein als die Anzahl der zu Wählenden (vgl. WO 3.2).

3.2.4 Teamwahlmodell

a) Im Pfarrverband kann in Pfarren unter 1.500 Katholikinnen und Katholiken der bisherige PGR auf lokaler Ebene ein Team von ehrenamtlichen Frauen und Männern zusammenstellen, das den Kriterien zur Mitgliedschaft in einem PGR entspricht.
b) Mit dem Beschluss für eine Teamwahl steht das Team fest und wird mit der Wahlkundmachung (vgl. WO 4.2.a) kundgetan. Meldet sich allerdings bis zum Ende der Frist (vgl. WO 4.2.c) eine für die Listenwahl erforderliche Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten, ist das Listenwahlmodell (vgl. WO 3.2.1) verpflichtend durchzuführen.
c) Zur Wahl steht die Bestätigung des Teams mit einfacher Mehrheit bzw. die Ablehnung unter Angaben von Gründen.
d) Der Wahlvorstand informiert das Team über das Ergebnis und kann bei Nachfrage die Betroffenen über die genannten Gründe zur Ablehnung informieren.
e) Bei einer mehrheitlichen Ablehnung stellt der Pfarrverbandsrat das lokale Gremium zusammen, das bestmöglich den Rückmeldungen entspricht, sodass innerhalb von vier Wochen nach der Wahl eine erste Zusammenkunft stattfinden kann.
f) Dieses Modell ist auch für Gemeindeausschüsse möglich.

3.2.5 Filialwahlmodell

a) Der PGR beschließt die Anzahl der zu Wählenden aus den Teilgemeinden. Die Anzahl kann die Größe der Teilgemeinde im Verhältnis zum Ganzen widerspiegeln oder für alle Teilgemeinden zahlenmäßig gleich sein. Die Gesamtzahl der zu Wählenden aus den Teilgemeinden kann kleiner als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im PGR sein.
b) Die Regelung für Teilgemeinden kann auf Beschluss des PGR auch für andere Teile einer Pfarre angewandt werden. Kriterien können neben territorialen Gesichtspunkten (Ortschaften, Ortsteile, ehemalige Pfarrgebiete) auch kategoriale Gesichtspunkte sein (z. B. anderssprachige Gemeinden).
c) Die Pfarre ist im Vorfeld der Wahlen gut darüber zu informieren, dass der PGR nicht in erster Linie die Summe der Vertreterinnen und Vertreter der Teilgemeinden ist, sondern die Obsorge über pastorale Planungen und Schwerpunkte für die gesamte Pfarre wahrzunehmen hat. Jedes Mitglied des PGR muss grundsätzlich bereit sein, an den Aufgaben mitzuwirken, die den gesamten PGR betreffen und über die jeweiligen Teilgemeinden hinausgehen.
d) In Pfarren mit Teilgemeinden bzw. bei einem gemeinsamen PGR mehrerer Pfarren ist die Anwendung des Filialwahlmodells für die Wahl des PGR vorzusehen.

4. Wahlvorbereitung im Wahlvorstand

4.1 Wahlvorstand

a) Der PGR bestellt zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand. In Pfarrverbänden kann ein gemeinsamer Wahlvorstand zur Durchführung aller Wahlen in den Pfarren bestellt werden.
b) Der Wahlvorstand hilft bei der Findung von Kandidatinnen und Kandidaten und klärt mit Interessierten die Erfordernisse und die Möglichkeiten der Mitarbeit im PGR und darüber

hinaus. Er achtet auf die Kriterien der Mitgliedschaft im PGR und informiert über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten.

c) Der Wahlvorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens vier weiteren Personen.

d) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und meldet deren bzw. dessen Kontaktdaten dem Vikariatsbüro.

e) Wird die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstands als Kandidatin bzw. Kandidat für den PGR vorgeschlagen und stimmt sie bzw. er der Kandidatur zu, so muss sie bzw. er diese Funktion der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Wahlvorstands zurücklegen. Sie bzw. er bleibt jedoch Mitglied des Wahlvorstands. Der Wahlvorstand hat eine andere Person als Vorsitzende zu wählen.

f) In Pfarren mit Teilgemeinden bzw. für einen PGR mehrerer Pfarren ist der Wahlvorstand auch für die Wahl der Gemeindeausschüsse zuständig.

g) Die Funktion des Wahlvorstands endet mit der Einspruchsfrist.

h) Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

i) Die Mitglieder des Wahlvorstandes können bei gravierenden Bedenken persönlich mit Begründung gegen einzelne Kandidatinnen bzw. Kandidaten Einspruch erheben. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Wahlvorstands (vgl. WO 4.1.h). Dies gilt auch für die Ergebnisse der Urwahl und kombinierten Wahl.

j) Ergeht gegen einen solchen Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten eine Berufung der bzw. des Betroffenen oder durch ein Mitglied des Wahlvorstandes, entscheidet der zuständige Bischofsvikar über die Zulassung. Diese Entscheidung ist endgültig.

k) Sollte eine Entscheidung über die Zulassung nicht rechtzeitig möglich sein, ist es das Recht des Bischofsvikars, über Zeitpunkt und Durchführung der Wahl zu entscheiden.

4.2 Wahlkundmachung und Wahlvorschläge

a) Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Wahl in geeigneter Weise zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen einzuladen.

b) In der Verlautbarung hat der Wahlvorstand die vom PGR festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR und das angewandte Wahlmodell sowie in einer Pfarre mit Teilgemeinden auch die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Gemeindeausschuss bekannt zu geben.

c) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person der Pfarre bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei einem Mitglied des Wahlvorstands eingebracht werden.

d) Ist die erforderliche Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten sechs Wochen vor dem Wahltag noch nicht erreicht oder zeigt sich, dass für den PGR besonders geeignete Personen nicht genannt wurden, hat der Wahlvorstand selbst ergänzende Wahlvorschläge zu machen und die Erklärungen einzuholen.

e) Der Wahlvorstand hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass Kandidatinnen und Kandidaten aus allen Teilgemeinden aufgestellt werden.

f) Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären schriftlich, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen (vgl. WO 1.3.b) und zur Kandidatur bereit sind (vgl. WO 1.3.a). Diese Erklärungen müssen dem Wahlvorstand vorliegen.

g) Die endgültige Liste von Kandidatinnen und Kandidaten hat die Familien- und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Geburtsjahr ohne Angabe von Titeln zu enthalten. In diese Liste hat der Wahlvorstand alle Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen, die die Voraussetzungen für die passive Wahlberechtigung erfüllen.

h) Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarre bzw. Teilgemeinde die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise vorgestellt werden.

4.3 Wahlkommission

a) Der Wahlvorstand bestellt für jeden Wahlort und jede Wahlzeit eine Wahlkommission, bestehend aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und mindestens eine beisitzende Person.
b) Die Mitglieder der Wahlkommissionen müssen aktiv wahlberechtigte Personen sein, die nicht kandidieren.
c) Der Wahlvorstand schult die Wahlkommissionen für ihre Aufgabe ein.

4.4 Wahlorte und Wahlzeiten

a) Wahlorte und Wahlzeiten an Wahltagen sind vom Wahlvorstand so festzulegen, dass die wahlberechtigten Personen zumindest vor und nach den Sonntagsgottesdiensten (einschließlich des Vorabends) Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben. Darüber hinaus hat der Wahlvorstand für die dem Wahltag vorangehenden 8 Tage zumindest an einem Tag eine geeignete Wahlzeit festzulegen.
b) Der Wahlakt darf nicht innerhalb eines Gottesdienstes stattfinden.
c) Für die organisatorischen und technischen Vorbereitungen des Wahlakts hat der Wahlvorstand Sorge zu tragen.
d) Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Wahl zu sichern.
e) Die Stimmabgabe nicht wahlberechtigter Personen sowie eine mehrmalige Stimmabgabe derselben Personen müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden, etwa durch das Führen einer Liste jener Personen, die gewählt haben.

4.5 Briefwahl

a) Die Briefwahl auf Antrag ist gemäß diözesaner Vorgaben in jeder Pfarre für Einzelpersonen vom Wahlvorstand bis mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag sicherzustellen.
b) Die Briefwahl ist mit der Wahlkundmachung (vgl. WO 4.2.a) unter Angabe von Kontaktdaten sowie der Fristen bekannt zu geben.
c) Vor der Zusendung der Briefwahlunterlagen ist die Wahlberechtigung festzustellen. Im Zweifel trifft der Wahlvorstand die Entscheidung. Der Versand und Eingang der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler festzuhalten.
d) Verbindliche Vorlagen für die Briefwahl werden diözesan bereitgestellt.

4.6 Stimmzettel

a) Verbindliche Vorlagen für die Stimmzettel werden diözesan bereitgestellt. Nach diesen Vorlagen erstellt der Wahlvorstand die offiziellen Stimmzettel.
b) In Pfarren mit Teilgemeinden werden getrennte, unterscheidbare Stimmzettel für die Wahl des PGR und für die Wahl der Gemeindeausschüsse erstellt. Der Stimmzettel für die Wahl des PGR ist in der ganzen Pfarre ident. Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindeausschüsse enthält nur die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Teilgemeinden.
c) Auf dem Stimmzettel müssen angeführt sein:

- der Name der Pfarre
- der Wahltag
- deutlich erkennbar die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR bzw. des Gemeindeausschusses
- in Pfarren mit Teilgemeinden der Name der Teilgemeinde
- die Familien- und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge sowie deren Geburtsjahr

d) In Pfarren mit Teilgemeinden können Personen sowohl für den Gemeindeausschuss als auch für den PGR kandidieren.

5. Wahldurchführung durch die Wahlkommission

5.1 Wahlakt

a) Die Abgabe des Stimmzettels hat persönlich vor der Wahlkommission zu erfolgen (ausgenommen WO 4.5).
b) Jede aktiv wahlberechtigte Person erhält von der Wahlkommission einen Stimmzettel. In Pfarren mit Teilgemeinden erhält jede aktiv wahlberechtigte Person jeweils einen Stimmzettel für den PGR und einen Stimmzettel für den jeweiligen Gemeindeausschuss der Teilgemeinde.
c) Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder zusätzlich einen Stimmzettel (vgl. WO 1.2).
d) Die Wahlkommission kann zur Feststellung der Wahlberechtigung von jeder aktiv wahlberechtigten Person die Angabe des Namens, des Alters und der Adresse verlangen und durch die Vorlage eines Personaldokuments belegen lassen.
e) Die aktiv wahlberechtigte Person wählt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Personen, wie Mitglieder zu wählen sind. Dies geschieht durch Ankreuzen (vgl. WO 3.2.1 und 3.2.3) oder Nennung des Namens (vgl. WO 3.2.2 und 3.2.3).

5.2 Auszählung

a) Jede Wahlurne wird getrennt ausgezählt. Unmittelbar nach der letzten Stimmabgabe in die jeweilige Wahlurne der letzten Wahlzeit (vgl. WO 4.4) führt jede Wahlkommission die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch.
b) Stimmzettel, aus denen der Wille der aktiv Wahlberechtigten nicht klar ersichtlich ist oder auf denen mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.
c) Die Briefwahlstimmen müssen bis zum Ende der letzten Wahlzeit eingelangt sein und werden mit der letzten Wahlzeit der jeweiligen Wahlurne ausgezählt.
d) Die Wahlkommission informiert den Wahlvorstand über das Ergebnis der ausgezählten Wahlurne. Bis zur Verkündung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand gilt Geheimhaltung.

6. Wahlnachbereitung im Wahlvorstand

6.1 Wahlergebnis

a) Nach Abschluss der Stimmenauszählung aller Wahlkommissionen stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

b) Als gewählt gelten so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Mitglieder zu wählen sind, und zwar jene, die der Reihe nach die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle mehrere Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten Mitglieder.
c) Für das Wahlergebnis gilt bei der Urwahl WO 3.2.2.d. Dies ist auch für die kombinierte Wahl zu beachten.
d) Kam das Filialwahlmodell zur Anwendung, ist festzustellen, ob unter den gemäß WO 6.1.b ermittelten Kandidatinnen und Kandidaten alle Teilgemeinden in vorgesehener Zahl vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, sind Kandidatinnen und Kandidaten aus der Teilgemeinde vorzureihen, sodass die festgelegte Vertretung der Teilgemeinde gewährleistet ist.

6.2 Wahlprotokoll

a) Das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Wahlprotokoll festzuhalten. Dieses Wahlprotokoll und die Stimmzettel sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen.
b) Die Stimmzettel sind bis dreißig Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO 6.3 und im Falle eines Einspruchs bis dreißig Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung über diesen aufzubewahren.
c) Um im Falle eines Wahleinspruchs eine neuerliche Auszählung der abgegebenen Stimmen einwandfrei durch die PGR-Schiedsstelle zu gewährleisten, sind die Listen der Wählerinnen und Wähler zu sichern und alle dazu abgegebenen Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert (Behälter) an einem geeigneten Ort aufzubewahren. Eine nachträgliche Manipulation (z. B. durch Öffnen des Kuverts, Wegnahme von Stimmzetteln) muss ausgeschlossen werden (z. B. durch Versiegelung). Dreißig Tage nach Ende der Einspruchsfrist bzw. im Fall eines Wahleinspruchs dreißig Tage nach rechtskräftigem Entscheid (vgl. WO 6.3.b) können die Stimmzettel und Listen der Wählerinnen und Wähler vernichtet werden.
d) Die Bereitschaftserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie das Wahlprotokoll sind den Pfarrakten beizulegen.
e) Der Wahlvorstand informiert alle Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl.
f) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann das Wahlprotokoll bis zu zwei Wochen nach dem Wahltag einsehen.
g) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Sonntagsgottesdiensten (einschließlich Vorabend) verlautbart und gleichzeitig durch Aushang 15 Tage ab dem Wahltag bekannt gegeben wird. Die gewählten Mitglieder des PGR werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.

6.3 Einspruchsfrist

a) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann gegen das Wahlergebnis bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser hat den Einspruch unverzüglich dem Pfarrer zu melden und der PGR-Schiedsstelle zur Entscheidung vorzulegen.
b) Der Bischofsvikar teilt die längstens binnen drei Monaten zu fällende Entscheidung über den Einspruch mit. Sie ist endgültig.

7. Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (vgl. WDBl 2026/7) mit Wirksamkeit vom 1. September 2026 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

58. ORDNUNG FÜR DEN PFARRLICHEN WIRTSCHAFTSRAT IN DER ERZDIÖZESE WIEN

DEKRET

Als Erzbischof von Wien setze ich die

ORDNUNG
FÜR DEN PFARRLICHEN WIRTSCHAFTSRAT
IN DER ERZDIÖZESE WIEN

mit der angegebenen Wirksamkeit in Kraft.

Wien, 7. Juli 2026

Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof von Wien

Gerald Gruber e. h.
Kanzler

ORDNUNG FÜR DEN PFARRLICHEN WIRTSCHAFTSRAT IN DER ERZDIÖZESE WIEN (PWRO)

1. Wesen

a) Der Pfarrliche Wirtschaftsrat (PWR) ist jenes Gremium, das gemäß c. 537 CIC die kirchliche Vermögensverwaltung im Rahmen der vom Diözesanbischof erlassenen Normen (Ordnungen) zu besorgen hat.

b) Bei der Mitwirkung in den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung kommt dem PWR Beschlussrecht zu.

c) Der PWR ist als gesetzlicher Vertreter des kirchlichen Vermögens im Namen folgender Rechtspersönlichkeiten tätig:

- der Pfarre,
- der Pfarrkirche,
- der nichtinkorporierten Pfarrpfründe und sonstiger Pfründe des Pfarrbereichs, sofern es sich um Baulastangelegenheiten handelt,
- der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen,
- der anvertrauten rechtsfähigen Filialkirchen und Kapellen,

- des kirchlichen Eigentümers der pfarrlichen Gebäude.

d) Die Eigentumsverhältnisse in den Pfarren bleiben von der Bildung eines Pfarrverbandes unberührt. Die PWR nehmen die Verantwortung für ihre jeweilige Pfarre weiterhin uneingeschränkt wahr und treffen die entsprechenden Beschlüsse.

e) Die Sorge um die wirtschaftliche Situation der Pfarre schließt die Solidarität mit den Pfarren des jeweiligen Entwicklungsraums nicht aus, sondern umfasst auch den solidarischen Einsatz der eigenen Ressourcen für die pastoralen Aktivitäten anderer Pfarren im Entwicklungsraum. Die PWR aller Pfarren im Pfarrverband sind gefordert, gemeinsam und pfarrübergreifend den Einsatz von Ressourcen zu planen.

2. Aufgaben

Der PWR nimmt im Namen genannter Rechtspersönlichkeiten (vgl. PWRO 1.1.c) die folgenden Aufgaben wahr. Diese umfassen alle Maßnahmen und Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der genannten Zuständigkeiten erforderlich sind.

2.1 Vermögensverwaltung

a) Verwaltung des Kirchenvermögens sowie der Stiftungen und der Filialkirchen, die Verwaltung des Pfarrheims und des pfarrlichen Friedhofs und aller sonst im Eigentum der Pfarre befindlichen Gebäude (inkl. Kunstwerke und Ausstattung), Liegenschaften, Besorgung der Bauangelegenheiten der Pfarrpfründe.

b) Durchführung der Maßnahmen und Kontrollen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung gemäß den Bestimmungen zur pfarrlichen Vermögensverwaltung der Erzdiözese Wien.

c) Der PWR legt die zeichnungsberechtigten Personen neben dem Pfarrer im Geldverkehr entsprechend den Bestimmungen zur pfarrlichen Vermögensverwaltung fest.

2.1.1 Budget und Rechnungsabschluss einer Pfarre

a) Der PWR erstellt das Budget gemäß den verlautbarten Richtlinien und dem vom Pfarrgemeinderat (PGR) formulierten Pastoralkonzept. PGR (vgl. PGO 2.4.1.d) und Gemeindeausschüsse (vgl. PGO 2.4.2.a–b) haben das Recht, an der Budgeterstellung mitzuwirken.

b) Der PWR beschließt nach Vorlage der Bestätigung der Rechnungsprüfung den Rechnungsabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und übermittelt ihn dem PGR zur Kenntnisnahme (vgl. PGO 2.4.1.f).

c) Der PWR leitet danach (vgl. PWRO 2.1.1.b) den Rechnungsabschluss an die zuständige diözesane Stelle weiter und legt ihn zwei Wochen hindurch im Pfarrbüro zur Einsichtnahme durch die Pfarrmitglieder auf. Es ist erstrebenswert, dass die finanzielle Gebarung der Pfarre in ihren wichtigsten Grundzügen und die Finanzentwicklung in geeigneter Form den Mitgliedern der Pfarre bekannt gemacht wird.

2.1.2 Gemeinsamer Finanzhaushalt im Pfarrverband

a) Finanzwirksame Beschlussfassungen erfolgen in den PWR der einzelnen Pfarren (Budget und Rechnungsabschluss).

b) Der Finanzausschuss (vgl. PWRO 3.4) legt auf Vorschlag des Pfarrverbandsrats einvernehmlich fest, welche Aufwendungen und gegebenenfalls Erträge als gemeinsame des Pfarrverbands gelten, oder legt dem Pfarrverbandsrat seine Konzepte für gemeinsame Anschaffungen und Investitionen zur Kenntnisnahme vor. Er legt

einvernehmlich das gemeinsame Budget fest und beschließt zusätzlich zum PWR den Teil des Rechnungsabschlusses, der den Pfarrverband betrifft.

c) Der Finanzausschuss vereinbart einvernehmlich die Modalitäten zur Buchhaltung im Rahmen der diözesanen Ordnungen und sorgt für eine korrekte Abwicklung der gemeinsamen Finanzen.

d) Der Finanzausschuss vereinbart einvernehmlich schriftlich den Aufteilungsschlüssel. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Aufteilung gemäß der Anzahl an Katholikinnen und Katholiken in den Pfarren (Hauptwohnsitze). Der Aufteilungsschlüssel wird vom Finanzausschuss jedes zweite Jahr auf notwendige Anpassungen hin überprüft. Eine etwaige Änderung ist von den PWR der einzelnen Pfarren zu beschließen.

2.2 Personalangelegenheiten

a) Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverträgen von hauptamtlichen Pfarrangestellten der Pfarre vorbehaltlich diözesaner Genehmigung.

b) Zur Förderung des vernetzten Arbeitens und für die pfarrliche Verwaltungsarbeit (z. B. Pfarrmatriken, Mithilfe an pfarrlichen Rechnungsabschlüssen) kann im Pfarrverband eine gemeinsame Pfarrsekretärin bzw. ein gemeinsamer Pfarrsekretär angestellt werden.

c) Die Vereinbarung pfarrübergreifenden Einsatzes von hauptamtlichen Pfarrangestellten im Pfarrverband wird vom Vorsitzenden und von den Stellvertretenden Vorsitzenden aller PWR unterzeichnet.

2.3 Bauangelegenheiten

a) Beschluss und Antragstellung in allen Bauangelegenheiten an das diözesane Bauamt und Durchführung der Maßnahmen in Abstimmung mit dem diözesanen Bauamt, soweit diese nicht ohnedies diesem vorbehalten sind, und Vollzug jener Bauangelegenheiten und Restaurierarbeiten, die ohne Inanspruchnahme von Stammvermögen oder diözesanen Mitteln besorgt (erledigt) werden, beides jedoch vorbehaltlich diözesaner Genehmigung.

b) Unter Bauangelegenheiten ist alles zu verstehen, was sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Pfründegebäude und deren Einrichtung bezieht. Dazu gehören auch die Bauangelegenheiten kirchlicher Friedhöfe sowie die Gestaltung der Umgebung kirchlicher Gebäude, soweit diese im Einflussbereich der Pfarre liegen.

c) Der PWR hat unbeschadet etwaiger Rechte und Pflichten eines Patrons mit aller Sorgfalt über den Bauzustand aller pfarrlichen Gebäude samt künstlerischer Ausgestaltung und künstlerischem Inventar zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein. Bei Feststellung von Mängeln ist das diözesane Bauamt bzw. Referat für Kunst- und Denkmalpflege einzuschalten. Sämtliche Gebäude sind vor der Erstellung des Budgets alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.

d) Bestätigung eines pastoralen und wirtschaftlichen Gebäudekonzepts im Entwicklungsraum in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden pastoralen Gremium gemäß der diözesanen Vorgaben im ersten Jahr der Funktionsperiode oder Mitwirkung an seiner Erstellung. Es umfasst eine Sichtung und Bestandsaufnahme des Zustands der vorhandenen Gebäude und Infrastruktur sowie Grobplanung des künftigen Investitionsbedarfs und der erforderlichen pastoralen Funktionen.

3. Mitgliedschaft, Konstituierung und Veränderungen

3.1 Mitglieder

a) Der Pfarrer [1] ist von Amts wegen Mitglied im PWR und Vorsitzender des PWR, sofern keine Geschäftsführende Vorsitzende bzw. kein Geschäftsführender Vorsitzender bestellt ist (vgl. PWRO 3.5.3.e). Auch im Pfarrverband ist der Pfarrer Vorsitzender der jeweiligen WR.

b) Der PWR besteht – neben dem Vorsitzenden – aus mindestens vier, höchstens acht Personen, die im Gebiet der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder sich dieser Pfarre zugehörig fühlen. Die genaue Anzahl der Mitglieder des PWR legt der PGR in der konstituierenden Sitzung fest (vgl. PGO 3.3.3.g).

c) Die Mitglieder des PWR sollen über entsprechendes Fachwissen (z. B. kaufmännisch, juristisch, technisch) verfügen, sind volljährig und besitzen das aktive und passive Wahlrecht in den PGR (vgl. PGO 3.1). Die Mitgliedschaft von Diakonen mit Zivilberuf oder Priestern (außer PWRO 3.1.a) ist in Ausnahmefällen möglich und erfordert die Zustimmung des Pfarrers und des Bischofsvikars. Alle anderen Mitglieder des Pastoralteams (vgl. PGO 1.5) und Pfarrangestellte können nicht Mitglied im PWR sein.

d) Die Mitglieder des PWR sind vom PGR zu wählen. Sie sind in der Regel nicht Mitglieder des PGR.

e) Bei einem gemeinsamen PGR mehrerer Pfarren und eigenständigen PWR ist je PWR ein Mitglied aus dem gemeinsamen PGR als Mitglied in den PWR zu entsenden. Es kann auf sein Stimmrecht verzichten.

f) In Patronatspfarren, inkorporierten bzw. einer religiösen Genossenschaft übergebenen Pfarren ist zu Tagesordnungspunkten, welche finanzielle, den Patron (die religiöse Genossenschaft) berührende Fragen behandeln, eine Vertretung des Patrons (der religiösen Genossenschaft) einzuladen, die bei diesen Tagesordnungspunkten Sitz und Stimme im PWR hat.

g) Die Mitgliedschaft im PWR ist ein kirchliches Ehrenamt.

h) Pfarren, die denselben Pfarrer und einen gemeinsamen PGR haben (vgl. PGO 1.4.1.d), können während der Funktionsperiode auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR und im PWR aller betroffenen Pfarren einen gemeinsamen PWR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.

3.2 Konstituierung und Funktionsverteilung

a) Der Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des PGR den PWR zur konstituierenden Sitzung ein.

b) Die Mitglieder des PWR haben vor der Konstituierung die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz zu unterschreiben.

c) In der konstituierenden Sitzung und nach jeder Ersatzbestellung werden die jeweils neuen Mitglieder des PWR vom Pfarrer durch folgendes Versprechen auf ihr Amt verpflichtet: „Versprechen Sie, Ihr Amt im Pfarrlichen Wirtschaftsrat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Verschwiegenheit zu wahren?“ Die Mitglieder des PWR antworten dem Vorsitzenden und sagen: „Ich verspreche es.“

[1] In dieser Ordnung wird unter „Pfarrer“ auch Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

d) Der PWR wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden (vgl. PWRO 3.3) und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

e) Gibt es einen pfarrlichen Friedhof oder pfarreigenen Kindergarten, ist dafür jedenfalls eine Fachverantwortliche bzw. ein Fachverantwortlicher aus dem PWR zu bestellen. Weitere Fachverantwortliche (z. B. Nachhaltigkeit) können je nach pfarrlicher Gegebenheit bestellt werden. Die Fachverantwortlichen sind dem PWR rechenschaftspflichtig und berichten in jeder Sitzung des PWR über Entwicklungen aus ihrem Fachgebiet und holen notwendige Beschlüsse ein. Bei Schwierigkeiten und besonderen Entwicklungen informiert die verantwortliche Person den Vorsitzenden des PWR umgehend.

f) Nach erfolgter Konstituierung sind die Namen der Mitglieder des PWR und die von ihnen übernommenen Funktionen (vgl. PWRO 3.2) mit ihren Unterschriftsproben dem Bischofsvikar zur Bestätigung vorzulegen. Dieser ist berechtigt, einzelne Mitglieder unter Angabe von Gründen abzulehnen. Der PGR hat daraufhin für die abgelehnten Mitglieder des PWR innerhalb von vier Wochen eine Neubestellung vorzunehmen und die Bestätigung dieser Personen durch den Bischofsvikar einzuholen.

g) Die Funktionsperiode des PWR ist parallel mit der des PGR und endet mit der Konstituierung des neuen PWR.

h) Die Mitglieder im PWR sind in der Pfarre in geeigneter Weise dauerhaft bekannt zu machen.

3.3 Stellvertretende Vorsitzende bzw. Stellvertretender Vorsitzender

a) Aufgabe der bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden ist es insbesondere, auf die organisatorischen Abläufe zu achten.

b) Sie bzw. er hat das Pfarrleitungsteam über die Tätigkeit des PWR laufend zu informieren.

c) Sie bzw. er ist amtliches Mitglied im PGR, außer im Fall eines geschäftsführenden Vorsitzes (vgl. PWRO 3.4.3) bzw. wenn ein PGR mehreren PWR gegenübersteht (vgl. PGO 1.4.1.d).

d) Sie bzw. er muss volljährig und geschäftsfähig sein und ist keine von der Pfarre angestellte Person oder Mitglied des Pastoralteams.

e) Sie bzw. er ist nicht Stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzender des PGR und steht in keinem Partner- bzw. Verwandtschaftsverhältnis (in gerader Linie, Geschwister und Schwägerschaft) zu dieser bzw. diesem.

f) Sie bzw. er kann in außergewöhnlichen und gravierenden Fällen in ihrer bzw. seiner Funktion vorzeitig abberufen werden, wenn der PWR bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder einen begründeten Antrag auf Abberufung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden annimmt. Die betroffene Person hat ein Recht auf Anhörung im PWR vor der Abstimmung über den entsprechenden Antrag und hat das Recht, binnen zwei Wochen die diözesane PGR-Schiedsstelle anzurufen, die eine Entscheidung herbeizuführen hat. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

3.4 Finanzausschuss im Pfarrverband

a) In jedem Pfarrverband ist ein Finanzausschuss zur Koordinierung wirtschaftlicher Angelegenheiten zu bilden. Ihm gehören die (Geschäftsführenden) Vorsitzenden sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden der PWR aller zugehörigen Pfarren an.
b) Der Finanzausschuss koordiniert übergreifende wirtschaftliche Fragen und bereitet die diesbezüglichen Beschlussgrundlagen für den Pfarrverbandsrat vor.
c) Das Konzept des Finanzausschusses für gemeinsame Nutzungen wird dem Pfarrverbandsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

d) Der Finanzausschuss trifft sich zumindest zweimal jährlich, von den Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu verfassen.

3.5 Veränderungen

a) Der Diözesanbischof kann nach Anrufung der PGR-Schiedsstelle den PWR in seiner Gesamtheit auflösen oder einzelne Mitglieder abberufen, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden.

b) Scheidet ein Mitglied des PWR vorzeitig aus, wird – je nachdem – eine Ergänzungswahl im PGR durchgeführt oder es kann die Zahl der Mitglieder im Rahmen der Bandbreite (vgl. PWRO 3.1.b) durch einen Beschluss des PGR herabgesetzt werden.

c) Veränderungen in der Zusammensetzung des PWR sind unverzüglich in der Pfarre bekannt zu machen und dem zuständigen Bischofsvikar zur Bestätigung (vgl. PWRO 3.2.f) zu melden.

3.5.1 Ausscheiden aus dem Pfarrlichen Wirtschaftsrat

Ein Mitglied scheidet frühzeitig aus,

a) wenn es dem Vorsitzenden schriftlich seinen Rücktritt erklärt,

b) durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im PWR,

c) durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des PWR.

3.5.2 Ausschluss aus dem Pfarrlichen Wirtschaftsrat

a) Bei Vorliegen von gravierenden Gründen kann ein Mitglied aus dem PWR ausgeschlossen werden.

b) Ein Antrag dazu kann von jedem Mitglied im PWR gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Das betroffene Mitglied ist zeitnah darüber zu informieren.

c) Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Abstimmung.

d) Der Antrag bedarf bei der Abstimmung in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des PWR einer Zweidrittelmehrheit und ist unmittelbar an die diözesane PGR-Schiedsstelle weiterzuleiten, wo die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied und Vertreterinnen bzw. Vertretern des PWR erörtert wird.

e) Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Diözesanbischof.

f) Während der Zeit des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

3.5.3 Geschäftsführende Vorsitzende bzw. Geschäftsführender Vorsitzender

a) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Pfarrers, des PWR oder auch aufgrund der Empfehlung der zuständigen diözesanen Stelle für Finanzen oder der Kontrollstelle der Erzdiözese Wien der Diözesanbischof eine Geschäftsführende Vorsitzende bzw. einen Geschäftsführenden Vorsitzenden des PWR bestellen. Diese bzw. dieser hat ab der Bestellung die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden inne. Sie bzw. er ist Datenschutzverantwortliche bzw. Datenschutzverantwortlicher und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Pfarrangestellten. Ihr bzw. ihm steht keine Einzelzeichnungsberechtigung im Geldverkehr zu. Soweit dies nicht ohnedies der Fall ist, wird die bzw. der Geschäftsführende Vorsitzende amtliches Mitglied im PGR.

b) In die Funktion der bzw. des Geschäftsführenden Vorsitzenden können nicht Pfarrangestellte oder Mitglieder des Pastoralteams bestellt werden.

c) Die Bestellung gilt bis zum Widerruf durch den Diözesanbischof oder bis zum Ausscheiden des Mitglieds aus dem Gremium, längstens aber bis zum Ablauf der Funktionsperiode bzw. bis zu einem Wechsel in der Leitung der Pfarre. Endet die Funktion durch Ablauf der Funktionsperiode des PWR, dann ist bis 31. Jänner des PGR-Wahljahres bei Bedarf ein entsprechender Antrag (vgl. PWRO 3.4.3.a) zu stellen.

d) Die bzw. der Geschäftsführende Vorsitzende ist auch bei der Pfarrübergabe für den vermögensrechtlichen Teil verantwortlich.

e) Der Pfarrer ist mit Ernennung einer bzw. eines Geschäftsführenden Vorsitzenden nicht mehr Mitglied im PWR.

4. Sitzung, Beschlussfassung und Protokoll

4.1 Einberufung der Sitzungen

a) Der Vorsitzende oder die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende beruft bei Bedarf, mindestens viermal jährlich, den PWR ein.

b) Es ist zulässig, dass im Pfarrverband die PWR mehrerer Pfarren ihre Sitzungen gemeinsam abhalten. Dies widerspricht nicht der Regelung PWRO 4.1.f, wonach Sitzungen des PWR nicht öffentlich sind. Beschlüsse müssen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung von jedem PWR gesondert abgestimmt und protokolliert werden.

c) Der PWR ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn es der PGR verlangt (vgl. PGO 2.4.1.g) oder wenn dies wenigstens zwei Mitglieder des PWR schriftlich verlangen.

d) Die Einladung ergeht schriftlich (E-Mail), spätestens acht Tage vor dem Termin der Sitzung. Sie muss die Tagesordnung und gegebenenfalls notwendige Unterlagen für eine Beschlussfassung enthalten.

e) Die Sitzung findet in der Regel physisch an einem Ort oder bei Bedarf per Videokonferenz statt.

f) Sitzungen des PWR sind nicht öffentlich.

g) Die Pfarrverwalterin bzw. der Pfarrverwalter sowie die Pfarrsekretärin bzw. der Pfarrsekretär können bei Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gast am Treffen des PWR teilnehmen.

h) Der Diözesanbischof bzw. Bischofsvikar kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Sitzung des PWR anordnen.

i) Die Mitglieder des PWR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

4.2 Tagesordnung

a) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden gemeinsam mit der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden erstellt. Für jeden Tagesordnungspunkt kann eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter bestellt werden.

b) Vorschläge zur Tagesordnung des PWR können bis zu zehn Tage vor dem Termin durch jedes Mitglied und von jedem Fachausschuss sowie vom PGR eingebracht werden.

c) Das Pfarrleitungsteam (vgl. PGO 1.2.2.d), der PGR (vgl. PGO 2.4.1.e), der Gemeindeausschuss (vgl. PGO 2.4.2.d) und der Pfarrverbandsrat (vgl. PGO 2.4.3.b) haben

ein Antragsrecht an den PWR, soweit Geldmittel oder sonstige Beschlüsse für die pastorale Arbeit in der Pfarre, in der Teilgemeinde oder im Pfarrverband erforderlich sind, die nicht im Budget enthalten sind.

d) Der Vorsitzende hat dem PWR alle für seine Beschlüsse nötigen Informationen zu geben und, soweit erforderlich, Akteneinsicht zu gewähren.

e) Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunkts während der Sitzung ist nur durch Beschluss des PWR möglich. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied des PWR gestellt werden.

f) Unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

g) Jede Sitzung hat neben den besonderen Beratungsgegenständen folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung (inkl. vorhandener Einsprüche zum Protokoll der letzten Sitzung PWRO 4.5.f)
3. Rundlaufbeschlüsse, Berichte aus dem PGR, Finanzausschuss und der Fachverantwortlichen
4. Beratungen und Beschlussfassungen
5. Berichte über die Durchführung von Beschlüssen (kann auch bei Punkt 3 erfolgen)
6. Allfälliges

4.3 Leitung und Moderation der Sitzung

a) Der Vorsitzende des PWR übernimmt in den Sitzungen des PWR die Leitung. Der Pfarrer kann nach seinem Ermessen die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, an seiner Stelle die Sitzungen zu leiten. Der Pfarrer muss im Pfarrverband mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem PWR anwesend sein.

b) Der Vorsitzende kann die Moderation an ein anderes dafür geeignetes Mitglied des PWR delegieren. Die Moderatorin bzw. der Moderator soll allen die Möglichkeit verschaffen, sich konstruktiv einzubringen.

c) Die Moderatorin bzw. der Moderator der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Liste der Rednerinnen bzw. Redner vorzumerken sind.

d) Wortmeldungen der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters und kurze Erwiderungen können vorgezogen werden. Wortmeldungen und Anträge zum Sitzungsverlauf (z. B. Vertagung des Punktes, Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte) müssen vorgezogen werden.

e) Die Moderatorin bzw. der Moderator kann die Redezeit begrenzen. Sie bzw. er kann einer Rednerin bzw. einem Redner das Wort entziehen, wenn diese bzw. dieser unsachlich oder nicht zum Tagesordnungspunkt spricht.

f) Der Vorsitzende und die Moderatorin bzw. der Moderator sind berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

4.4 Beschlussfassung

a) Der PWR ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht in die Berechnung des Ergebnisses einbezogen, sind aber zu dokumentieren. Es zählt, wenn nicht anders vorgegeben, die einfache Mehrheit.

b) Kann ein Mitglied nicht vor Ort anwesend sein, kann es per Videokonferenz anwesend sein (vgl. PWRO 4.1.e). Eine Delegation der Stimme ist nicht möglich.

c) Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Wird die Sitzung per Videokonferenz durchgeführt, muss die geheime Abstimmung technisch sichergestellt sein oder auf eine Sitzung vor Ort vertagt werden.

d) Stimmen alle Mitglieder des PWR zu, können Unterlagen auf gesicherten elektronischen Wegen übermittelt werden. In diesem Fall können in dringenden Fällen kurzfristig notwendige Beschlüsse auf gleichem Wege herbeigeführt werden. Die betreffende Korrespondenz und die daraus resultierenden Beschlüsse sind zu dokumentieren und den Mitgliedern des PWR binnen drei Tagen nach Abstimmungsstichtag bekannt zu machen. Diese Rundlaufbeschlüsse sind bei der nächsten ordentlichen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Letzte Protokolle“ zu besprechen.

e) Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können von jedem Mitglied des PWR gestellt werden.

f) Die Beschlüsse des PWR sind an das Pastoralkonzept des PGR gebunden.

g) Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamtkirchliche Ordnung sind nicht möglich. Der Vorsitzende hat bei der Antragstellung darauf hinzuweisen. Besteht darüber keine Einigkeit mit dem antragstellenden Mitglied, müssen klärende Schritte erfolgen, gegebenenfalls bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.

h) Beschlüsse des PWR über Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung (vgl. diözesane Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung), in Baulastsachen (vgl. PWRO 2.3), in Personalangelegenheiten (vgl. PWRO 2.2), über das Budget und den Rechnungsabschluss (vgl. PWRO 2.1.1) müssen dem Pfarrleitungsteam zeitnah per E-Mail zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende des PGR bestätigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift auf dem Dokument, dass der Vorgang dem PGR zur Kenntnis gebracht wurde. Hat der PGR mehrheitlich Bedenken gegen Beschlüsse des PWR, sind klärende Schritte zu setzen, gegebenenfalls bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.

i) Ein Beschluss über eine Verwendung des einer Teilgemeinde zugeordneten Vermögens (z. B. Gebäude, diözesanes Depot, Kunstobjekte) ist nur nach Anhörung des betroffenen Gemeindeausschusses und nach zweimaliger Befassung des PWR möglich.

4.5 Befangenheit

a) Mitglieder des PWR, die zu einem Tagesordnungspunkt befangen sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Befangenheit ist dann anzunehmen, wenn ein Mitglied selbst oder jemand ihrer bzw. seiner Angehörigen ein wirtschaftliches Interesse am Verhandlungsgegenstand hat oder wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Die Anwesenheit eines befangenen Mitglieds in der Sitzung macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme macht die Beschlüsse nichtig.

b) Ein befangenes Mitglied hat von sich aus seine Befangenheit zu erklären oder die Befangenheit wird per Beschluss festgestellt.

c) Liegt eine Befangenheit vor, so sind beim entsprechenden Tagesordnungspunkt der Name des befangenen Mitglieds und der Grund hierfür zu protokollieren.

4.6 Protokoll

a) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, für das die Schriftführerin bzw. der Schriftführer verantwortlich ist.

b) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer zeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden für den Inhalt verantwortlich, die Protokolle sind von beiden zu unterzeichnen.

c) Das Protokoll enthält in jedem Fall:

1. Datum, Sitzungsbeginn und Sitzungsende
2. Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten
3. Tagesordnung
4. Wortlaut der Beschlüsse und das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis
5. die mit der Durchführung betrauten Personen bzw. Fachausschüsse

d) Am Beginn der Funktionsperiode vereinbart der PWR, ob das Protokoll den Gesprächsverlauf der Sitzung oder nur die Ergebnisse der Beratungen festhält.

e) Beratungspunkte, die als vertraulich erklärt werden, sind in einem eigenen Protokoll festzuhalten, das nicht an den PGR geht.

f) Das Protokoll ist innerhalb von 8 Tagen zu versenden. Es gilt nach Versand binnen 8 Tagen als genehmigt, sofern keine Einsprüche gegen die protokollierte Formulierung eines Beschlusses schriftlich geltend gemacht werden. Änderungen bedürfen eines erneuten Beschlusses.

g) Jedes Protokoll ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Zusätzlich empfiehlt sich die Speicherung von Scans der unterfertigten Exemplare im digitalen Pfarrarchiv.

h) Beschlüsse des PWR werden im Bedarfsfall durch Auszüge aus dem Sitzungsprotokoll beurkundet. Solche Auszüge sind von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden eigenhändig zu fertigen und gegebenenfalls mit dem Siegel der Pfarre zu versehen (geschäftsmäßige Zeichnung).

i) Der PWR übermittelt dem Pfarrleitungsteam das Protokoll zeitnah. Der PWR hat das Ergebnis seiner Beratung über zusätzliche nicht budgetierte finanzielle Aufwendungen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu übermitteln.

4.7 Vertretung nach außen

a) Die Pfarre wird in vermögensrechtlichen und dienstrechtlichen Belangen nach außen durch den Vorsitzenden des PWR vertreten. Er fertigt diesbezügliche Schriftstücke allein, ausgenommen solche rechtsverbindlicher Art, die zu ihrer Gültigkeit der Mitfertigung der bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung eines weiteren Mitglieds des PWR bedürfen: beispielsweise Verträge (u. a. Dienstverträge, Eröffnung von Bankkonten, Darlehen, Eingang von Verpflichtungen) oder Zusagen, aus denen Dritte Forderungen gegenüber der Pfarre ableiten können.

b) Eine den Bestimmungen entsprechende Unterfertigung begründet die Rechtsvermutung der ordnungsgemäßen Beschlussfassung, unbeschadet etwa notwendiger Genehmigungen des Diözesanbischofs.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Rechtsgrundlagen und Haftung

a) Für den PWR gelten in seiner Tätigkeit das kirchliche Gesetzbuch (CIC), das staatliche Recht sowie die sonstigen allgemeinen und besonderen Anordnungen, insbesondere die „Bestimmungen zur pfarrlichen Vermögensverwaltung in der Erzdiözese Wien".

b) Rechtsvorschriften, nach denen in Vermögensangelegenheiten die Genehmigung einer staatlichen oder bischöflichen Behörde erforderlich ist, sind zu beachten.

c) Die „Richtlinie Ethische Geldanlagen" der Österreichischen Bischofskonferenz und der Ordensgemeinschaften ist verbindlich anzuwenden sowie alle Grundsätze, die von der Erzdiözese Wien in Kraft gesetzt sind.

d) Die Mitglieder des PWR haften gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für einen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

5.2 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des PWR sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht und die Verpflichtung zum Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem PWR weiter. Davon unabhängig gelten die gesetzlich gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

5.3 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBl 2026/7) mit Wirksamkeit vom 1. März 2027 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten. Die Ordnung ersetzt ferner die Punkte 2.3 der Ordnung für den Pfarrverband (WDBl 2021/8a).

59. SATZUNG DES WIRTSCHAFTSRATES DER ERZDIÖZESE WIEN

Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2026 setze ich hiermit die aktualisierte Satzung des Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien in Kraft.

Wien, am 22. Juni 2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Ordinariatskanzler

Satzung des Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien

§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) In der Erzdiözese Wien wird gemäß can. 492 § 1 CIC ein Vermögensverwaltungsrat unter der Bezeichnung „Wirtschaftsrat" eingerichtet.

(2) Nach Maßgabe der Normen des Codex Iuris Canonici, der Partikularnormen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Erzdiözese Wien sowie der gültigen Bestimmungen des Staatskirchenrechtes ist der Wirtschaftsrat ein Beratungs- und Beispruchsorgan des Erzbischofs von Wien im Bereich der diözesanen Vermögensverwaltung.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Wirtschaftsrat besteht aus dem Generalvikar sowie wenigstens sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht Erfahrung besitzen und sich durch Integrität auszeichnen.

(2) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden einzeln vom Erzbischof von Wien auf fünf Jahre ernannt, Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Der Erzbischof von Wien wird jedenfalls die verantwortlichen Leiter jener Ämter der Kurie, die mit der Verwaltung der bona temporalia der Kirche betraut sind, sowie die territorialen Bischofsvikare in den Wirtschaftsrat ernennen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Kontrollstelle des Wirtschaftsrates ist kraft der Ernennung in dieser Funktion Mitglied des Wirtschaftsrates, jedoch – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Erzbischofes – ohne Stimmrecht.

(5) Dem/Der Vorsitzenden des Diözesankirchenrates kommt für jene Sitzungen des Wirtschaftsrates, in denen die Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses der Erzdiözese Wien behandelt werden, die Stellung eines ordentlichen Mitgliedes des Wirtschaftsrates zu.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Funktionsperiode, der Annahme eines schriftlichen Rücktrittsgesuches eines Mitgliedes oder seiner schriftlichen Abberufung durch den Erzbischof sowie durch den Tod des Mitgliedes.

(7) Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen mit größtmöglicher Sorgfalt zum Wohle der Erzdiözese Wien und der dem Erzbischof von Wien unterstehenden kirchlichen Rechtsträger und unter Wahrung der erforderlichen Verschwiegenheit zu erbringen.

(8) In Ausübung ihrer Funktion sind die Mitglieder des Wirtschaftsrates weisungsfrei.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz im Wirtschaftsrat führt der Erzbischof oder in seiner Vertretung der Generalvikar.

§ 4 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Wirtschaftsrates gehören:

1. die Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes sowie die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses der Erzdiözese Wien gemäß can. § 493 CIC;

2. die Prüfung der Jahresabschlüsse jener kirchlichen Rechtsträger, die gemäß can. 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind;

3. die Genehmigung der Beschlüsse des Diözesankirchenrates über das Ausmaß, in welchem die Kirchenbeiträge einzuheben sind;

4. Weitere Aufgaben, die aufgrund des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechtes oder einer Anordnung des Erzbischofs dem Wirtschaftsrat übertragen werden.

§ 5 Zustimmungsrechte

Die Zustimmung des Wirtschaftsrates ist in allen vom allgemeinen Recht oder von den Stiftungsurkunden vorgesehenen Fällen erforderlich.

Insbesondere bedürfen folgende Maßnahmen der Zustimmung des Wirtschaftsrates:

1. Die Veräußerung von Vermögen der Erzdiözese Wien oder unter Bedachtnahme auf deren Statuten der sonstigen dem Erzbischof von Wien unterstehenden juristischen Personen, wenn der Wert der Veräußerung jene Summe übersteigt, die von der Österreichischen Bischofskonferenz jeweils als Untergrenze gem. can. 1292 § 2 CIC festgelegt ist (derzeit EUR 120.000,-) oder wenn Sachen betroffen sind, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes übereignet worden sind oder künstlerisch oder historisch besonders wertvoll sind.

   Als Veräußerung gelten auch alle Rechtsgeschäfte, die die vermögensrechtliche Lage des betroffenen kirchlichen Rechtsträgers nachhaltig verschlechtern könnten; dazu gehören insbesondere die Bestellung von Dienstbarkeiten und Baurechten, der Abschluss von Vergleichen, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme sonstiger Bürgschaften oder Haftungen.

2. Überschreitungen des genehmigten Haushaltsplanes der Erzdiözese Wien oder Umwidmungen von mehr als EUR 80.000,- je Kostenstelle und Projekt oder im Einzelfall auf Antrag der Finanzkammer;

3. der Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen für die Erzdiözese Wien, wenn die jeweils von der Österreichischen Bischofskonferenz gemäß can. 1297 CIC zu erlassenden Richtlinien eine Genehmigung durch den Vermögensverwaltungsrat vorsehen;

4. die rechtswirksame Festsetzung oder Änderung von Dienstpostenplänen für alle Dienststellen der Diözesankurie;

5. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung gem. can. 1277 CIC nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Österreichischen Bischofskonferenz;

6. Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung in den Pfarren (WDBL 160 [2022], Nr. 32), sofern folgende Wertgrenzen überschritten werden:

   - Bauvorhaben aller Art mit einem Gesamtbauvolumen von mehr als EUR 320.000,-;
   - Maßnahmen, für die eine finanzielle Bedeckung im Haushaltsplan der Pfarre nicht gegeben ist, sofern der maßgebliche Wert den Betrag von EUR 80.000,-, übersteigt;
   - Erwerb oder Veräußerung, Belastung, Tausch und Schenkung von unbeweglichem Vermögen bei einem maßgeblichen Wert von mehr als EUR 40.000,-;
   - alle sonstigen Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Z. 1 mit einem Wert von mehr als EUR 20.000,-;
   - die Annahme von Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften oder Legaten unter Auflagen;
   - die Errichtung, Erweiterung oder Auflassung von konfessionellen Friedhöfen;

- Neu- oder Umbauten und Renovierungen von Orgeln in Pfarren bei einem Auftragswert von mehr als EUR 80.000,-;
- Freigaben von Bestandskonten der pfarrlichen Rechtsträger von mehr als EUR 20.000,-.

§ 6 Anhörungsrechte

Die Anhörung des Wirtschaftsrates ist in allen vom allgemeinen Recht oder von den Stiftungsurkunden vorgesehenen Fällen erforderlich.

Insbesondere bedürfen folgende Maßnahmen der Anhörung des Wirtschaftsrates:

1. die Ernennung oder Absetzung des Diözesanökonoms;

2. Verwaltungsakte von größerer wirtschaftlicher Bedeutung der Erzdiözese Wien gemäß can. 1277 CIC, das sind unbeschadet einer weiteren Festlegung jedenfalls

   - der Ankauf von unbeweglichem Vermögen durch die Erzdiözese Wien bei einem Wert von mehr als EUR 40.000,-;
   - alle Bauvorhaben, zu denen aus Mitteln der Erzdiözese Wien ein finanzieller Beitrag von mehr als EUR 80.000,- zu leisten ist, oder solche Bauvorhaben, mit denen wesentliche finanzielle oder organisatorische Folgewirkungen für die Erzdiözese Wien verbunden sind;
   - alle Veräußerungen oder veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Z. 1 mit einem Wert von mehr als EUR 40.000,-; ausgenommen routinemäßige Vorgänge im Finanzanlagebereich.

3. Neuerrichtung, Auflassung oder wesentliche Änderung von Dienststellen der Diözesankurie im Hinblick auf die damit verbundenen wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen;

4. die Festlegung der Grenze sowie der Art und Weise von Verwaltungsakten durch den Erzbischof von Wien, die die ordentliche Verwaltung einer juristischen Person überschreiten, sofern deren Statuten nichts festlegen;

5. die Anlage von Geld und beweglichem Vermögen zugunsten einer frommen Stiftung (can. 1305 CIC);

6. die Verminderung von Stiftungsverpflichtungen und die Herabsetzung von Mess-Stiftungsverpflichtungen;

7. Die Abänderung dieser Ordnung oder der Geschäftsordnung für den Wirtschaftsrat.

§ 7 Auskunfts- und Kontrollrechte

(1) Der Wirtschaftsrat kann bei allen Stellen der Diözesankurie in wirtschaftlichen Angelegenheiten jederzeit Erkundigungen einziehen, Einsicht in Bücher und Schriftverkehr nehmen, Gebäude und Grundstücke besichtigen oder Sachverständige mit der wirtschaftlichen Prüfung im Hinblick auf die Erfordernisse ordnungsgemäßer, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung beauftragen.

(2) Der Wirtschaftsrat hat unbeschadet weitergehender Kompetenz im Einzelfall immer dann Anspruch auf Prüfung der wirtschaftlichen Lage einer juristischen Person, wenn er in die Verwaltungsakte dieser Rechtsperson einbezogen ist.

(3) Dem Wirtschaftsrat steht zur Durchführung seiner Aufsichtsfunktion die Kontrollstelle zur Verfügung, deren Zuständigkeit und Arbeitsweise in einem eigenen Statut geregelt sind.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Arbeitsweise des Wirtschaftsrates regelt eine vom Erzbischof von Wien nach Anhörung des Wirtschaftsrates zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 2026 in Kraft. Mit gleichem Datum wird die bisherige Satzung für den Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien, WDBl 144 (2006), Nr. 3, samt allfälligen Nachträgen aufgehoben.

60. ERRICHTUNG DES PFARRVERBANDES AM LIECHTENSTEIN

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2026 den Pfarrverband

AM LIECHTENSTEIN,

der die Pfarren Brunn am Gebirge, Hinterbrühl und Maria-Enzersdorf-Zum Heiligen Geist umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die aktuelle ”Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien”.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 30. Juni 2026

Mag. Josef Grünwidl e.h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.
Kanzler

61. ERRICHTUNG DER PFARRE AM SCHOTTENFELD

DEKRET

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE S*CHOTTENFELD*

PRÄAMBEL

Die in diesem Dekret genannten Pfarren Schottenfeld und Unbefleckte Empfängnis habe diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 25. Februar 2026 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte und Vermögensverwaltungsräte haben die notwendigen Beschlüsse über die Zusammenführung gefasst.
Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. September 2026, dass die römisch-katholische Pfarre Schottenfeld und die römisch-katholische Pfarre Unbefleckte Empfängnis die gemeinsame

bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

Normativer Teil

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

1. Mit Wirksamkeit vom 1. September 2026 wird das Gebiet der *römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld* um das Gebiet der bisherigen *römisch-katholischen Pfarre Unbefleckte Empfängnis* erweitert.
2. Die *römisch-katholische Pfarre Schottenfeld* bleibt der Benediktinerabtei "Unsere Liebe Frau zu den Schotten" - Monasterium B. M. V. ad Scotos Vindobonae (OSB) inkorporiert und behält die Pfarrnummer 9050.
3. Mit gleichem Tag wird der Sitz *der römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld* mit der Adresse 1070 Wien, Westbahnstraße 17, festgelegt.
4. Die Kirche Schottenfeld (St. Laurenz), in 1070 Wien, Westbahnstraße 17, bleibt die Pfarrkirche der *römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld.*
5. In kirchenamtlichen Dokumenten wird zur eindeutigen österreichweiten Identifikation der Pfarre die Bezeichnung *Wien-Schottenfeld* geführt. Als Patrozinium der *römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld* wird das Fest des Hl. Laurentius, 10. August, bestimmt.
6. Mit Wirksamkeit vom 1. September 2026 werden folgende juristische Personen aufgehoben: die bisherige *römisch-katholische Pfarre Unbefleckte Empfängnis,* die dazugehörige *römisch-katholische Pfarrkirche Unbefleckte Empfängnis* und die *römisch-katholische Pfarrpfründe Unbefleckte Empfängnis.*
7. Die hiermit aufgelassene Matrikenstelle *Wien-Unbefleckte Empfängnis* behält die bisherige Pfarrnummer 9051 als Institutionsnummer.
8. Der gemeinsame Pfarrgemeinderat der *römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld* und der *römisch-katholischen Pfarre Unbefleckte Empfängnis* setzt seine Tätigkeit als Pfarrgemeinderat der *römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld* fort. Der gemeinsame Vermögensverwaltungsrat *der römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld* und der *römisch-katholischen Pfarre Unbefleckte Empfängnis* setzt seine Tätigkeit als Vermögensverwaltungsrat der *römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld* fort.
9. Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
    a. Universalrechtsnachfolgerin der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts Anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die *römisch-katholische Pfarre Schottenfeld.*
    b. Das gesamte bewegliche Vermögen der aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der *römisch-katholischen Pfarre Schottenfeld* über.
    c. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia et spiritualia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.

BEGRÜNDUNG

Die Pfarre Unbefleckte Empfängnis wurde 1939 auf einem Teil des bis dahin zur Pfarre Schottenfeld gehörigen Gebiets errichtet. Seit ihrem Bestehen war sie der Österreichischen

Lazaristenprovinz übergeben. Mit Jänner 2026 hat sich der Orden der Lazaristen - Kongregation der Mission vom hl. Vinzenz von Paul - Congregatio Missionis (CM) aus der Pfarrseelsorge zurückgezogen. Damit stehen die im Eigentum der Lazaristen befindliche Kirche Unbefleckte Empfängnis und die Räumlichkeiten in 1070 Wien, Kaiserstraße 7, der Pfarre nicht mehr zur Verfügung. Mit der Bildung der gemeinsamen Pfarre sind die Gläubigen der bisherigen Pfarre Unbefleckte Empfängnis Teil einer Pfarre mit einer Kirche und pfarrlichen Gemeinschaft in den Pfarrgrenzen, die bis 1939 bestanden. Zudem können die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der gemeinsamen Pfarre gemäß den Charismen aufgeteilt und Verwaltungsstrukturen reduziert werden, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische und missionarische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 29. Juni 2026

Mag. Josef Grünwidl e.h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.
Kanzler

62. PERSONALNACHRICHTEN

Erzdiözese Wien:

Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, bisher Generalvikar, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, bisher Pfr. im Pfarrverband Am Jakobsweg – Weinviertel, wurde mit 1. September zum Generalvikar ernannt.
Erzbischof Mag. Josef **Grünwidl** wurde mit 11. Juli zum Ordinarius der katholischen Ostkirchen in Österreich ernannt an Stelle von Kardinal Dr. Christoph **Schönborn** OP, Alterzbischof, bisher Ordinarius.

Dienststellen:

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:
Landesklinikum Hollabrunn:
Gabriele **Granser**, BA (L), bisher PAss., scheidet mit 31. Juli aus.

Universitätsklinikum AKH Wien, Wien 9:
Mag. Dr. Joachim **Losehand**, MA, M.A. wurde mit 1. September zum Krankenhausseelsorger ernannt.

Klinik Penzing, Wien 14:
Das Ausmaß der Tätigkeit von P. Mag. Georg **Dinauer** OSFS als Krankenhausseelsorger, wurde mit 1. Juli von 20 Wochenstunden auf 10 Wochenstunden reduziert.

Polizeiseelsorge:
Mag. Dr. Gerald **Gruber**, Ordinariatskanzler und Vizeoffizial, wurde rückwirkend mit 30. April von seinem Amt als ehrenamtlicher Landespolizeiseelsorger für Niederösterreich entpflichtet.

Junge Kirche:

Patricia **Bauer** (L), bisher PAss. in der Regionalstelle Mödling, scheidet dort mit 31. August aus. Sie ist ab 1. September nur mehr im Pfarrverband Harzberg als Pastoralassistentin tätig.

Kirchliche Institutionen:

St. Lorenzo Ruiz-Stiftung:
Französischsprachige Afrikanische Gemeinde St. Canisius, Wien 9.:
Monlegbe Nestor **Dochamou** (D. Porto Novo), bisher Seels., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück, weil er sein Studium beendet hat.

Stiftung für Theologische Studien:
Die Funktionsperiode der folgenden Stiftungsräte wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2026 für die Dauer von weiteren 5 Jahren bis zum 31. August 2031 verlängert:
Dr. Benedikt **Spiegelfeld**, Vorsitzender
Philipp **Habsburg-Lothringen**, Stiftungsrat
Graham **Hutton**, Stiftungsrat

Hochschulen:

Internationales Theologisches Institut – Hochschule für Katholische Theologie:
Folgende Personen wurden mit 1. Juli für drei Jahre als Mitglieder des Kuratoriums (wieder)bestellt:
Beau **Braden**
Jean-Baptiste **de Franssu**
Jim **Holman**
Graham **Hutton**
Dr. Gudrun **Kugler**
Liana **Marabini**
Marco **Piccinini**
Dr. Benedikt **Spiegelfeld**

Dekanate:

Stadtdekanat 8/9:
Mit Wirksamkeit vom 31. August 2026 erlischt das Amt des Dechanten von Dr. Gregor Marcus **Jansen**.

Stadtdekanat 17/18/19:
Mit Wirksamkeit vom 31. August 2025 ist das Amt des Dechant-Stellvertreters von Mag. Boris **Porsch** erloschen.

Dekanat Bruck an der Leitha und Dekanat Hainburg:
Die Amtszeit als Kaplan von P. mgr Piotr Antoni **Michalski** MSF wurde mit 1. Juli bis zum 31. Dezember verlängert.

Pfarrverbände:

Am Jakobsweg - Weinviertel:
Christoph **Sperrer,** bisher PfVik. der Pfarren Bad Schönau und Kirchschlag in der Buckligen Welt, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor der Pfarren Stockerau, Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf und Niederhollabrunn ernannt.
Manuel **Rennhofer**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Stockerau, Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf und Niederhollabrunn ernannt.

Drei Anger bei Wien:
Romaric Ulrich **Bonou**, Bacc. (D. Porto Novo), bisher AushKpl. der Pfarre Emmaus am Wienerberg, Wien 10, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, Wien 22, ernannt.

Im Dreiländereck:
Die Amtszeit von mgr Ryszard **Maliga** als Pfarrprovisor der Pfarren Hohenau an der March, Drösing, Niederabsdorf, Rabensburg und Ringelsdorf wurde bis zum 31. August 2027 verlängert.
Die Amtszeit von Dr. Wolfgang **Kimmel** als Pfarrvikar der Pfarren Hohenau an der March, Drösing, Niederabsdorf, Rabensburg und Ringelsdorf wurde bis zum 31. August 2027 verlängert.

Klein Maria Dreieichen
Die Amtszeit von GR Mag. Norbert **Orglmeister** als PfVik. der Pfarren Hollabrunn, Groß, Aspersdorf und Oberfellabrunn wurde mit 1. September auf unbestimmte Zeit verlängert.

Oberes Schmidatal
P. Antoine Thierry **Edang** SP, Bacc. wurde von 1. September 2026 bis zum 31. August 2027 zum Aushilfskaplan der Pfarren Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Niederschleinz, Röschitz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Stoitzendorf, Straning und Wartberg ernannt.

Pulkautal:
P. Mag. Markus **Möslang** Sam. FLUHM, Kpl. des Pfarrverbandes, verringert mit 1. September das Ausmaß seiner Dienstverpflichtung auf eine halbe Dienstverpflichtung aufgrund seines Studiums.
P. MMag. Leo Maria **Zehetgruber** OSB, BA wurde mit 1. Juni zum Kaplan der Pfarren Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Haugsdorf, Jetzelsdorf, Mailberg, Obritz, Pfaffendorf, Seefeld und Untermarkersdorf ernannt.

Tor zum Weinviertel:
Jacob **Chinthapalli**, MA (D. Srikakulam), bisher Kpl. der Pfarren Großebersdorf, Kronberg, Manhartsbrunn, Münichsthal, Schleinbach und Ulrichskirchen, wurde mir 1. Juli zum Pfarrvikar dieser Pfarren ernannt.

Wagram-Au:
Dr. Adrian **Boboruta** (ED. Bucureşti), bisher Kpl. der Pfarren Absdorf, Stetteldorf am Wagram, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram und Neuaigen, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Favoriten Südost, Wien 10 und Inzersdorf, Wien 23:
Dr. Gregor Marcus **Jansen**, bisher PfMod. der Pfarre Breitenfeld, Wien 8, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.
P. Mag. Jerzy **Tusk** SAC, bisher PfMod. der Pfarren St. Paul - P.A.-Hansson-Siedlung Ost, Oberrlaa, Laaer Berg – alle Wien 10, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.
Mag. Wolfgang **Kommer** (D), bisher Diakon mit diözesanem Beruf in der Pfarre St. Johann Nepomuk, Wien 2, wurde mit 1. September zum Diakon mit diözesanem Beruf ernannt.

Hütteldorf, Wien 14:
Henry Ekene **Obi**, Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. Juli zum Pastoralpraktikanten für die Pfarren Hütteldorf und Kordon, beide Wien 14, bestellt.

Kalasantinerpfarren, Wien 15:
P. Mag. David Christian **Gold** COp, BSc wurde mit 1. Juni zum Pfarrvikar der Pfarren Reindorf, Wien 15, und St. Josef, Wien 14, ernannt.

Weinberg Christi, Wien 23:
Dr. Viliam **Arbet** (D. Trnava) wurde mit 1. August zum Pfarrvikar der Pfarren Erlöserkirche Endresstraße und Mauer, beide Wien 23, ernannt.

Am Liechtenstein:
P. Mag. Michael **Kreuzer** SVD, bisher AushKpl. der Pfarren Hinterbrühl und Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist, wurde mit 1. September zum Kaplan in den Pfarren Brunn am Gebirge, Hinterbrühl und Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist ernannt.

Am Petersbach:
P. Mag. Franz **Senfter** SVD wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Vösendorf, Hennersdorf und Leopoldsdorf ernannt.

Leithagebirge:
Mag. Mark Wolfgang **Eylitz**, bisher Kpl. der Pfarren Baden-St. Stephan, Baden-St. Josef und Sooß, wurde mit1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Mannersdorf am Leithagebirge, Pischelsdorf und Sommerein ernannt.

Wienerwald-Mitte:
MMag. Daniel **Kamieniecki**, bisher PfVik. der Pfarren Ober St. Veit und Unter St. Veit-Zum Guten Hirten – beide Wien 13, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor der Pfarren Purkersdorf, Wolfsgraben und Tullnerbach ernannt.
Das Ausmaß der Tätigkeit von P. Mag. Erich **Bernhard** COp als Pfarrvikar der Pfarren Purkersdorf, Tullnerbach und Wolfsgraben wurde mit 1. September auf eine halbe Dienstverpflichtung reduziert.

Pfarren:

Mitterretzbach und Unterretzbach:
Die Amtszeit von P. Ing. Mgr. Mgr. Egýd **Tavel** OP, PhDr. als Pfarrprovisor wurde von 1. September 2026 bis zum 15. Jänner 2029 verlängert.

Fels am Wagram, Gösing am Wagram und Feuersbrunn:
Mgr. Mag. Aleš **Ullmann,** bisher PfProv., wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet und befindet sich von 1. Juli 2026 bis zum 30. November 2027 in einer Sabbatzeit.
Mag. Rochus **Hetzendorfer**, bisher PfVik. der Pfarren Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf, wurde mit 1. Juli zum Pfarrprovisor ernannt.

Wolkersdorf, Großengersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf:
Christoph **Dippl**, bisher Kpl. im Pfarrverband Am Jakobsweg - Weinviertel, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1:
Henry Ekene **Obi**, Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. Juli zum Pastoralpraktikanten bestellt.

St. Michael, Wien 1:
P. Marton **Gal** SDS, bisher PfMod., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Maria Rotunda, Wien 1:
P. MMag. Eugenius **Lersch** OCist wurde mit 1. September zum Kirchenrektor der Bernardikapelle im Heiligenkreuzerhof, Wien 1, ernannt.

Klosterneuburg-Stiftspfarre, Klosterneuburg-St. Martin, Höflein an der Donau und Kritzendorf:
H. Ambros **Boyd** CanReg, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.
H. Mag. Gregor **Orkisz** CanReg wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3:
Ing. Mgr. Vaclav **Sladek**, bisher Kpl., wurde mit 1. Juli zum Pfarrvikar ernannt.

Landstraße, Wien 3:
P. Mag. Maximilian Maria Sebastian **Ewers** CO, BSc, bisher Kpl., wurde mit 1. Juli zum Pfarrvikar ernannt.

zur Frohen Botschaft, Wien 4:
P. Lic. Dr. John Joseph **Antony Samy** SAC, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

St. Josef zu Margareten, Wien 5:
Mit 30. Juni wurde in Margaretenstraße 95, Wien 5, eine Privatkapelle mit dem Patrozinium „Hl. Antonius von Padua“ errichtet.

Breitenfeld, Wien 8:
GR Mag. Wolfgang **Unterberger**, PfVik. der Pfarre Hl. Mutter Teresa, Wien 14, bisher PfProv. der Pfarre Inzersdorf, Wien 23, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.

Canisiuskirche, Wien 9:
Die Amtszeit von Mag. John **Njenga Nganga** als Pfarrprovisor wurde bis zum 31. August 2027 verlängert.

St. Benedikt - Am Leberberg, Wien 11:
Cristian Xavier **Gonzalez**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Ober St. Veit und Unter St. Veit-Zum Guten Hirten, Wien 13:
Mag. Dr. Joachim **Losehand**, MA M.A., Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Heilige Mutter Teresa, Wien 14:
Das Ausmaß der Tätigkeit von GR Mag. Wolfgang **Unterberger** als PfVik. wurde mit 1. Juli von einer vollen Dienstverpflichtung auf eine halbe Dienstverpflichtung reduziert.

Starchant, Wien 16:
Abs. theol. Thomas **Natek**, Pfr. der Pfarren Altottakring und Sandleiten, beide Wien 16, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

Hl. Johannes Paul II., Wien 20:
Mag. Wolfgang **Seybold,** bisher Pfr., resigniert mit 31. August und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.
Ing. civil Mag. Roberto Jose **Izquierdo Valdes,** bisher PfVik. und Substitut, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.
Mag. Richard Johannes **Andrae**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Dreieinigkeit, Wien 21:
Mgr Rafal **Auguscik**, bisher Kpl., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22:
Haibo **Wu** (Ap. Adm. Harbin), Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Inzersdorf, Wien 23:
Mag. Andreas **Lueghammer,** PfrVik. der Pfarren Oberlaa, Laaer Berg und St. Paul - P.A.-Hansson-Siedlung Ost, alle Wien 10, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrvikar ernannt.

Bad Schönau und Kirchschlag in der Buckligen Welt:
Mgr Paweł **Skrzypiński,** bisher Kpl. der Pfarren Altottakring und Sandleiten, beide Wien 16, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Baden-St. Christoph:
Sonja **Hörweg** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. Juli aus.

Gumpoldskirchen:
Mit 30. Juni wurde im Schloss Gumpoldskirchen, 2352 Gumpoldskirchen, Kirchenplatz 4, eine Kapelle mit dem Patrozinium „Heiliges Kreuz“ errichtet. Als Rektor fungiert KR P. Mag. Karl **Seethaler** OT, PfVik. im Pfarrverband Anningerblick.

Möllersdorf, Oeynhausen, Traiskirchen und Tribuswinkel:
Franz **Gurnhofer** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. Dezember aus.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:
MMag. Patrick **Hofer,** PfVik., wurde von 1. Juli bis zum 31. August zum Pfarrprovisor ernannt. Sein Amt als Pfarrvikar ruht in dieser Zeit.

Zu den Heiligen Schutzengeln:
Justin Santus **Makungu**, Bacc., bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück, weil er sein Studium beendet hat.

Institute des geweihten Lebens:

Helferinnen:
Sr. Silvia **Berecki** (O) wurde am 24. Mai für weitere drei Jahre zur Provinzoberin der Provinz Zentraleuropa ernannt.

Vereinigungen:

Legio Mariae:
Wolfgang **Brandner**, Bacc., Pfr im Pfarrverband Sierndorf-Großmugl, bisher Geistlicher Leiter der Erwachsenencuria Stockerau, wurde mit 1. Juli zum Geistlichen Leiter der Jugendcuria Maria Roggendorf bestellt.
Ing. Mag. Lukas Dominikus **Albert**, Kpl. im Pfarrverband Leiser Berge, wurde mit 1. Juli zum Geistlichen Leiter der Erwachsenencuria der Legio Mariae Stockerau bestellt.

Jüngergemeinschaft, Wien 15:
P. Mag. Josef **Wurzer** COp, bisher Geistl. Assistent, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.
P. Mag. Gottfried **Großsteiner** COp, Kpl. der Pfarren Reindorf, Wien 15, und St. Josef, Wien 14, wurde mit 1. September zum Geistlichen Assistenten ernannt.

Akademische Grade:

Bernhard **Lücking** (L), Vizekanzler, hat am 22. Juni den akademischen Grad „Magister der Theologie“ erlangt.

Auszeichnungen:

Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, Generalvikar, wurde mit 2. Juni zum Kaplan seiner Heiligkeit ernannt.

Todesmeldungen:

GR Dkfm. Mag. Gerhart **Habison** (ED. Los Angeles), ehemals Priester der ED. Wien, ist am 22. Jänner im Alter von 83 Jahren verstorben.
Dr. Peter **Klonowski** (D), Diakon i. R., ist am 20. Juni im Alter von 67 Jahren verstorben und wurde im engsten Familienkreis beigesetzt.
P. Mag. Oskar **Berger** SVD ist am 25. Juni im Alter von 75 Jahren verstorben und wurde am 1. Juli auf dem Friedhof des Missionshauses St. Gabriel, Maria Enzersdorf, beigesetzt.

63. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Claudia Hüttner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtage im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtage des Generalvikars“.

64. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

65. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
31. Juli 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum derAugust-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
6. August 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt

KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

Wiener
DIÖZESAN
BLATT

Jahrgang 164, Nr. 8
August 2026

66. ERWEITERUNG DES PFARRVERBANDES AN DER BRÜNNERSTRASSE MITTE

Hiermit erweitere ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2026 den Pfarrverband

AN DER BRÜNNERSTRASSE MITTE,

der die Pfarren Bad Pirawarth, Gaweinstal, Groß-Schweinbarth, Höbersbrunn, Kleinharras, Niedersulz, Obersulz, Pellendorf und Schrick umfasst, um die Pfarren Hohenruppersdorf und Martinsdorf.

Für den erweiterten Pfarrverband gilt die aktuelle „Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“.

Mit der Erweiterung des Pfarrverbandes erlischt die Funktion des bisherigen Pfarrverbands-Rates. Dieser ist nach dem 1. September 2026 neu zu konstituieren.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 27. Juli 2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Mag. Bernhard Lücking e. h.
Vizekanzler

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Wien, Wollzeile 2/3, 1010 Wien

67. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUREN zu WDBl. 164 (2026) Nr. 7, S. 103:

MMag. Daniel **Kamieniecki**, bisher PfVik. der Pfarren Ober St. Veit und Unter St. Veit-Zum Guten Hirten, beide Wien 13, wurde mit 8. September zum Pfarrprovisor der Pfarren Purkersdorf, Wolfsgraben und Tullnerbach ernannt.

Dienststellen:

Personalreferat – Personalentwicklung:
Interkulturelle Akademie für Priester (IKAP):
Mag. Markus **Muth**, Subregens des Erzbischöflichen Priesterseminars, wurde mit 1. Oktober neben seinen bisherigen Tätigkeiten zum Priesterlichen Mitarbeiter ernannt.

Kirchliche Institutionen:

St. Lorenzo-Ruiz-Stiftung:
Französischsprachige Afrikanische Gemeinde, Wien 9:
Coffi Destin Mahu-Lolo **Akpo**, Bacc. (D. Lokossa) wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Seelsorger ernannt.

Lateinamerikanische Gemeinde, Wien 15:
P. Liz. Carlos Alberto **da Silva** SVD, bisher Seelsorglicher Mitarbeiter, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.
P. Mag. Elmar **Pitterle** SVD wurde mit 1. September zum Aushilfsseelsorger ernannt.

Priesterbildungsanstalten

Wiener Priesterseminar:
Mag. Nicola **Vidovic** (D. St. Pölten), bisher Subregens, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.
Gen.-Dir. i. R. Dkfm. Peter **Püspök** (L), bisher ökonomischer Berater des Erzbischöflichen Priesterseminars, wurde mit 31. Dezember von seinem Amt entpflichtet.

Pfarrverbände:

Am Jakobsweg – Weinviertel:
Mag. Darko **Trabauer** (L), bisher PAss. im Pfarrverband Göllersbachpfarren, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als PAss. im Dekanat Stockerau mit dem Arbeitsschwerpunkt Trauerpastoral zum Pastoralassistenten in den Pfarren Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Stockerau bestellt.

Klein Maria Dreieichen:
Dr. Michael **Wagner** wurde mit 1. September neben seinen bisherigen Tätigkeiten als PfMod. der Pfarren Göllersdorf, Bergau, Breitenwaida, Großstelzendorf und Sonnberg zum Pfarrprovisor der Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn ernannt.

Poysdorf:
P. Biju **Thomas** IMS, bisher AushKpl. der Pfarren Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Poysdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Rund um Mistelbach:
Die Amtszeit von P. Ionut **Coceanga** OFMConv als Aushilfskaplan für die Pfarren Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten und Wilfersdorf wurde bis zum 31. August 2027 verlängert.

Wagram-Au:
Bartholomew Toochi **Okeke**, Bacc. (D. Ekwulobia), bisher AushKpl. der Marienpfarre, Wien 17, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram ernannt.

Gablitz-Mauerbach und Wienerwald-Mitte
P. Mag. Bruno **Meusburger** COp, bisher Kpl. der Pfarren St. Josef, Wien 14, und Reindorf, Wien 15, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Purkersdorf, Wolfsgraben, Tullnerbach, Gablitz, Maria Rast und Mauerbach ernannt.

Seelsorgeräume:

Um Maria Roggendorf:
GR P. Mag. Stephan **Schnitzer** OSB, bisher AushKpl. der Pfarren Eggendorf im Thale, Enzersdorf im Thale, Grossnondorf, Guntersdorf, Immendorf, Kammersdorf, Mittergrabern, Maria Roggendorf, Nappersdorf, Oberstinkenbrunn, Schöngrabern und Wullersdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

An den Auen
Die Amtszeit von mag. Marko **Jukic** (ED. Sarajevo) als PfVik. der Pfarren Kottingbrunn, Blumau-Neurißhof, Günselsdorf, Tattendorf und Schönau an der Triesting wurde bis zum 31. August 2027 verlängert.

Baden-Sooß:
Lic. Viatcheslav **Sinitsin** (D), bisher Diakon mit diözesanem Beruf in der Pfarre Brunn am Gebirge, wurde mit 1. September zum Diakon mit diözesanem Beruf der Pfarren Sooß, Baden-St. Josef und Baden-St. Stephan ernannt.

Bucklige Welt Nord:
Mag. Tomasz Jozef **Kubien**, PfMod. der Pfarre Wiesmath, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit Wirksamkeit vom 1. September zum Leiter des Seelsorgeraums und zum Pfarrmoderator der Pfarren Hochwolkersdorf und Schwarzenbach ernannt.

Fischa Mitte:
Martina **Bruckner** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. in den Pfarren Pottendorf und Wampersdorf und für das Projekt Familienpastoral im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald zur Pastoralassistentin in den Pfarren Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf und Weigelsdorf bestellt.
Reinhard **Ruzicka** (L), bisher PAss. im Pfarrverband Salvatorianerpfarren, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten in den Pfarren Ebreichsdorf, Pottendorf, Unterwaltersdorf, Wampersdorf und Weigelsdorf bestellt.

Sankt Augustinus:
Mag. Clarence Maria Angelo **Rajaseelan**, B.phil. (D. Eisenstadt), bisher Kpl. der Pfarren Edlitz, Kirchau, Bromberg, Scheiblingkirchen, Haßbach und Thernberg, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.
Mgr Pawel **Winiewski**, Bacc., bisher PfVik. der Pfarren Mauer, und Erlöserkirche Endresstraße, beide Wien 23, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Edlitz, Kirchau, Bromberg, Scheiblingkirchen, Haßbach und Thernberg ernannt.

Pfarren:

Wolkersdorf, Großengersdorf, Obersdorf und Pillichsdorf:
Florian **Amtmann** (L), bisher PastPr. in der Regionalstelle Gänserndorf der Jungen Kirche, wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:
Miriam **Scheibl** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit in der Dienststelle APG zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Rossau, Wien 9:
P. Mag. Giovanni **Micco** FSCB, bisher PfMod., wurde mit 31. August von seinem Amt abberufen, weil er neue Aufgaben im Orden übernimmt.

Hetzendorf, Wien 12:
Mag. Boris **Porsch**, bisher Junge Kirche Seelsorger, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Hinterbrühl und Maria Enzersdorf:
Mag. Tom **Kruczynski** wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als PfMod. der Pfarre Brunn am Gebirge, zum Pfarrmoderator ernannt.

Klausen-Leopoldsdorf
P. Dipl.-Theol. Emmeram **Brolich** OCist, bisher PfProv., wurde mit 1. Juli zum Pfarrmoderator ernannt.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:
Elisabeth **De Parcevaux** (L), bisher PHelf. in den Pfarren Pottschach, St. Johann am Steinfeld, Ternitz und in der Pfarrexpositur Sieding, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.
MMag. Lic. Dariusz **Waligora**, MSc, bisher PfVik. der Pfarre Hetzendorf, Wien 12, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Todesmeldungen:

GR Felix **Zwonarich** (D), Diakon mit Zivilberuf in der Pfarre Zu Allen Heiligen, Wien 20, ist am 23. Juli im Alter von 93 Jahren verstorben und wird am 10. August auf dem Zentralfriedhof Stammersdorf, Wien 21, beigesetzt.

68. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Claudia Hüttner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtage im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtage des Generalvikars“.

69. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Msgr. Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

70. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

NEUE ADRESSE:

Mag. Eduard Schipfer, PfMod. i. R. (ab 1. September 2026):
Dr.-Helmut-Czink-Gasse 4/2/1
2230 Gänserndorf

Redaktionsschluss für die September-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
28. August 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der September-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
3. September 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt

KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

Wiener DIÖZESAN BLATT

Jahrgang 164, Nr. 9
September 2026

71. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg
Pastoralassistent/in für den Pfarrverband Rund um Mistelbach (Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten und Wilfersdorf) ab sofort.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 25. September im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

72. PERSONALNACHRICHTEN

Diözesane Gremien (Konsultationsorgane):

Diözesane PGR-Schiedsstelle:
Richard **Kager** (P), Bischofsvikar im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald, Leiter des Seelsorgeraumes Föhrenberge und Pfarrer in Perchtoldsdorf, Gießhübl und Kaltenleutgeben, ist mit 1. Februar Mitglied an Stelle von Mag. Josef **Grünwidl** (P), Erzbischof.
Robin **Nangialil** (L), Vikariatssekretär im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald, ist mit 1. Juni Mitglied an Stelle von Manfred **Weißbriacher** (D), Erzb. Zeremoniär.

Dienststellen:

Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht Wien:
HR Mag. Gregor **Lebschik** (L) wurde mit 9. Juli für fünf Jahre zum Diözesanrichter ernannt.

Kirchliche Institutionen:

St. Lorenzo-Ruiz-Stiftung:
Polnische Gemeinde
P. mgr Zygmunt **Waz** CR, bisher KRekt. der Kirche zum Hl. Kreuz, Wien 3, und Leiter der Polnischen Gemeinde, wurde mit 31. August von seinen Ämtern entpflichtet.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Wien, Wollzeile 2/3, 1010 Wien

P. Mag. Augustyn **Bazan** CR, bisher Seel. der Polnischen Gemeinde, wurde mit 1. September zum Leiter der Polnischen Gemeinde und zum Kirchenrektor der Kirche zum Hl. Kreuz, Wien 3, ernannt.

Priesterbildungsanstalten

Erzbischöfliches Priesterseminar:
Mag. Darius **Lebok**, MA, KRekt. der Kapelle der Loretto Gemeinschaft, Wien 1, wurde mit 1. September zum Subregens ernannt.
Ökonom Josef **Weiss** (L) wurde mit 1. Jänner 2027 zum ökonomischen Berater ernannt.

Pfarrverbände:

Klein Maria Dreieichen:
Franck Prudence **Ahokou** (D. Porto Novo) wurde mit 1. September 2026 bis zum 31. August 2027 zum Pfarrvikar der Pfarren Hollabrunn, Groß, Oberfellabrunn und Aspersdorf ernannt.

Rund um Mistelbach:
Luke **Eziukwu**, BTh (D. Orlu), bisher AushKpl. der Pfarren Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, Wien 22, wurde mit 1. September bis zum 31. August 2029 zum Kaplan der Pfarren Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten und Wilfersdorf ernannt,

Kalasantinerpfarren, Wien 15:
P. MMag. Matthias **Gabriel** COp wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren St. Josef, Wien 14, und Reindorf, Wien 15, ernannt.
P. Mag. Bernhard **Schwarz** COp, BSc, wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren St. Josef, Wien 14, und Reindorf, Wien 15, ernannt.

Hernals, Wien 17:
Mag. Magdalena **Bruckmüller-Schindler** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin für die Pfarren Dornbach, Hernals, Marienpfarre, und Sühnekirche, alle Wien 17, bestellt.

Donaustadt Mitte, Wien 22:
Die Amtszeit von P. Dipl.-Soz.-Päd. Mag. Johann **Randa** SDB als Kaplan der Pfarren Stadlau, Kagraner Anger, und Neukagran, alle Wien 22, wurde mit 1. September unbefristet verlängert.

Wienerwald-Mitte und Gablitz-Mauerbach:
P. Mag. Bruno **Meusburger** COp, bisher Kpl. der Pfarren St. Josef, Wien 14, und Reindorf, Wien 15, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Purkersdorf, Tullnerbach, Wolfsgraben, Gablitz, Maria Rast und Mauerbach ernannt.

Seelsorgeräume:

Bucklige Welt Nord:
P. Abs. theol. Andreas Maria **Ackermann** Sam. FLUHM wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Wiesmath, Schwarzenbach und Hochwolkersdorf ernannt.

Zierfandlerregion:
Christina **Akrap** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin für die Pfarren Möllersdorf, Oeynhausen, Traiskirchen und Tribuswinkel bestellt.

Pfarren

Korneuburg:
Julia **Vozenilek** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:
Mag. Karl **Langer** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf in den Pfarren St. Josef, Wien 14 und Reindorf, Wien 15, wurde mit 1. September zum Diakon mit diözesanem Beruf ernannt.

Gumpendorf, Wien 6:
P. Lic. Nelson **Soosai Marian** SSS, M., bisher Kpl, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.
P. George Fernandaz **Juvakeen** SSS, Bakk. BA, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

St. Ulrich, Wien 7:
P. Dr. Martin **Kammerer** OSB, bisher PfProv., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.
Abt Mag. Nikolaus **Poch** OSB wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.

Lichtental, Wien 9:
P. Mag. Dariusz **Zając** OFMConv, PfMod. der Pfarre Alser Vorstadt, Wien 8, wurde von 1. September bis zum 30. November zum Substituten ernannt.

Rossau, Wien 9:
P. Mag. Roman Christoph **Christen** FSCB wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.
P. Mag. Matteo **Dall'Agata** FSCB, MA, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10:
Barbara **Holzer** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus.
Die Kapelle in der Gemeinschaft Wien der Kleinen Schwestern von Jesus in Antonsplatz 22/17c, Wien 10, wurde mit 25. Juli profaniert.

St. Josef am Wolfersberg, Wien 14:
Florian **Glatter** BSc (L) wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

Hildegard Burjan, Wien 15:
Mag. Luka **Berović**, PfVik. der Pfarre, wurde rückwirkend mit 1. September 2021 zum Pfarrvikar mit besonderer Zuweisung für die dort ansässige Kroatische Gemeinde ernannt.

Reindorf, Wien 15:
P. Mag. Ludwig Deyer Cop, bisher KRekt. der Kirche Maria, Hilfe der Christen, Wien 15, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Hl. Johannes XXIII, Wien 23:
P. mgr Szczepan Dominik **Matula** CR, bisher PfVik., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Pressbaum:
Mag. Dr. Andrea **Steiner** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus.

Sulz im Wienerwald und Heiligenkreuz:
P. Dipl.-Ing. Mag. Leopold **Schwaller** OCist, bisher PfProv. der Pfarre Sulz im Wienerwald, wurde rückwirken mit 1. Juli 2026 zum Pfarrmoderator der Pfarre Sulz im Wienerwald und zum Pfarrvikar der Pfarre Heiligenkreuz ernannt.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:
KR Präl. Altabt MMag. Thomas **Renner** OSB (Altenburg) wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Resurrektionisten:
P. Mag. Augustyn **Bazan** CR, Leiter der Polnischen Gemeinde und KRekt. der Kirche zum Hl. Kreuz, beide Wien 3, wurde mit 1. September Superior im Missionshaus Rennweg, Wien 3, an Stelle von P. mgr Zygmunt **Waz** CR, bisher KRekt. der Kirche zum Hl. Kreuz, Wien 3, Leiter der Polnischen Gemeinde und bisher Sup.

Don Boscio Schwestern:
Sr. Maria **Maul** FMA (O) wird mit 8. September Provinzleiterin der deutschsprachigen Provinz an Stelle von Sr. Petra **Egeling** FMA (O), bisher Provinzleiterin.

Vereinigungen:

Jüngergemeinschaft, Wien 15:
P. Mag. Gottfried **Großsteiner** COp, Kpl. der Pfarren Reindorf, Wien 15, und St. Josef, Wien 14, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Geistlichen Assistenten ernannt.

Todesmeldungen:

GR Karl **Wodak** (D), Diakon i. R., ist am 4. August im Alter von 95 Jahren verstorben und wurde am 26. August im Familiengrab auf dem Friedhof Schwechat beigesetzt.
Br. Hanns **Faschingbauer** SVD (O) ist am 19. August im Alter von 93 Jahren verstorben und wurde am 31. August auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel, Maria Enzersdorf, beigesetzt.

73. 2. FEIER DER ERWÄHLUNG UND ZULASSUNG ZUR EINGLIEDERUNG IN DIE KIRCHE 2026

Die 2. Zulassungsfeier 2026 zur Erwachsenentaufe findet am Donnerstag, 22. Oktober 2026, um 18.00 Uhr statt. Der Ort wird kurzfristig bekannt gegeben. Diese Zulassungsfeier ist für alle Taufbewerber und Taufbewerberinnen, die älter als 14 Jahre sind, vorgesehen, deren Tauftermin im Spätherbst, in der Advent- bzw. Weihnachtszeit bzw. im Jänner 2027 ist.
Alle Priester, Diakone und Katecheten, die TaufkandidatInnen vorbereiten, die älter als 14 Jahre alt sind, mögen diese im Pastoralamt – Erwachsenenkatechumenat (christsein-christwerden@edw.or.at) melden und bis spätestens 25.09.2026 die erforderlichen Dokumente für die Zulassung einsenden. Es wird gebeten, sich an die vorgegebenen diözesanen Richtlinien zu halten. Eine Erwachsenentaufe ohne Zulassung ist nicht zulässig.
In den letzten Jahren steigt die Zahl der Jugendlichen im Alter zwischen 14 – 16 Jahren, die um die Taufe anfragen. Ab vollendetem 14. Lebensjahr gelten die Regeln für das Erwachsenen-katechumenat. Bitte überprüfen Sie bei der Firmanmeldung, ob alle Jugendlichen getauft sind. Falls die Vorbereitung auf die Taufe im Rahmen des Firmkurses stattfindet, ist es trotzdem vorgesehen, dass die Jugendlichen an der Feier der Zulassung im Februar mit unserem Erzbischof teilnehmen. Offizielle Anmeldung dazu erfolgt spätestens im Jänner.
Nähere Auskunft zur Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche im Pastoralamt, Bereich Christsein.Christwerden, bei Mag. Daniel Vychytil, Tel.: 0676/555 54 13 oder Tel.: 01/51552 3309, E-Mail: christsein-christwerden@edw.or.at.

74. DIAKONENWEIHE 2026

Die Diakonenweihe 2026 findet am Samstag, den 10. Oktober 2026, um 15:00 Uhr, mit Herrn Erzbischof Mag. Josef Grünwidl im Stephansdom statt.
Alle Gläubigen sind herzlich zu dieser Feier eingeladen.

75. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Claudia Hüttner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtage im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtage des Generalvikars“.

76. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kaiser sind Montag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: a.kaiser@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

77. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Oktober-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
25. September 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Oktober-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
1. Oktober 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt

KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

Wiener DIÖZESAN BLATT

Jahrgang 164, Nr. 10
Oktober 2026

78. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg
Pastoralassistent/in für den Pfarrverband Rund um Mistelbach (Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten und Wilfersdorf), ab sofort.
Kaplan/Pfarrvikar im PV Rund um Laa (Hanfthal, Kottingneusiedl, Laa an der Thaya, Neudorf im Weinviertel, Pottenhofen, Wildendürnbach, Wulzeshofen und Pfarrexpositur Zlabern), Wohnort: Pfarrhof Laa an der Thaya (evtl. Kottingneusiedl), ab sofort.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 30. Oktober im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

79. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUR zu WDBl. 164 (2026) Nr. 9, S. 113:

Priesterbildungsanstalten:

Erzbischöfliches Priesterseminar:
Mag. Darius **Lebok** (D. St. Pölten), MA, KRekt. der Kapelle der Loretto Gemeinschaft, Wien 1, wurde mit 1. September zum Subregens ernannt.

KORREKTUREN zu WDBl. 164 (2026) Nr. 9, S. 114:

Pfarren:

St. Ulrich, Wien 7:
Abt Mag. Nikolaus Poch OSB wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:
KR Präl. Altabt MMag. Thomas **Renner** OSB (Altenburg) wurde mit 1. September zum Propstpfarrer ernannt.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Wien, Wollzeile 2/3, 1010 Wien

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:
Brigitte **Lang-Hrdina** (L), bisher PAss. in der Pfarre Korneuburg, wurde mit. 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. im Landesklinikum Korneuburg zur Pastoralassistentin im Landesklinikum Hollabrunn bestellt.
Gefangenenseelsorge:
Harald **Pointner** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf der Pfarre Breitensee, Wien 14, wurde mit 1. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf in der Justizanstalt Josefstadt, Wien 8, ernannt.

Pfarrverbände:

Drei Anger bei Wien:
Dipl.-Ing. Philipp **Gartlehner**, BSc, Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten für die Pfarren Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, Wien 22, bestellt.

Pulkau-Schrattenthal-Zellerndorf:
P. Mag. Michael Gerhard **Kassler** Sam. FLUHM, bisher Kpl. der Pfarren Deinzendorf, Obermarkersdorf, Platt, Pulkau, Schrattenthal, Waitzendorf, Watzelsdorf und Zellerndorf, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

Piesting- und Schwarzatal:
Das Ausmaß der Tätigkeit von P. Mag. Dr. Andreas **Rager** Sam. FLUHM, AushKpl. der Pfarren Gutenstein, Pernitz, Rohr im Gebirge, Scheuchenstein, Schwarzau im Gebirge, wurde mit 1. Oktober von einer vollen Dienstverpflichtung auf eine halbe Dienstverpflichtung reduziert.

Pfarren

Korneuburg:
Brigitte **Lang-Hrdina** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus. Sie ist ab 1. September ausschließlich im Bereich Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge der Kategorialen Seelsorge tätig.

Röschitz:
Mit 2. September wurde im Pfarrhof Röschitz, Granitz 7, 3743 Röschitz, eine Kapelle mit dem Patrozinium „hl. Papst Urban I." errichtet.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:
Mit 2. September wurde im Zentrum Johannes Paul II. in Praterstraße 28/1. OG, eine Privatkapelle errichtet.

Schottenfeld, Wien 7:
Dr. Zdzislaw **Wawrzonek**, wurde mit 1. September zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10:
Mit 8. September wurde festgestellt, dass die Filialkirche Dreimal Wunderbare Muttergottes in Buchengasse 108, Wien 10, gemäß can. 1112 CIC profaniert ist.

Maria Hietzing, Wien 13:
Mit 8. September wurde festgestellt, dass die Kirche im Pallottihaus, in Auhofstraße 10, Wien 13, gemäß can. 1112 CIC profaniert ist.

Hl. Mutter Teresa, Wien 14:
Mit 2. September wurde in Hochsatzengasse 34/10, Wien 14, eine Privatkapelle errichtet.

St. Josef am Wolfersberg, Wien 14:
RObl. Dipl.-Päd. Martin **Poss** (L), bisher PAss., schied mit 30. September aus.

Zu allen Heiligen, Wien 20:
Verena **Gasser**, BA (L) wurde mit 1. Oktober zur Pastoralhelferin bestellt.

Breitenlee, Wien 22:
Stephan **Fuhs** (D) wurde rückwirkend mt 1. Juli zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Maria Enzersdorf-Zum Hl. Geist:
Mit 2. September wurde in Ferdinand-Raimund-Gasse 20, 2344 Maria Enzersdorf, eine Privatkapelle errichtet.

Pfaffstätten
P. Melchisedek **Langhammer** OCist (D) wurde mit 1. September zum Diakon im pastoralen Praktikum ernannt.

Wiener Neustadt-Neukloster:
P. Clemens Maria **Spranger** OCist (D) wurde mit 1. September zum Diakon im pastoralen Praktikum ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Helferinnen:
Sr. Dr. Silvia **Bereczki** SA wurde mit 14. September 2026 für weitere drei Jahre zur Provinzoberin ernannt.

Laienapostolat:

Katholische Jugend:
Lea Marie **Hillenkamp**, M.A. B.A. (L), bisher JugL. der Katholischen Jugend Stadt, Wien 1, schied mit 31. Oktober aus.

Todesmeldungen:

Prof. OStR KR P. Dr. Paulus **Bergauer** OSB, Pfarrer i. R., ist am 7. September im Alter von 89 Jahren verstorben und wurde am 24. September in der Grabstätte des Schottenstiftes auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, beigesetzt.
P. Cassian **Reinert** OCist, Ass. iur Bacc. ist am 24. September im Alter von 84 Jahren im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien 2, verstorben und wird am 1. Oktober auf dem Klosterfriedhof Heiligenkreuz beigesetzt.
KR P. Dr. Bernard **Springer** OFMConv ist am 25. September im Alter von 86 Jahren verstorben und wird am 2. Oktober im Ordensgrab auf dem Stadtfriedhof Neunkirchen beigesetzt.

80. MATRIKULIERUNG VON FIRMUNGEN / MILITÄRORDINARIAT

Das Matrikenreferat wurde darüber informiert, dass in letzter Zeit das Militärordinariat Meldungen zu im Militärordinariat gespendeten Firmungen an Tauf- und/oder Wohnpfarren gesendet hat.

Sollten in Ihrer Pfarre solche Meldungen erfolgt sein, bitten wir dringend, diese umgehend an das Matrikenreferat weiterzuleiten, damit für eine ordnungsgemäße Eintragung in den pfarrlichen Matrikenbüchern und im KIS gesorgt werden kann.

Gemäß Matrikenwegweiser (Firmung 6/6) wären diese Meldungen direkt an das eb. Ordinariat/Matrikenstelle zu melden gewesen.

81. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Claudia Hüttner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtage im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtage des Generalvikars“.

82. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kaiser sind Montag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: a.kaiser@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

83. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

NEUE ADRESSEN:

Pfarre Schmelz, Wien 16, ab 8. Oktober 2026:
Herbststraße 84
1160 Wien
Tel.: 01/492 41 51

Pfarrkirche Schmelz (Zum Hl. Geist), Wien 16:
Herbststraße 82
1160 Wien

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
30. Oktober 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
5. November 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt

KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien

Wiener
DIÖZESAN
BLATT

Jahrgang 164, Nr. 11
November 2026

84. STATUT DER DIÖZESANKOMMISSION FÜR INTERRELIGIÖSEN DIALOG DER ERZDIÖZESE WIEN

PRÄAMBEL

Das Zweite Vatikanische Konzil ruft die Angehörigen der katholischen Kirche dazu auf, „dass sie mit Klugheit und Liebe, durch Gespräch und Zusammenarbeit mit den Bekennern anderer Religionen sowie durch ihr Zeugnis des christlichen Glaubens und Lebens jene geistlichen und sittlichen Güter und auch die sozial-kulturellen Werte, die sich bei ihnen finden, anerkennen, wahren und fördern“ (*Nostra aetate*, Art. 2). Um in diesem Sinne das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Religionen zu fördern und zu koordinieren, ist es gemäß dem Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe *Apostolorum successores* vom 22. Februar 2004 „angebracht, dass man dort, wo es sie noch nicht gibt und wo es möglich ist, eine Kommission für den interreligiösen Dialog einrichtet, und dass man sich auch der Hilfe von Fachleuten, seien es nun Kleriker, Ordensleute oder Laien, bedient“ (Art. 208, lit. b). In Österreich bestehen derzeit sechzehn gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie zwölf staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften, die auch auf dem Gebiet der Erzdiözese Wien über eine Präsenz und zum Teil erhebliche Größe verfügen. Angesichts dieses multireligiösen Milieus lässt die pastorale Situation in der Erzdiözese Wien die Einrichtung einer Diözesankommission für Interreligiösen Dialog in hohem Maß als ratsam erscheinen.

§ 1 NAME, ERRICHTUNG UND SITZ

1.1. Die „Diözesankommission für Interreligiösen Dialog“ der Erzdiözese Wien wird vom Erzbischof von Wien errichtet.

1.2. Die Kommission hat ihren Sitz am Amtssitz des Erzbischofs von Wien.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Wien, Wollzeile 2/3, 1010 Wien

§ 2 AUFGABEN

2.1. Der Aufgabenbereich der Diözesankommission für Interreligiösen Dialog umfasst die Förderung und Koordinierung von Initiativen zur Begegnung, zum Dialog und zur Zusammenarbeit von katholischen Christinnen und Christen der Erzdiözese Wien mit Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften.

2.2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erstreckt sich die Tätigkeit der Kommission insbesondere auf folgende Felder:

a. Förderung des Bewusstseins über die Bedeutung des interreligiösen Dialogs für die kirchlichen Grundvollzüge im Bereich der Erzdiözese Wien;
b. Beratung des Erzbischofs und anderer relevanter und interessierter Stellen in der Erzdiözese Wien zu Fachfragen des interreligiösen Dialogs;
c. Vernetzung der Dienststellen und Einrichtungen in der Erzdiözese Wien, für die interreligiöse Zusammenarbeit und Dialog relevante Aspekte ihrer Tätigkeit sind, oder die ein entsprechendes Interesse haben;
d. Förderung des Austauschs über aktuelle Entwicklungen und Initiativen im Bereich des interreligiösen Dialogs;
e. Koordinierung und Förderung gemeinsamer interreligiöser Aktivitäten.

2.3. Darüber hinaus unterhält und pflegt die Diözesankommission Kontakte mit den nichtchristlichen Religionsgemeinschaften auf dem Gebiet der Erzdiözese Wien.

2.4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben pflegt die Diözesankommission außerdem dort, wo es Berührungspunkte gibt, den Kontakt zu Einrichtungen der Österreichischen Bischofskonferenz, insbesondere zu deren Kommission „Weltreligionen“, sowie zu weiteren Einrichtungen, welche die Verständigung zwischen den Religionen zum Ziel haben. Dazu können auch entsprechende Einrichtungen der katholischen Kirche in anderen Diözesen und Ländern gehören, ebenso wie solche von anderen christlichen Kirchen und ökumenischen Zusammenschlüssen von Kirchen, sowie weitere lokale, regionale oder internationale interreligiöse Initiativen.

2.5. Bei allen Tätigkeiten richtet sich die Diözesankommission für Interreligiösen Dialog nach den offiziellen kirchlichen Verlautbarungen über das Verhältnis zu den nichtchristlichen Religionen, insbesondere die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils *„Nostra aetate“*.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1. Der Erzbischof von Wien gehört der Kommission von Amts wegen an, ebenso sein:e Beauftragte:r für Interreligiösen Dialog.

3.2. Darüber hinaus können folgende Institutionen bzw. Dienststellen eine in ihrem Bereich auf dem Gebiet der Erzdiözese Wien für Fragen des interreligiösen Dialogs zuständige oder fachkundige Person nominieren:

- Berufsgemeinschaft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten der Erzdiözese Wien
- Caritas der Erzdiözese Wien
- Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien
- Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung
- Erzbischöfliches Pastoralamt – Bereich Kirche im Dialog
- Junge Kirche der Erzdiözese Wien
- Kategoriale Seelsorge der Erzdiözese Wien – Abteilung Gesundheitswesen und Beeinträchtigte Menschen (Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge)
- Kategoriale Seelsorge der Erzdiözese Wien – Abteilung Seelsorge für Menschen in besonderen Situationen (Gefangenenseelsorge)

- Katholische Aktion der Erzdiözese Wien
- Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems
- Ordenskonferenz der Erzdiözese Wien und der Diözese Eisenstadt
- Priesterrat der Erzdiözese Wien
- St.-Lorenzo-Ruiz-Stiftung
- St. Nikolausstiftung
- Universität Wien, Katholisch-Theologische Fakultät
- Territoriale Vikariate der Erzdiözese Wien

Der Erzbischof von Wien ernennt bis zu 16 der nominierten Personen für die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern der Kommission.

3.3. Der Erzbischof von Wien kann bis zu acht weitere Mitglieder ernennen, deren Expertise für die Arbeit der Kommission nützlich erscheint.

3.4. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder vorzeitig durch eine Rücktrittserklärung gegenüber dem Erzbischof, eine Abberufung durch den Erzbischof aus gerechtem Grund oder das Ausscheiden aus der Einrichtung, für die die das Mitglied nominiert worden war.

§ 4 ORGANE

4.1. Den Vorsitz führt der Erzbischof von Wien.

4.2. Die/der Beauftragte für Interreligiösen Dialog ist geschäftsführende:r Vorsitzende:r der Kommission, ihr:e/sein:e Stellvertreter:in die/der Vertreter:in des Bereichs ‚Kirche im Dialog' im Erzbischöflichen Pastoralamt.

§ 5 ARBEITSWEISE

5.1. Die Diözesankommission für Interreligiösen Dialog tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

5.2. Die Sitzungen werden vom Erzbischof von Wien oder der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter:in einberufen und geleitet. Sie/Er erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung, der mit der Einladung mindestens zwei Wochen im Voraus an die Mitglieder versandt wird. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, das den Mitgliedern zugesandt wird.

5.3. Zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Referent:innen oder Gäste – auch aus anderen Konfessionen und Religionen – eingeladen werden, deren Expertise nützlich erscheint.

5.4 Um die laufenden Geschäfte zu erledigen oder besondere Aufgaben zu erfüllen, können der Vorsitzende, die/der geschäftsführende Vorsitzende und ihr:e/sein:e Stellvertreter:in mit weiteren Mitgliedern einen Arbeitsausschuss bilden. Der Arbeitsausschuss organisiert seine Arbeitsweise frei.

§ 6 FINANZIERUNG

Der Sachaufwand der Kommission wird über das Budget des Erzbischöflichen Sekretariats gedeckt.

§ 7 ÄNDERUNG DER STATUTEN

Für eine Änderung der Statuten ist der Erzbischof von Wien alleinzuständig.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Erzbischof von Wien am 1. Okt. 2026 beschlossen und treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Wien in Kraft.

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Ordinariatskanzler

85. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg
Kaplan/Pfarrvikar für den Pfarrverband Rund um Laa (Hanfthal, Kottingneusiedl, Laa an der Thaya, Neudorf im Weinviertel, Pottenhofen, Wildendürnbach, Wulzeshofen und Pfarrexpositur Zlabern), Wohnort: Pfarrhof Laa an der Thaya (evtl. Kottingneusiedl), ab sofort.
Pastoralassistent/in für den Pfarrverband Rund um Mistelbach (Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten und Wilfersdorf) ab sofort.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. November im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

86. PERSONALNACHRICHTEN

Erzdiözese Wien:

Apost. Protonotar MMag. DDr. Peter **Schipka**, KRekt. der Hofburgkapelle, Wien 1, bisher Domkapitular auf Amtszeit und Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz, wurde mit 1. Oktober für eine Lehrtätigkeit an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Niederösterreich freigestellt.

Diözesane Gremien:

Domkapitel an der Metropolitankirche zu St. Stephan:
Mit dem Ende der Amtszeit von Apost. Protonotar MMag. DDr. Peter **Schipka** als Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz mit 31. Oktober ist auch sein Amt als Domkapitular auf Amtszeit mit gleichem Datum erloschen.
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, Generalvikar der Erzdiözese Wien, wurde mit 1. November ein Kanonikat Rudolphinischer Stiftung auf Amtszeit als Generalvikar verliehen.

Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit:
Mit 14. Oktober änderte sich die Zusammensetzung wie folgt:
Stimmberechtigtes Mitglied:
Yolanda Miriam **Schrag**, BA MA (L) für die Katholische Frauenbewegung der Erzdiözese Wien – Aktion Familienfasttag an Stelle von Mag. Johanna **Sofaly** (L).
Beratende Mitglieder:
Dr. Anja **Appel** (L) für die Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission – KOO an Stelle von Mag. Hannah **Angerbauer** (L),
Dr. Viola **Raheb** (L) für die Stiftung Pro Oriente an Stelle von Dipl.-Theol. Bernd Alexander **Mussinghoff** (L),
Dr. Gordian F. **Gudenus** (L) als Fachexperte beratendes Mitglied, ist ausgeschieden.

Liturgische Kommission:
P. Dipl.-Ing. Coelistin Nebel OCist (O) wurde am 15. Oktober von seinem Amt als Mitglied des Plenums entpflichtet.

Dienststellen:

Stiftung Pro Oriente:
Folgende Personen wurden mit Beschluss vom 8. Oktober 2026 für die laufende Funktionsperiode von 1. Jänner 2027 bis zum 30. Dezember 2030 zu Konsultoren ernannt:
Prof. Erzpriester Dr. Stefanos **Athanasiou,**
Prof. Dr. Dr. h.c. Theresia **Hainthaler**,
P. Dipl.-Theol. Johannes **Hauck** OSB (Niederaltaich),
Hochschul-Prof. Mag. Dr. Markus **Ladstätter**.

Erzbischöfliches Ordinariat:
Ing. Dipl.-HTL-Ing. Bruno **Schmid** (L), MBA, bisher Vizekanzler, wurde mit 30. April 2027 von seinem Amt entpflichtet.
Mag. Robert **Huka**, Erzb. Notar, trat mit 1. Oktober in den dauernden Ruhestand, ist aber weiter im Ordinariat tätig.

Berufsgemeinschaften:

Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter/innen:
Der Vorstand wurde am 7. Oktober wie folgt gewählt und bestätigt:
Gerald **Miedler** (L), JuKi-Pass. in der Regionalstelle Oberleis, Vorsitrzender,
Cornelia **Schneider** (L), JuKi-PAss.in der Regionalstelle Mödling, stellv. Vorsitzende,
Martin **Krizek** (L), JuKi-PAss. in der Regionalstelle Wien Ebendorferstraße, stellv. Vorsitzender.

Schulstiftung der Erzdiözese Wien:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, Generalvikar, wurde mit 1. September 2026 für die laufende Funktionsperiode (bis zum 31. Dezember 2030) zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates ernannt.

Erwachsenenbildung:

Katholisches Bildungswerk Wien:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, Generalvikar, wurde für die laufende Funktionsperiode bis 30. September 2027 zum Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:
MMag. Dr. Manfred **Müller**, bisher Rektor und KrkSeel. der Psychiatrischen Universitätsklinik, Wien 9, wurde mit 31. Oktober von seinem Amt entpflichtet und trat mit 1. November in den dauernden Ruhestand.
Andreas **Kriz-Römer** (D) wurde mit 10. Oktober zum Krankenhausseelsorger für das Universitätsklinikum Neunkirchen und das Universitätsklinikum Hochegg ernannt.

Gefangenenseelsorge:
Justizanstalt Wien-Josefstadt, Wien 8:
Mag. Johannes Georg **Holzschuh** (L) wurde mit 1. Oktober zum Gefangenenhausseelsorger ernannt.
Die Amtszeit von P. Dr. Helmut **Schumacher** SJ als Gefangenenhausseelsorger wurde bis zum 31. Dezember 2029 verlängert.

Junge Kirche:

Marion **Ertel-Steinböck** (L), bisher PAss. in Ausbildung in der Regionalstelle Fels am Wagram, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin in dieser Regionalstelle bestellt.

Katholische Aktion:

Katholische Jugend:
Agnes **Liener** (L), Guido **Smely** (L) und Theresa **Sauer** (L) wurden durch Wahl am 26. April 2026 und Bestätigung des Erzbischöflichen Ordinariates zu ehrenamtlichen Vorsitzenden ernannt.

Kirchliche Institutionen:

St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, Generalvikar, wurde mit 1. September für die laufende Funktionsdauer (bis zum 22. Dezember 2029) zum Mitglied des Aufsichtsrates ernannt.

St. Nikolaus-Stiftung Erzdiözese Wien:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, Generalvikar, wurde mit 1. September für die laufende Funktionsperiode (bis zum 30. Juni 2029) zum Mitglied des Aufsichtsrates ernannt.

St. Paulus-Medienstiftung:
Lic. Dr. Nikolaus Krasa, Domkap., wurde mit 31. August mit dem Ende seiner Amtszeit als Generalvikar von seinem Amt als Mitglied des Kuratoriums entpflichtet.
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, Generalvikar, wurde mit 1. September für die laufende Funktionsperiode, bis zum 31. Dezember 2026, zum Mitglied des Kuratoriums ernannt.

Stiftung Radio Stephansdom:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, Generalvikar, wurde mit 1. September für die laufende Funktionsperiode, bis zum 31. Dezember 2026, zum Mitglied des Aufsichtsrates ernannt.

St. Lorenzo-Ruiz-Stiftung:
Albanische Gemeinde:
Pren **Kola** (D. Prizren) wurde mit 1. Oktober zum Seelsorger ernannt.

Indonesische Gemeinde:
P. Mag. Antonius **Dewa** OCD, KRekt. der Karmelitenkirche, Wien 19, wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Seelsorger der Indonesischen Gemeinde, Wien 9, ernannt.

Dekanate:

Korneuburg:
KR H. Mag. Franciszek **Majca** CanReg, Pfr. der Pfarre Langenzersdorf-St. Katharina und PfMod. der Pfarre Bisamberg, wurde mit 1. November für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.
P. Dipl.-Ing. MMMMag. Dr. Sebastian **Hacker** OSB, PfProv. der Pfarren Enzersfeld und Klein-Engersdorf, wurde mit 1 November für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Wolkersdorf:
Mag. Helmut **Scheer**, Pfr. der Pfarren Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten, PfMod. der Pfarren Ladendorf, Herrnleis, Hautzendorf und Unterolberndorf, wurde mit 1. November für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.
Mag. Lic. Anselm **Becker**, MA, PfProv. der Pfarren Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, wurde mit 1. November zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Heiligenkreuz:
P. Sebastian **Bezuidenhoudt** OCist, Bacc., Dech., Pfr. der Pfarre Alland, wurde mit 1. Oktober für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.
P. Ing. Mag. Dr. Pio **Suchentrunk** OCist, Dech-Stellv., PfMod. der Pfarre Trumau, wurde für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Lanzenkirchen:
GR Mag. Gerhard **Eichinger**¸ Pfr. der Pfarren Bad Erlach, Schwarzau am Steinfeld, Walpersbach, Seebenstein und Pitten, wurde mit 1. November für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.
P. Dr. Martin **Glechner** COp, Generalsuperior und PfVik. der Pfarren Bad Erlach, Schwarzau am Steinfeld, Walpersbach, Seebenstein und Pitten, wurde mit 1. November für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrverbände:

Am Jakobsweg:
Mag. Andreas **Guganeder**, bisher Pfrvik. der Pfarren Hausleiten, Stockerau, Niederhollabrun, Leitzersdorf und Haselbach, wurde mit 1. Oktober für seinen Dienst als Generalvikar der Militärdiözese freigestellt. Gleichzeitig wurde er mit 1. Jänner 2027 zum Seelsorglichen Mitarbeiter dieser Pfarren ernannt.

Klein Maria Dreieichen:
Mag. Günther **Schreiber**, bisher Dech., PfVik. der Pfarren Bullendorf, Eibesthals, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Passdorf, Siebenhirten und Wilfersdorf, wurde mit 1. September 2027 zum Pfarrer der Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn. Sein Amt als Dechant des Dekanates Mistelbach-Pirawarth erlischt mit 31 August 2027.

Mittleres Schmidatal:
Rebekka **Krenn** (L), bisher PAss. für die Pfarren Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Ruppersthal und Stranzendorf, schied mit 31. Oktober aus.
Poysdorf:
Sandra **Hons** (L), bisher PastPr. für die Pfarren Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Poysdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin für diese Pfarren bestellt.

Pulkau-Schrattenthal-Zellerndorf:
Die Amtszeit von P. Alois Klaus **Hüls** Sam. FLUHM, als Kpl. der Pfarren Deinzendorf, Obermarkersdorf, Platt, Pulkau, Schrattenthal, Waitzendorf, Watzelsdorf und Zellerndorf, wurde bis zum 31. August 2027 verlängert

Retz:
P. MMag. Dr. Johannes **Fischereder** Sam. FLUHM, bisher PfVik. der Pfarren Retz, Unternalb, Obernalb, Kleinhöflein und der Pfarrexpositur Kleinriedenthal, wurde mit 1. Oktober zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Rund um Laa
Dir. Dipl.-Päd. Franz **Knittelfelder** (D) wurde mit 10. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf der Pfarren Hanfthal, Kottingneusiedl, Laa an der Thaya, Neudorf im Weinviertel, Pottenhofen, Wildendürnbach, Wulzeshofen und der Pfarrexpositur Zlabern bestellt.

Ala Nova:
Antonela **Djeno** (L), bisher PHelf. für die Pfarren Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin für diese Pfarren bestellt.

Am Liechtenstein:
Dipl.-Ing. Monika **Schöner** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. für die Pfarren Hinterbrühl und Maria Enzersdorf-Zum Hl. Geist zur Pastoralassistentin für die Pfarre Brunn am Gebirge bestellt.
Mag. Tom **Kruczynski,** bisher PfMod. der Pfarren Brunn am Gebirge, Maria-Enzersdorf-Zum Heiligen Geist und Hinterbrühl, wurde mit 1. Jänner 2027 zum Pfarrer dieser Pfarren ernannt.

Anningerblick:
Mag. Christoph **Hecht** (D) wurde mit 10. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf der Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf bestellt.
Markus **Winzer** (L) wurde mit. 1. November zum Pastoralhelfer für die Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf bestellt.

Mittleres Piestingtal:
Ing. Hans Georg **Mößner** (D) wurde mit 10. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf der Pfarren Dreistetten, Piesting und Waldegg bestellt.

Pfarren:

Deutsch-Wagram:
Igor **Ostojic**, BSc (D) wurde mit 10. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf bestellt.

Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Wien 1:
Nikolas **Proch**, MBA (D) wurde mit 10. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf bestellt.

Altsimmering, Wien 11:
Oskar Robert **Strauss** (D) wurde mit 10. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf bestellt.

Zur Göttlichen Liebe, Wien 11:
P. Jude Lontum **Mbiydzenyuy** SP wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

Hetzendorf, Wien 12:
mgr Mikolaj **Nawotka**, Pfr. der Pfarre Altmannsdorf und bisher PfProv. der Pfarre Hetzendorf, beide Wien 12, wurde mit 30. September von seinem Amt als Pfarrprovisor der Pfarre Hetzendorf, Wien 12, entpflichtet.
Mag. Boris **Porsch**, bisher PfVik., wurde mit 1. Oktober zum Pfarrprovisor ernannt.

Breitensee, Wien 14:
Agnes **Pesendorfer** (L), bisher Phelf, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Altottakring, Sandleiten und Starchant, alle Wien 16:
Franziska **Seiser** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. für die Pfarre Sandleiten, Wien 16, zur Pastoralassistentin für die Pfarren Altottakring und Starchant, beide Wien 16, bestellt.
Mag. Kristina **Sengschmied** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. für die Pfarre Starchant, Wien 16, zur Pastoralassistentin für die Pfarren Altottakring und Sandleiten, beide Wien 16, bestellt.
Eva Maria **Weger** (L) wurde mit 1. November zur Pastoralhelferin bestellt.

Währing, Wien 18:
Thomas **Stock** (D) wurde mit 10. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf bestellt.

Der Weg Jesu, Wien 21:
Mag. Roy **George** (D) wurde mit 10. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf bestellt.

Aspern, Wien 22:
Bernhard **Zölß**, MSc (D) wurde mit 10. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf bestellt.

Inzersdorf, Wien 23:
Lic. Kun **Yao** (D. Shangai), Seels. der Chinesischen Gemeinde und Seels. Mitarbeiter der Pfarren Oberlaa, Laaer Berg und St. Paul - P.A.-Hansson-Siedlung Ost, alle Wien 10, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. Oktober zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Gloggnitz:
Mag. Maria **Schmitz-Kronaus**, MAS (L) wurde mit 1. Oktober neben ihrer bisherigen Tätigkeit als pädagogische Mitarbeiterin im Bildungszentrum St. Bernhard, Wiener Neustadt, zur Pastoralassistentin bestellt.
KR Friedrich **Schauer**, bisher PfVik., trat mit 1. Oktober in den dauernden Ruhestand.

Gumpoldskirchen:
KR P. Mag. Karl **Seethaler** OT, bisher KRekt. der Kapelle im Deutschordensschloss, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Heiligenkreuz:
P. Dipl.-Ing. Mag. Leopold **Schwaller** OCist, PfMod. der Pfarre Sulz im Wienerwald, bisher PfVik., wurde mit 30. September von seinem Amt entpflichtet.

Neunkirchen:
Ing. MMag. Michael **Tolstiuk**, LL.M. (D) wurde mit 10. Oktober zum Diakon mit Zivilberuf bestellt.

St. Valentin-Landschach:
P. Mag. Philemon **Dollinger** OCist, bisher PfMod., wurde mit 30. November von seinem Amt entpflichtet.
P. Mag. Josef **Riegler** OCist, PfMod. der Pfarre Wimpassing im Schwarzatale und Expositus der Pfarrexpositur Dunkelstein-Blindendorf, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. Dezember zum Pfarrmoderator ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Pallottiner:
P. Dr. Kazimierz **Więsyk** SAC, Pfr. im Pfarrverband Weinviertel Süd, wurde mit 13. September wieder zum Delegierten des Provinzials der Christ-Königs-Provinz Warszawa für die Präsenz der Pallottiner dieser Provinz in Österreich ernannt.
Mit gleichem Datum wurde er zum Rektor der Niederlassung in Quellenstraße 197, Wien 10, ernannt an Stelle von P. Mag. Edwin **Bonislawski** SAC, PfVik. in Altottakring, Sandleiten und Starchant, alle Wien 16, bisher Rekt.

Legionäre Christi:
Mit 4. September wurde in Praterstraße 28, Wien 2, eine Niederlassung kanonisch errichtet.

Brüder Samariter FLUHM:
P. MMag. Dr. Johannes **Fischereder** Sam. FLUHM, PfVik. im Pfarrverb and Retz, KRekt der Kirche Maria Himmelfahrt in Retz, Hausoberer in der Niederlassung Retz, wurde am 21. August zum Leiter gewählt an Stelle von P. Gabriel **Hüger** Sam. FLUHM, Bacc., AushKpl. im Pfarrverband Unter der Mandling und Hausoberer in der Niederlassung Hafnerberg, bisher Leiter.

Akademische Grade:

Henry Ekene **Obi**, Alumne des Wiener Priesterseminars, hat am 20. Oktober den akademischen Grad „Magister der Theologie (Mag. theol.)“ erlangt.
Verena **Gasser**, BA (L), PHelf. für die Pfarre Zu allen Heiligen, Wien 20, hat am 20. Oktober den akademischen Grad „Master of Arts (MA)“ erlangt.

Mag. Constantin **Grossmann** (L) hat am 9. Juli an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau, Deutschland, den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ erlangt.

Todesmeldungen:

Br Johann **Penz** SVD (O) ist am 9. Oktober im Alter von 83 Jahren im Landeklinikum Mödling verstorben und wurde am 16. Oktober auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel, Maria Enzersdorf, bestattet.
P. Dr. Josef **Keler** SDB, Seels. an der Herz-Jesu-Kirche, Landstraßer Hauptstraße 137A, Wien 3, ist am 13. Oktober im Alter von 87 Jahren verstorben und wurde am 3. November auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, verabschiedet.
Mag. Rudolf **Fleck**, PfVik. i. R., ist am 19. Oktober im Alter von 71 Jahren verstorben und wurde am 3. November in der Priesterbegräbnisstätte auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, beigesetzt.

87. Diözesane Erwachsenenfirmung 2027 und Vorbereitung

Für Erwachsene, die das Sakrament der Firmung empfangen möchten, findet die **Firmvorbereitung möglichst in der eigenen Wohn-/Wahlpfarre oder pfarrübergreifend im Pfarrverband/Seelsorgeraum oder Dekanat** statt. Dies bietet die Chance einer intensiven Katechese für die Firmkandidatin/den Firmkandidaten, des persönlichen Kontakts mit Firmpatinnen und -paten und Familienangehörigen sowie der Beheimatung in der Pfarre.

Regionale Möglichkeiten der Firmvorbereitung für Erwachsene (**in Pfarren, Pfarrverbänden/ Seelsorgeräumen, Dekanaten, Regionen**) werden auf der **Webseite** www.erzdioezese-wien.at/erwachsenenfirmung aufgelistet. Wir bitten daher um Information über lokale/regionale Kursangebote. Die Pfarren werden auch gebeten, auf der **Pfarrwebseite und in Pfarrpublikationen auf die Möglichkeit der Erwachsenenfirmung hinzuweisen** und auch mit der Webseite des Pastoralamts zu verlinken.
Erwachsene, die die Firmvorbereitung nicht in der eigenen Wohn-/Wahlpfarre oder Region machen können oder möchten, können sich zu einem der beiden **Erwachsenen-Firmvorbereitungskurse des Pastoralamts** anmelden.

Kurs I (1010 Wien, Stephansplatz 6/Stiege 1/DG/Saal 601):
jeweils Mittwoch, 18:00 – 20:30 Uhr, 8 Kurseinheiten zu 2,5 Std.:
3., 10., 17., 31. März, 7., 14., 20.(!) oder 21. und 28. April 2027
Leitung: Dr. Raphaela Pallin, Referentin für Erwachsenenkatechumenat und für Ökumene

Kurs II (Erzbischöfliches Priesterseminar Wien, Strudlhofgasse 7, 1090 Wien):
jeweils Montag, 18:30 – 21:00 Uhr, 8 Kurseinheiten zu 2,5 Std.:
1., 8. und 15. März, 5., 12., 19. und 26. April 2027, plus ein weiterer Termin nach Vereinbarung
Leitung: Mag. Markus Muth, Referent für Erwachsenenkatechumenat, Subregens des Erzbischöflichen Priesterseminars Wien

Kursanmeldung bis 22. Februar 2027: **Online-Anmeldung Firmvorbereitungskurs** oder bei Martin Schindler, Assistent Bereich Christsein.Christwerden des Pastoralamts der ED Wien), 1010 Wien, Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 554, Tel. +43 1 51552-3309, Fax -2371, E-Mail: christsein-christwerden@edw.or.at

Diözesane Erwachsenenfirmung
Samstag, 8. Mai 2027, 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Michael, 1010 Wien
Firmspender: Erzbischof Mag. Josef Grünwidl

Die **Anmeldung zur Diözesanen Erwachsenenfirmung** ist für Erwachsene, die in einer Pfarre oder anderen kirchlichen Institution der Erzdiözese Wien vorbereitet wurden, **bis 12. April 2027** möglich: **Online-Anmeldung Erwachsenenfirmung** oder bei Martin Schindler.

Verpflichtend ist die Teilnahme am **Versöhnungsabend mit Vorbesprechung** am **Montag, 3. Mai 2027, 19:00 Uhr** in der Pfarrkirche St. Michael, 1010 Wien.

Kontakt bei Fragen: Dr. Raphaela Pallin, Referentin für Erwachsenenkatechumenat im Bereich Christsein.Christwerden des Pastoralamts der ED Wien: 1010 Wien, Stephansplatz 6; Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 503, Tel. +43 1 51552-3120, Mobil: +43 676 559 84 37, E-Mail: r.pallin@edw.or.at (bitte Telefonnummer für Rückruf angeben).

88. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Claudia Hüttner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtage im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtage des Generalvikars“.

89. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kaiser sind Montag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: a.kaiser@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

90. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

NEUE TELEFONNUMMERN:

Pfarre Schottenfeld, Wien 7:
01/523 82 33

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
27. November 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
3. Dezember 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt